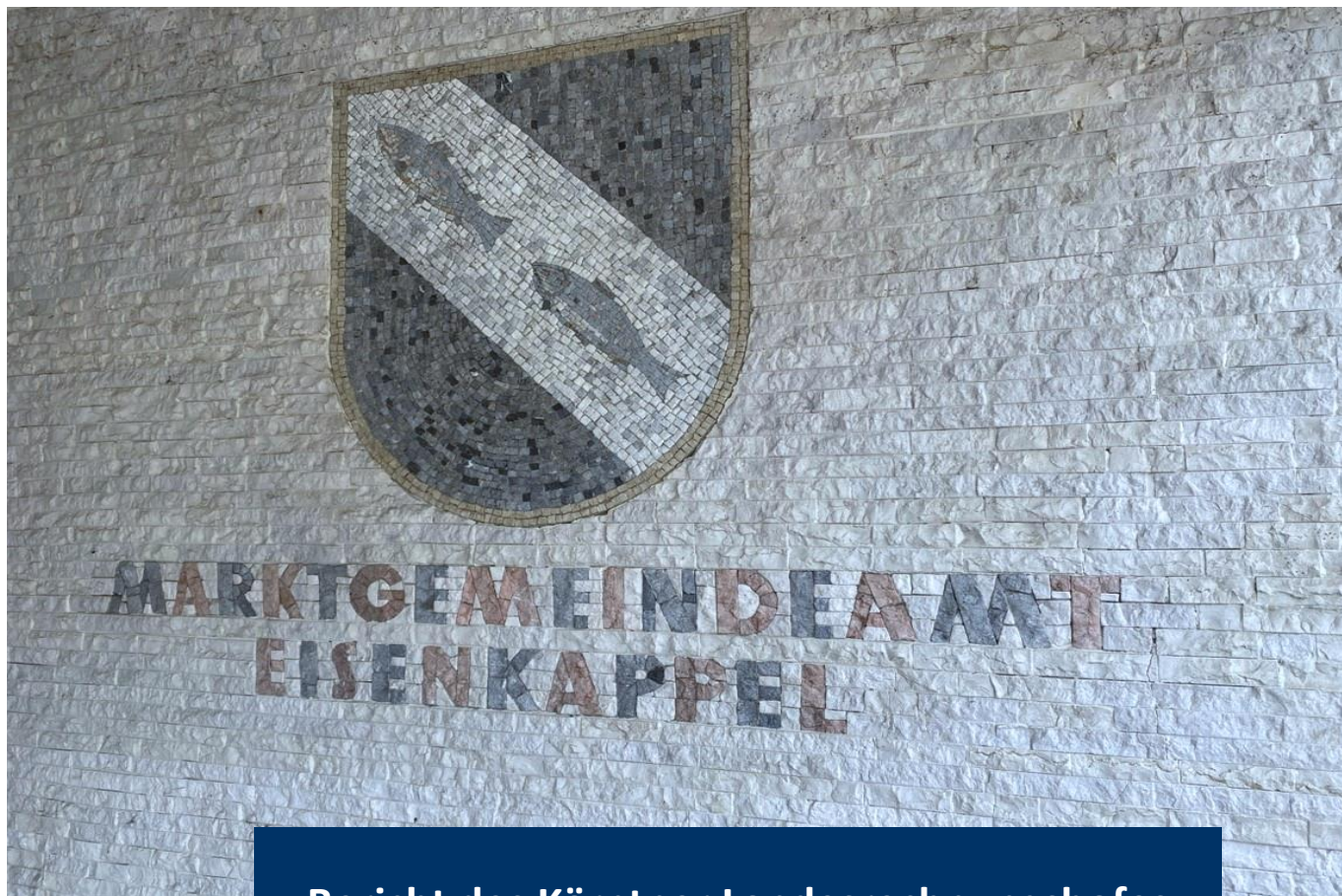




Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

LRH-GUE-9/2020

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Dezember 2020

Titelfoto: LRH

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
 Zahlen & Fakten.....	 1
Kurzfassung	2
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	10
Prüfungsauftrag	10
Prüfungsdurchführung	10
Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	11
Allgemeines zur Gemeinde	12
Gemeindeorganisation.....	16
Personal	21
Allgemeines.....	21
Stellenplan	22
Personal des Zentralamtes.....	24
Personalführung und -verwaltung.....	25
Arbeitszeit	26
Arbeitszeitaufzeichnungen	31
Erholungsurlaub	31
Personalausgaben	34
Gebarung	39
Rechnungswesen	39
Zahlungswege	40
Voranschlag- und Rechnungsabschluss.....	48
Höchste Ausgabenbereiche der Gemeinde	55

Haushalts-und Finanzanalyse	62
Rechnungsquerschnitt	62
Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt.....	63
Zukünftige Entwicklungen	73
Gemeindeabgaben.....	75
Verordnungen	75
Kalkulation.....	77
Interne Leistungsverrechnung.....	79
Abgabenverwaltung	82
Rechtsgrundlagen.....	82
Vorschreibung.....	83
Rückstände	86
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	90
Nutzung	90
Mietwohnungen.....	90
Sonstige Bestandsverhältnisse	94
Straßen	96
Unternehmensbeteiligungen	99
Allgemeines	99
Obir – Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	100
Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel Gesellschaft m.b.H.....	102
Vorhaben der Gemeinde.....	105
Schlussempfehlungen	109

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung(en)
abzgl.	abzüglich
AKL.	Amt der Kärntner Landesregierung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
dzt.	derzeit
exkl.	exklusive
f.	folgende, -r, -s
ff.	fortfolgend, -e
gem.	gemäß
ggstl..	gegenständlich
ggü.	gegenüber
GZ	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
k.A.	keine Angabe
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)

LReg.	Landesregierung
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
lt.	laut
o.a.	oben angeführt
p.a.	per anno
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZ	Randziffer
sog.	sogenannte, -r, -s
TEUR	Tausend Euro
Tsd.	Tausend
TZ	Textzahl(en)
UAbt.	Unterabteilung(en)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl(en)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Daten Eisenkappel-Vellach	12
Abbildung 2: Gemeindegebiet von Eisenkappel-Vellach	13
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Eisenkappel-Vellach 2015 – 2019.....	14
Abbildung 4: Verteilung Gemeinderatsmandate	17
Abbildung 5: Zusammensetzung Gemeindevorstand.....	19
Abbildung 6: Gliederung Gemeindebedienstete nach Dienstverhältnissen	21
Abbildung 7: Überstundenvergütung 2015 – 2019	30
Abbildung 8: Anspruch, Verbrauch und offener Erholungsurlaub 2015 – 2019	32
Abbildung 9: Grundgehälter nach Einsatzort	34
Abbildung 10: Verhältnis Grundgehalt zu Zulagen und Nebengebühren	36
Abbildung 11: Zulagen und Nebengebühren nach Einsatzort.....	37
Abbildung 12: Entwicklung der Haftungen in EUR 2015 – 2019.....	54
Abbildung 13: Anteil der fünf höchsten Ausgaben an Gesamtausgaben pro Jahr	57
Abbildung 14: Öffentliches Sparen und Sparquote 2015 – 2019.....	64
Abbildung 15: Eigenfinanzierungsquote 2015 – 2019.....	66
Abbildung 16: Freie Finanzspitze 2015 – 2019	67
Abbildung 17: Verlauf der Verschuldensdauer 2015 – 2019.....	69
Abbildung 18: Verlauf der Schuldendienstquote 2015 – 2019	70

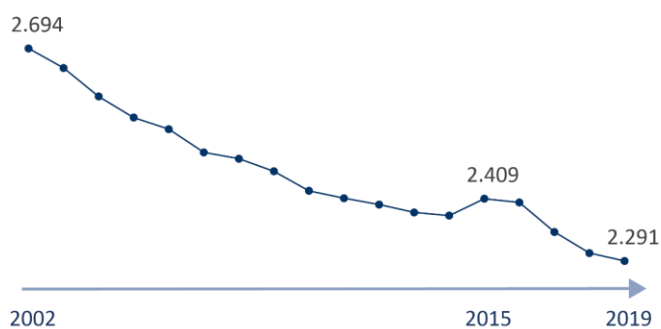
TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Fläche und Dauersiedlungsraum	13
Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung nach Gebietskörperschaft 2014 – 2019	15
Tabelle 3: Geburtenbilanz Eisenkappel-Vellach 2015 – 2019	15
Tabelle 4: Anzahl der Nächtigungen nach Gebietskörperschaft 2015 – 2019	16
Tabelle 5: Planstellen in Eisenkappel-Vellach 2020	23
Tabelle 6: Arbeitszeiten Zentralamt und Wirtschaftshof.....	27
Tabelle 7: Anspruch Erholungsurlaub Gemeindebedienstete	31
Tabelle 8: Endbestände Barkasse 2015 – 2019.....	44
Tabelle 9: Endbestände Bankkonten 2015 – 2019.....	47
Tabelle 10: Gebarungsübersicht 2015 – 2019	50
Tabelle 11: Bedarfszuweisungen des Landes.....	51
Tabelle 12: Schuldenentwicklung 2015 – 2019	52
Tabelle 13: Pro-Kopf-Verschuldung 2015 – 2019	52
Tabelle 14: Entwicklung der Haftungen 2015 – 2019.....	53
Tabelle 15: Fünf höchste Ausgabenbereiche 2015 – 2019	56
Tabelle 16: Gebarung der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe 2015 – 2019.....	58
Tabelle 17: Ordentliche Gebarung des Zentralamtes 2015 – 2019	59
Tabelle 18: Ordentliche Gebarung des Kindergartens 2015 – 2019.....	60
Tabelle 19: Rechnungsquerschnitt 2015 – 2019.....	62
Tabelle 20: Bonitätsbewertung KDZ-Quicktest.....	71
Tabelle 21: Bonitätsbewertung 2015 – 2019	72
Tabelle 22: Rechnungsquerschnitt – Voranschlag 2020	73
Tabelle 23: Gebührenverordnungen der Gemeinde.....	76
Tabelle 24: Ordentlicher Haushalt der Gebührenhaushalte 2015 – 2019.....	78
Tabelle 25: Offene Posten per 28. April 2020	89
Tabelle 26: Flächen Gemeindegrundstücke nach Nutzung.....	90
Tabelle 27: Gebarung der Wohnhäuser 2015 – 2019	92
Tabelle 28: Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bestandverhältnissen 2019.....	94
Tabelle 29: Einnahmen und Ausgaben Kurbetriebe 2015 – 2019	95
Tabelle 30: Länge der Straßen im Gemeindegebiet	96
Tabelle 31: Gebarung Straßen 2015 – 2019.....	97
Tabelle 32: Ausgaben für Tropfsteinhöhlen GmbH und Sport GmbH 2015 – 2019.....	99
Tabelle 33: Jahresergebnis und Schulden Tropfsteinhöhlen GmbH 2015 – 2018.....	101
Tabelle 34: Jahresergebnis und Schulden Sport GmbH 2015 – 2018	103
Tabelle 35: Abgeschlossene Projekte 2015 – 2019	105
Tabelle 36: Vorhaben mit zugesicherter Finanzierung.....	107
Tabelle 37: Vorhaben deren Bedeckung noch offen ist	107

GEMEINDE BAD EISENKAPPEL AUF EINEN BLICK



Bevölkerungsentwicklung 2002 – 2019



Bonitätsbewertung 2019

KDZ-Quicktest

Eigenfinanzierungsquote	Gut
Schuldendienstquote	Befriedigend
Öffentliche Sparquote	Genügend
Verschuldensdauer	Genügend
Quote freie Finanzspitze	Nicht Genügend

Daten Eisenkappel-Vellach 2019



Fläche: **199,13 km²**

Anteil Dauersiedlungsraum: **8,5%**



Gesamteinnahmen: **7,33 Mio. EUR**

Gesamtausgaben: **7,36 Mio. EUR**

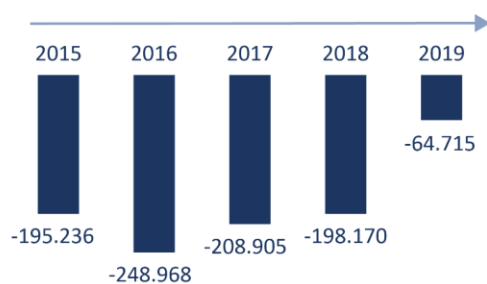
Schuldenentwicklung 2015 – 2019

in Mio. EUR



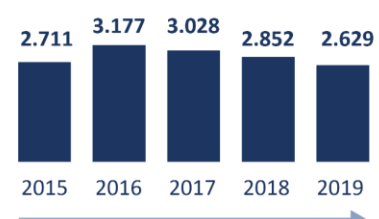
Freie Finanzspitze 2015 – 2019

in EUR



Pro-Kopf-Verschuldung 2015 – 2019

in EUR



KURZFASSUNG

Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Der LRH überprüfte von Amts wegen die Gebarung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach. Ziel der Überprüfung war, die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Gemeinde zu analysieren und Optimierungspotentiale aufzuzeigen. Schwerpunkte dabei waren die organisatorischen Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe und personelle sowie finanzielle Angelegenheiten. Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. (TZ 1)

Personal

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte bis zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit allen Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen. Auch die verpflichtenden jährlichen Mitarbeitergespräche sowie die Leistungsbewertungen zur Festlegung der Höhe der auszuzahlenden Leistungsprämie waren unterblieben. Eine stichprobenartige Überprüfung des LRH zeigte Lücken der Personalakten der Gemeinde auf. (TZ 9)

Die Gemeindebediensteten des Zentralamts praktizierten ein Gleitzeitsystem, obwohl es keine Gleitzeitvereinbarung gab und die Arbeitszeiten im Zentralamt an einem Wochentag mit den gesetzlichen Vorgaben an eine Gleitzeitregelung nicht vereinbar waren. Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit inklusive Ruhepausen der Gemeindebediensteten des Zentralamts belief sich auf 38,5 Stunden und der Bediensteten des Wirtschaftshofs auf 42 Stunden. Somit arbeiteten die Gemeindebediensteten im Zentralamt um 1,5 Stunden weniger und im Wirtschaftshof um 2 Stunden mehr als gesetzlich vorgesehen. (TZ 11)

Die Gemeinde ordnete keine Überstunden an, die Gemeindebediensteten bekamen jedoch Zeitguthaben von mehr als 20 Stunden ausbezahlt und leisteten somit Überstunden ohne vorangegangene Anordnung. (TZ 12)

Den vollzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten des Zentralamts gewährte die Gemeinde nicht das gesetzlich vorgesehene Ausmaß an Erholungsurlaub. Der durchschnittlich offene Erholungsurlaub der Gemeindebediensteten entsprach im Jahr 2019 dennoch fast dem Ausmaß eines Jahresurlaubs. Die Entwicklung des Urlaubsstands konnte die Gemeinde nicht bei allen Gemeindebediensteten klar nachvollziehen. (TZ 13)

Die Überprüfung der Lohnkonten der Gemeindebediensteten ergab, dass Gemeindebedienstete falsch eingestuft waren. (TZ 14)

Die zum Zeitpunkt der Überprüfung gültige Nebengebührenverordnungen der Gemeinde beinhaltete auch Nebengebühren, die die Gemeinde nicht mehr ausbezahlte. Eine Gemeindebedienstete erhielt eine Zulage in falscher Höhe. (TZ 15)

Zahlungswege

Zur Abwicklung des baren Geldverkehrs verfügte die Gemeinde über eine Barkasse. Die Kassenstunden der Gemeinde waren entgegen der gesetzlichen Vorgabe weder auf der Amtstafel noch auf der Homepage veröffentlicht. (TZ 20)

Im Zuge eines Wechsels der Verwaltungssoftware entfiel das bisher verwendete elektronische Kassenbuch und die mit der Kassenführung betrauten Gemeindebediensteten führten manuelle Listen über die Kassenbewegungen. Diese manuell geführten Excel-Listen entsprachen nicht den gesetzlichen Verpflichtungen, da sie nachträglich veränderbar waren und darüber hinaus eine erhöhte Fehleranfälligkeit aufwiesen. Der LRH empfahl, auf eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Kassenbuch-Journals in der neuen Verwaltungssoftware hinzuwirken. (TZ 21)

Am Ende jedes Amtstages kontrollierte die mit der Kassenführung betraute Gemeindebedienstete, ob der im manuell geführten Kassenbuch ausgewiesene Bargeldsaldo mit dem tatsächlich vorhandenen Kassenbestand übereinstimmte. Eine Kontrolle des Kassenbuch-Journals bzw. des Bargeldbestands durch einen zweiten Gemeindebediensteten im Sinne des Vier-Augen-Prinzips erfolgte nicht. (TZ 21)

Der LRH überprüfte im Zuge von zwei Einsichtnahmen die laufende Kassenbuchführung sowie die Übereinstimmung des ausgewiesenen Sollbestands mit dem tatsächlich in der Barkasse vorhandenen Geldbetrag. Bei beiden unangekündigten Einsichtnahmen stimmte der ausgewiesene Kassenbestand mit dem tatsächlichen Bestand überein. Der Tresor und die darin befindliche Kasse waren bei beiden Überprüfungen geöffnet. (TZ 22)

Die Gemeinde verfügte über fünf Girokonten bei fünf verschiedenen Kreditinstituten, für die jährlich rd. 4.700 EUR Bankspesen anfielen. Es gab keine klare Verwendungsregelung für die Girokonten. Aus Sicht der Gemeinde erhöhte die Anzahl der Konten die Bürgerfreundlichkeit, da jeder Gemeindebürger den Zahlungsverkehr über seine Hausbank abwickeln konnte. (TZ 24)

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach erfasste und verbuchte sämtliche Zahlungseingänge händisch. Eine automatische Zuordnung der Zahlungseingänge war auch dann nicht möglich, wenn der Einzahler die richtige Zahlungsreferenz angab. (TZ 24)

Eines der Girokonten der Gemeinde verfügte über einen Überziehungsrahmen (Kontokorrentrahmen), für dessen Ausschöpfung der Gemeinderat mit einem Beschluss im Vorhinein die Ermächtigung erteilte. Zuletzt beschloss der Gemeinderat im Rahmen der Voranschlagsverordnung am 20. Dezember 2019 einen Kontokorrentrahmen i.H.v. 300.000 EUR. Dem Beschluss war nicht zu entnehmen, in welchem Zeitraum dieser gültig war und für welche(s) der verwendeten Girokonten der Kontokorrentrahmen festgelegt wurde. In drei Jahren des betrachteten Zeitraums wiesen insgesamt drei verschiedene Konten negative Jahresendbestände aus. (TZ 25)

Voranschlag und Rechnungsabschluss

Der Gemeinderat hatte für jedes Jahr die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch einen Voranschlag festzustellen. Dieser war die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts. Sofern der Voranschlag durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen wesentlich verändert wurde und dadurch eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleichs drohte, hatte der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen. Im überprüften Zeitraum befasste sich die Gemeinde Eisenkappel-Vellach wiederholt während des Jahres mit Budgetüberschreitungen und deren Finanzierung. Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2016 vier und in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils drei Nachtragsvoranschläge. (TZ 26)

Schulden- und Haftungsentwicklung

Im Überprüfungszeitraum von 2015 bis 2019 konnte die Gemeinde Eisenkappel-Vellach die Finanzschulden von ursprünglich 6.531.693 EUR um 507.701 EUR senken, das entsprach einer Reduktion um rd. 7,8%. Seit dem Jahr 2017 konnte die Gemeinde ihre Schulden kontinuierlich abbauen. In den letzten drei Jahren reduzierte die Gemeinde ihre Schulden jährlich in einem Ausmaß von rd. 526.000 EUR bis rd. 552.000 EUR. Im Rechnungsabschluss 2019 wies die Gemeinde Schulden i.H.v. 6.023.992 EUR aus. (TZ 29)

Der ausgewiesene Haftungsstand der Gemeinde lag stets unter der rechtlich festgesetzten Haftungsobergrenze. Zusätzlich zu ihren bestehenden Haftungen für die Obir Tropfsteinhöhlen GmbH, die Sport GmbH und die Wassergenossenschaft

übernahm die Gemeinde im Jahr 2018 aliquote Haftungen von Gemeindeverbänden. Dadurch stieg die Haftungssumme sprunghaft an und es verringerte sich der Spielraum für weitere Haftungsübernahmen stark. Zuletzt unterschritt die Gemeinde die Haftungsobergrenze um rd. 164.224 EUR. (TZ 30)

Höchste Ausgabenbereiche der Gemeinde

Die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, die Wohnhäuser, die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe, das Zentralamt, der Umbau und Betrieb des Kindergartens sowie der Ausbau des Bildungszentrums verursachten in den Jahren 2015 bis 2019 die höchsten Ausgaben der Gemeinde. Das Zentralamt erbrachte Leistungen für andere Organisationseinheiten der Gemeinde. Die Gemeinde verrechnete die Personal- und Sachausgaben des Zentralamts jedoch nicht an andere Organisationseinheiten (z.B. Gebührenhaushalte, Wohnhäuser, Kindergarten) weiter, wodurch die Ausgaben nicht verursachergerecht aufgeteilt wurden. (TZ 33, 48, 49)

Im ordentlichen Haushalt des Kindergartens überstiegen die Ausgaben im gesamten betrachteten Zeitraum die Einnahmen erheblich. Zur Reduktion des jährlichen Abgangs, der in den Jahren 2015 bis 2019 zwischen 155.000 EUR und 171.000 EUR betrug, sollte eine Kosten- und Leistungsrechnung implementiert werden. (TZ 34)

Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Zur Darstellung der allgemeinen finanziellen Entwicklung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach zog der LRH den zur Analyse von Gemeindehaushalten entwickelten Kennzahlentest heran. Die Berechnung der dazu erforderlichen Kennzahlen wie das „öffentliche Sparen“, die „Eigenfinanzierungsquote“, die „freie Finanzspitze“ sowie die „Schuldendienstquote“ und die „Verschuldensdauer“ erfolgte auf Basis der Rechnungsquerschnitte der Jahre 2015 bis 2019 ergänzt durch die Angaben zu Schulden und Haftungen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen. Als Interpretationshilfe sah der KDZ-Quicktest eine Bonitätsbewertung und Gesamtbeurteilung des Kennzahlensystems durch eine Gesamtnote nach Punkten und nach einem differenzierten Schulnoten-Schlüssel vor. Insgesamt konnten 100 Punkte erreicht werden. Die Ergebnisse der

Kennzahlen-Analyse nach dem KDZ-Quicktest für den Haushalt der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Jahr 2019 stellten sich folgendermaßen dar:

Kennzahl	Werte 2019	Bonitätsbewertung		
		Referenzrahmen	Benotung	Punkte
Öffentliche Sparquote	9,59%	5,0 - 14,9%	Genügend (4)	8
Eigenfinanzierungsquote	102,27%	100,0 - 104,9%	Gut (2)	18
Quote freie Finanzspitze	-1,16%	<0%	Nicht genügend (5)	5
Verschuldensdauer	15,30 Jahre	14,6 - 26,9 Jahre	Genügend (4)	5
Schuldendienstquote	19,96%	16,0 - 20,9%	Befriedigend (3)	6
Bonitätsbewertung gesamt		41 - 60 Punkte	Durchschnitt (3)	42

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach erreichte insgesamt 42 Punkte und ihre Bonität konnte somit mit der Note 3 bewertet werden, die laut der KDZ-Bonitätsbewertung als „Durchschnitt“ eingestuft war. Die Kennzahl „Quote freie Finanzspitze“ war nach dem herangezogenen Referenzrahmen als „Nicht genügend“ zu beurteilen, die Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“ und „Verschuldensdauer“ wurden mit „Genügend“ beurteilt. (TZ 37–42)

Zukünftige Entwicklungen – Voranschlag 2020

Der Gemeinderat von Eisenkappel-Vellach beschloss in seiner Sitzung am 20. Dezember 2019 einstimmig den Voranschlag für das Jahr 2020. Der Rechnungsquerschnitt des Voranschlags zeigte ein veranschlagtes negatives Jahresergebnis i.H.v. -122.700 EUR für das Jahr 2020. (TZ 43)

Gemeindeabgaben

Die Gemeinde war ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen einzuheben, die im sogenannten Gebührenhaushalt zu verrechnen waren. Die Ausgaben dieses abgegrenzten Verrechnungsbereichs mussten durch Gebühren gedeckt werden. Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hob u.a. touristische Abgaben, Tier- und Zweitwohnsitzabgaben, Wasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigungsgebühren, Kindergarten- und Hortgebühren ein. Zudem hatten Gemeindebürger für diverse Wirtschaftshofleistungen und die Marktbenützung Entgelte zu leisten. Die Gemeinde hielt diesbezügliche Bestimmungen in entsprechenden, vom Gemeinderat beschlossenen Verordnungen fest. Mehrere Verordnungen waren seit über zehn Jahren unverändert in Geltung und die Gemeinde kam der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Publikation nicht in vollem Umfang nach. (TZ 44)

Für den überwiegenden Teil ihrer Gebühren führte die Gemeinde keine Kalkulation durch, sondern passte diese auf Basis eines Index oder nach Bedarf an. Das vom Land Kärnten kostenlos zur Verfügung gestellte Gebührenkalkulationsmodell sollte zur Neukalkulation der Abwassergebühren herangezogen werden. (TZ 45)

Die Bezeichnung der Bescheide und der Spruch in den Bescheiden der Gemeinde Eisenkappel-Vellach entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben, eine Begründung des Bescheids fehlte. (TZ 53, 54)

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach nützte keinen QR-Code auf ihren Bescheiden, um den Abgabenschuldnern die Überweisung zu erleichtern, Zahlungseingänge automatisch zuordnen zu können und Eingabefehler zu reduzieren. (TZ 56)

Sofern der Abgabenschuldner die Gebühren nicht oder nur teilweise beglichen hatte, begann die Gemeinde einen Mahnlauf. Dazu erstellte sie aus der Verwaltungssoftware eine manuelle Liste der offenen Posten, auf deren Basis sie händisch die weiteren Mahnschritte setzte. Mit einigen Abgabenschuldnern schloss die Gemeinde Ratenvereinbarungen ab, in der Verwaltungssoftware war keine Information dazu hinterlegt. (TZ 57)

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach machte Mahngebühren und Säumniszuschläge geltend, wobei der diesbezügliche Bescheid nicht die gesetzlich geforderten Merkmale aufwies. Die Gemeinde setzte Säumniszuschläge fest, die den gesetzlich geforderten Mindestbetrag von 5 EUR nicht überstiegen und die festgesetzten Mahngebühren entsprachen nicht der gesetzlichen Höhe von 0,5% des eingemahnten Abgabebetrages. (TZ 58)

Gemeinden konnten uneinbringliche Abgabenschulden abschreiben, sofern sie alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht hatten, Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos waren und auch in Zukunft keine Einbringlichkeit zu erwarten war. Dazu war ein Bescheid zu erlassen. Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte in den betrachteten Jahren keine Gebühren gelöscht oder nachgesehen. (TZ 59)

Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte Grundstücke im Ausmaß von rd. 814.315 m² in ihrem Eigentum, wovon der flächenmäßig überwiegende Teil auf Straßen samt Verkehrsanlagen und Grünflächen entfiel. Zudem vermietete die Gemeinde Geschäftsräume und insgesamt 142 Wohnungen in 16 Wohnhäusern. Die Gemeinde

schloss nicht mit sämtlichen Mietern einen schriftlichen Mietvertrag ab und die Mietakte waren teilweise unvollständig. (TZ 61)

Die Mieteinnahmen der Gemeinde sollten Instandhaltungsarbeiten, ausstehende Darlehen und Betriebskosten der Wohnhäuser decken. Zudem mussten aus Mieteinnahmen Rücklagen für zukünftige Sanierungsmaßnahmen gebildet werden. Zur Festlegung der Mietzinse bzw. zur Verwendung der Mieteinnahmen erstellte die Gemeinde keine Kalkulation. Die Einnahmen der Wohnhäuser reichten nicht aus, um die Ausgaben zu decken und ausreichend Rücklagen für anstehende Sanierungen zu bilden. (TZ 62)

Der Mustermietvertrag der Gemeinde Eisenkappel-Vellach sah keine Indexierung des Mietzinses vor und enthielt eine Bestimmung, die sprachlich unklar formuliert war. Die Verwaltungstätigkeiten für die Wohnhäuser verrichteten Gemeindebedienstete, jedoch verrechnete die Gemeinde die Kosten dieser Tätigkeiten nicht anteilig als Betriebskosten weiter. (TZ 63)

In Zusammenhang mit einem Grundstück samt darauf befindlicher, mineralwasserführender Quellen übernahm die Gemeinde Eisenkappel-Vellach eine Vermittlerfunktion, indem sie es von den Eigentümern bis zum Jahr 2040 pachtete und in weiterer Folge ohne schriftlichen Pachtvertrag und ohne eine Laufzeit zu vereinbaren an die Betreiberin eines Kurhotels weiterverpachtete. In den betrachteten Jahren stiegen die Pachtzinszahlungen der Gemeinde um 27,6%, während sich die Einnahmen nur um 4,8% erhöhten. Diese Entwicklung führte dazu, dass im Jahr 2019, unter Berücksichtigung der öffentlichen Abgaben, die Ausgaben um 595,25 EUR höher waren als die Einnahmen. (TZ 64)

Durch die verhältnismäßig große Gemeindefläche von 199,13 km² musste die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ein umfangreiches Straßennetz errichten und erhalten. Die Gemeindebediensteten des Wirtschaftshofs überprüften regelmäßig den Zustand der Straßen, wobei es keine konkrete Einteilung gab, zu welchem Zeitpunkt welche Straßenabschnitte zu kontrollieren waren. Die Gemeinde führte keine Aufzeichnungen über den Zustand der Streckenabschnitte und nahm keine Prioritätenreihung für die Sanierung der Straßen vor. Das Sturmtief „Yves“ verursachte im Jahr 2017 massive Schäden und es mussten große Mengen Schadholz aus den Wäldern abtransportiert werden, wobei die beauftragten Transportunternehmen nach Angaben der Gemeinde die erforderliche Sorgfalt nicht einhielten und die Straßen zusätzlich beschädigt wurden. Die

Gemeinde machte gegenüber keinem Transportunternehmen Ersatzansprüche geltend, da die entstandenen Schäden nicht konkret zuordenbar waren. (TZ 65)

Unternehmensbeteiligungen

Um die Obir Tropfsteinhöhlen als touristische Attraktion sowie die Tennishalle und das Freibad als Freizeiteinrichtungen zu betreiben, gründete die Gemeinde Eisenkappel-Vellach als Alleingesellschafterin im Jahr 1989 die „Obir – Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.“ und im Jahr 1990 die „Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel Gesellschaft m.b.H.“. (TZ 66)

Im Jahr 2016 verpachtete die Gemeinde Eisenkappel-Vellach den Betrieb der Obir Tropfsteinhöhlen. Der Pächter übernahm eine Betriebspflicht für zumindest 120 Tage im Jahr sowie die Pflicht, sämtliche gesetzliche, behördliche und vertragliche Bedingungen sowie Auflagen vollumfänglich einzuhalten. Der Pachtzins betrug für das erste Jahr 5.000 EUR, für das zweite Jahr 7.500 EUR und für jedes weitere Jahr 10.000 EUR. Die Gemeinde war verpflichtet, für die Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu übernehmen, sofern deren Kosten netto 10.000 EUR überstiegen. Die Erhaltungspflicht für die zwölf Kilometer lange Zufahrtstraße, die zugleich die einzige Zufahrtmöglichkeit war, traf ebenfalls die Gemeinde. (TZ 68)

Vorhaben der Gemeinde

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach zählte zu den Abgangsgemeinden in Kärnten. Ihre finanzielle Situation verschärfte sich durch die beiden Sturmkatastrophen „Yves“ im Dezember 2017 und „Vaia“ im November 2018 zusätzlich. Da der finanzielle Spielraum der Gemeinde ohnehin schon eingeschränkt war und diverse Förderanträge zu beschlossenen Vorhaben nicht gestellt bzw. nicht genehmigungsfähig waren, unterstützte die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz die Gemeinde bei der weiteren Vorgehensweise. Mit dieser Unterstützung überarbeitete die Gemeinde ihre Investitionsplanung und führte eine Prioritätenreihung ihrer Vorhaben durch. Für mehrere in der Prioritätenreihung angeführte Vorhaben war die Bedeckung zum Zeitpunkt der Überprüfung noch offen. (TZ 70)

PRÜFUNGSauftrag UND PRÜFUNGSdurchführung

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen¹ die Gebarung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Ziel der Überprüfung war, die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange der Gemeinde zu analysieren und mögliche Optimierungspotentiale aufzuzeigen. Schwerpunkte dabei waren die organisatorischen Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe und personelle sowie finanzielle Angelegenheiten. Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH nahm die Überprüfung im ersten Halbjahr des Jahres 2020 vor. Grundlage der Überprüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Gemeinde sowie persönliche Gespräche mit den zuständigen Gemeindeorganen.

Für die Überprüfung standen dem LRH auch Akten und Unterlagen der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz zur Verfügung. Weiters führte der LRH eigene Recherchen durch und besprach offene Fragen mit den verantwortlichen Personen. Die Schlussbesprechung mit der Gemeinde über den Inhalt des gegenständlichen Berichts fand am 2. Juli 2020 in den Räumlichkeiten der Gemeinde statt, in deren Verlauf der LRH die Prüffeststellungen und Empfehlungen präsentierte und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach erörterte.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH dem Bürgermeister der Gemeinde Eisenkappel-Vellach am 31. August 2020 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung zu nehmen.² Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach übermittelte ihre Stellungnahme am 30. November 2020.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages den endgültigen Bericht.³

¹ § 13 Abs. 1 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG)

² § 15 Abs. 3 K-LRHG

³ § 17 K-LRHG

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

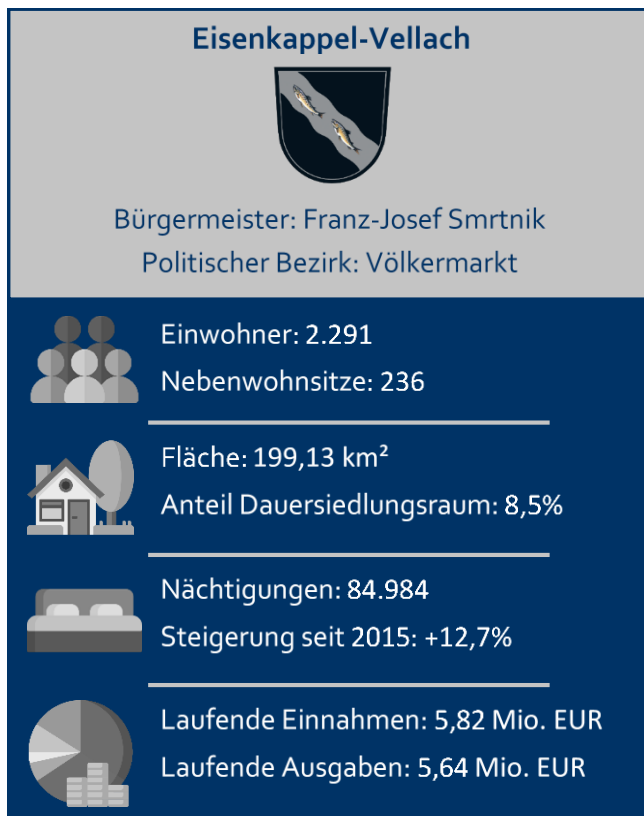
Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

ALLGEMEINES ZUR GEMEINDE

Allgemeines

- 4 In der nachfolgenden Abbildung sind die wesentlichen Eckdaten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach aus dem Jahr 2019 dargestellt:

Abbildung 1: Daten Eisenkappel-Vellach



Quelle: LRH-eigene Darstellung⁴

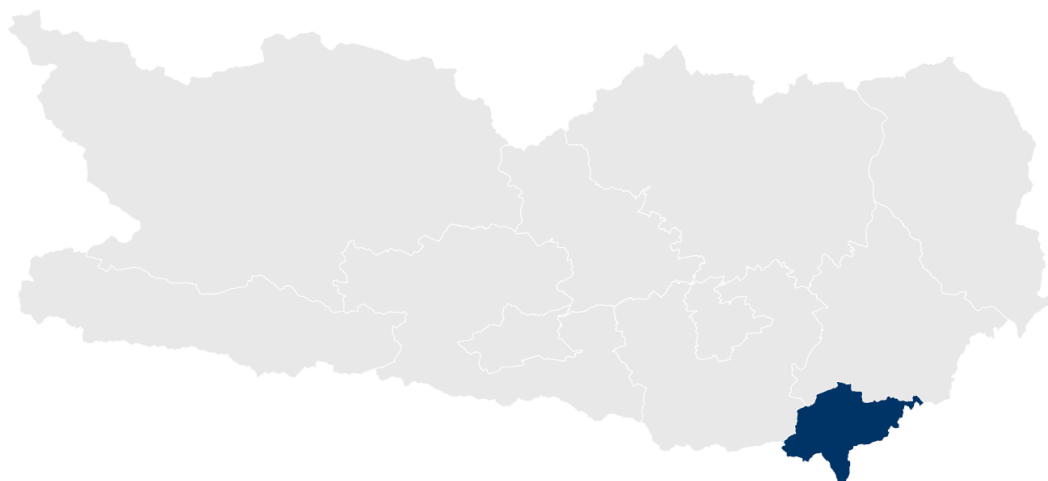
Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach war die südlichste Gemeinde Österreichs und durfte sich als Kur- und Luftkurort⁵ bezeichnen. In touristischer Hinsicht stellten das Kurbad und die Obir Tropfsteinhöhlen ebenso wie die Naturschutzgebiete „Vellacher Kotschna“ und „Trögener Klamm“ beliebte Anziehungspunkte dar.

⁴ Icons von Freepik (www.flaticon.com)

⁵ Kärntner Heilvorkommen- und Kurortgesetz (K-HKG), LGBl Nr 5/1970 i.d.F. LGBl Nr 85/2013

Das in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Gemeindegebiet von Eisenkappel-Vellach erstreckte sich über eine Fläche von 199,13 km² und war in elf Katastralgemeinden untergliedert:

Abbildung 2: Gemeindegebiet von Eisenkappel-Vellach



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Der Dauersiedlungsraum umfasste den für Landwirtschaft, Siedlungen sowie Verkehrsanlagen verfügbaren Raum und bestand aus Siedlungsraum mit städtisch geprägten Flächen, Industrie-, sowie Gewerbeflächen, aus einem besiedelbaren Raum mit Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, landwirtschaftlichen Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen).

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, war der Anteil an Dauersiedlungsraum an der Gesamtfläche der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Vergleich zu Österreich und Kärnten gering.⁶

Tabelle 1: Fläche und Dauersiedlungsraum

Gebietskörperschaft	Fläche in km ²	Dauersiedlungsraum in km ²	Dauersiedlungsraum in %
Österreich	83.882,32	32.584,41	38,85
Kärnten	9.536,56	2.455,28	25,75
Eisenkappel-Vellach	199,13	16,86	8,47

Quelle: Statistik Austria, Dauersiedlungsraum der Gemeinden – Gebietsstand 2019, LRH-eigene Darstellung

⁶ Statistik Austria, Dauersiedlungsraum der Gemeinden (Gebietsstand 2019) vom 9. Juli 2019

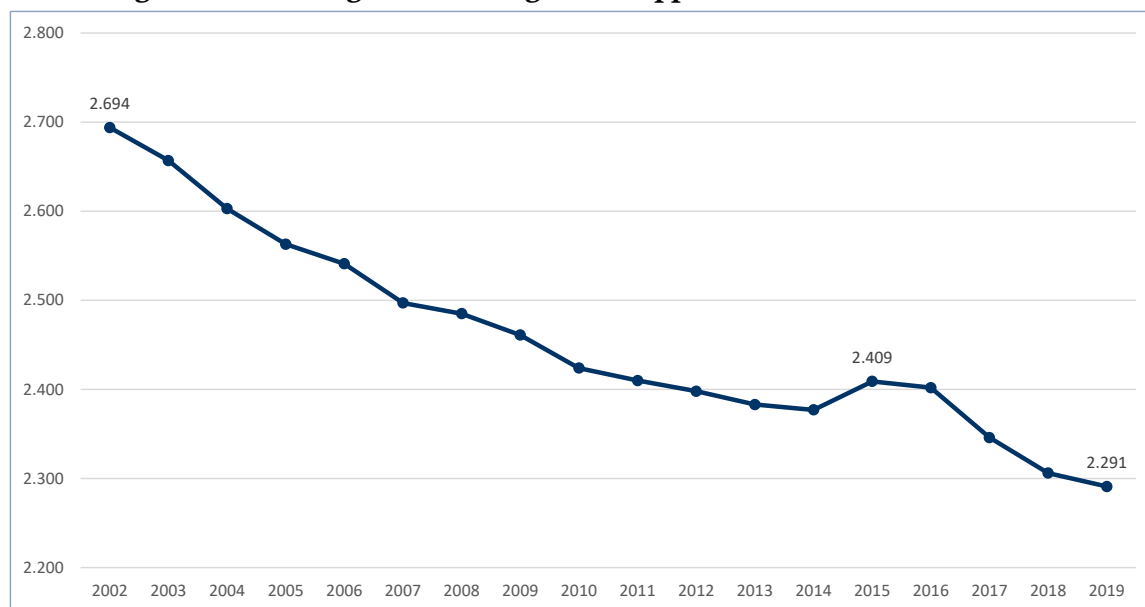
Entsprechend den Angaben der Gemeinde führte die verhältnismäßig große Gemeindefläche zu hohen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Verkehrsinfrastruktur. Die diesbezüglichen Ist-Kosten im ordentlichen Haushalt betrugen von 2015 bis 2019 rund 597.000 EUR.⁷

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Eisenkappel-Vellach belief sich per 1. Jänner 2019 auf 2.291. Die Anzahl der in der Gemeinde gemeldeten Personen reduzierte sich seit dem Jahr 2002 um 403 Personen (-15,0%) und seit dem Jahr 2014 um 86 Personen (-3,6%).

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach von 2002 bis 2019 grafisch dargestellt:

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Eisenkappel-Vellach 2015 – 2019



Quelle: Statistik Austria und Daten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Der in der Abbildung ersichtliche Anstieg der Bevölkerungszahl in den Jahren 2015 und 2016 war laut der Gemeinde Eisenkappel-Vellach auf die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in diesen Jahren zurückzuführen.

⁷ Ansätze 612000, 616000, 640000 und 69000

Ein Vergleich dieser Werte mit den Bevölkerungszahlen von Österreich und Kärnten zeigt folgendes Bild:

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung nach Gebietskörperschaft 2014 – 2019

Gebietskörperschaft	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2014 - 2019	
	Bevölkerung							in %
Österreich	8.507.786	8.584.926	8.700.471	8.772.865	8.822.267	8.858.775	350.989	4,13%
Kärnten	556.881	557.641	560.482	561.077	560.898	560.939	4.058	0,73%
Eisenkappel-Vellach	2.377	2.409	2.402	2.346	2.306	2.291	-86	-3,62%

Quelle: Statistik Austria und Daten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Während in Österreich (+4,13%) und in Kärnten (+0,73%) die Einwohnerzahl anstieg, sank in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach (-3,62%) die Bevölkerungszahl.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geburten und Sterbefälle der Jahre 2015 bis 2019 sowie die daraus resultierende Geburtenbilanz:

Tabelle 3: Geburtenbilanz Eisenkappel-Vellach 2015 – 2019

Parameter	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
	Anzahl					
Geburten	16	17	8	16	14	71
Sterbefälle	38	31	30	45	35	179
Geburtenbilanz	-22	-14	-22	-29	-21	-108

Quelle: Daten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Geburtenbilanz war im überprüften Zeitraum stets negativ. Dieser Umstand war laut der Gemeinde insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Gemeindegebiet ein Alten- und Pflegewohnheim situiert war. Die Bewohner meldeten dort ihren Hauptwohnsitz an, woraus die erhöhte Anzahl von Sterbefällen resultierte.

Tourismus

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Nächtigungen in Österreich, Kärnten und der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Zeitraum von 2015 bis 2019:

Tabelle 4: Anzahl der Nächtigungen nach Gebietskörperschaft 2015 – 2019

Gebietskörperschaft	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	Nächtigungen						in %
Österreich	135.249.467	140.876.953	144.500.153	149.819.382	152.710.000	17.460.533	12,9%
Kärnten	12.175.642	12.730.648	13.038.123	13.332.034	13.359.549	1.183.907	9,7%
Eisenkappel-Vellach	75.382	80.377	74.728	85.263	84.984	9.602	12,7%

Quelle: Statistik Austria, Ankünfte und Nächtigungen im Kalenderjahr, LRH-eigene Darstellung

Die Anzahl der Nächtigungen in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach stieg im überprüften Zeitraum prozentuell stärker als in Kärnten und entsprach in etwa der prozentuellen Steigerung in Österreich. Dabei war zu berücksichtigen, dass rund 85% der Nächtigungen auf einen Betrieb in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach zurückzuführen waren.

Gemeindeorganisation

Allgemein

- 5 Die Gemeinden in Österreich hatten einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Zum Erstgenannten zählte die Privatwirtschaftsverwaltung, die Haushaltsführung und die Ausschreibung von Abgaben. Darüber hinaus waren dem eigenen Wirkungsbereich jene Aufgaben zuzuordnen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde lagen und die die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen auch erledigen konnte (z.B. Straßenbau und Erhaltung der Gemeindestraßen, örtliche Raumplanung, örtliche Baupolizei).⁸ Oberstes Organ für die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches war der Gemeinderat.⁹

Beim übertragenen Wirkungsbereich erledigte die Gemeinde Aufgaben der Bundes- oder Landesverwaltung im Auftrag und unter Weisung des jeweils übergeordneten Organs (z.B. Meldewesen, überörtliche Wahlen, Personenstandsbücher).¹⁰ Für derartige Aufgaben war innerhalb der Gemeinde der Bürgermeister zuständig,¹¹ der die Geschäfte der Gemeinde führte und sie nach außen vertrat.¹²

⁸ Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 B-VG i.d.g.F., § 10 K-AGO i.d.g.F.

⁹ § 34 Abs. 1 K-AGO i.d.g.F.

¹⁰ § 11 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2019

¹¹ Art. 119 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, § 74 K-AGO i.d.g.F.

¹² § 69 Abs. 2 K-AGO i.d.g.F.

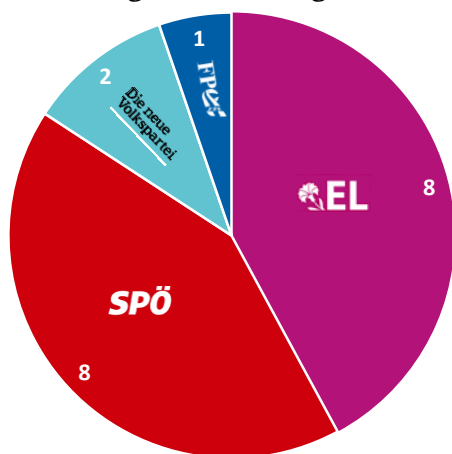
Gemeinderat

Die Gemeindebürger wählen den Gemeinderat direkt.¹³ Bei Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs waren die anderen Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeindevorstand) dem Gemeinderat verantwortlich.¹⁴

Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder war von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde abhängig und belief sich bei der Gemeinde Eisenkappel-Vellach auf 19 Mitglieder.¹⁵

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Gemeinderatsmandate auf die jeweiligen politischen Parteien nach der letzten Gemeinderatswahl am 1. März 2015:

Abbildung 4: Verteilung Gemeinderatsmandate¹⁶



Quelle: Daten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Mitglieder des Gemeinderates hatten Anspruch auf Sitzungsgelder, deren Höhe die Gemeinde mittels Verordnung festlegte. Das Sitzungsgeld belief sich bis zum Juli 2017 auf 1,0% des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten, somit auf 87,56 EUR.¹⁷ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach erhöhte im Juli 2017 das Sitzungsgeld um rund 37% auf 120,00 EUR.¹⁸

¹³ Art 117 Abs. 2 B-VG i.d.g.F.

¹⁴ Art. 118 Abs. 5 B-VG i.d.g.F.

¹⁵ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte in dem für die Festlegung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder relevanten Zeitpunkt 2.382 Einwohner

¹⁶ EL = Enotna Lista/Einheitsliste, SPÖ = Sozialdemokratische Partei Österreichs, FPÖ = Freiheitliche Partei Österreichs

¹⁷ Verordnung vom 27. März 2015, Zahl 437-0/2015, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt werden; § 2 Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2025 in Verbindung mit § 3 Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 46/2014 und in Verbindung mit der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes vom 2. Dezember 2016

¹⁸ Verordnung vom 28. Juni 2017, Zahl 981-0/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt werden (Entschädigungsverordnung 2017)

Bürgermeister

In Kärnten erfolgte die Wahl des Bürgermeisters direkt durch die Gemeindebürger.¹⁹ Bei der letzten Wahl am 1. März 2015 setzte sich der damals bereits amtierende Bürgermeister, Herr Franz Josef Smrtnik (Enotna Lista/Einheitsliste), mit 52,8% durch.²⁰

Die Bezüge für die Bürgermeister der Kärntner Gemeinden waren im Kärntner Bezügegesetz festgelegt. Im Rahmen einer Gesetzesnovelle im Jahr 2017 erhöhten sich diese Bezüge wesentlich und führten bei Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 2.001 und 2.500 zu einer Steigerung von rund 22%. Per 1. Jänner 2020 stand dem Bürgermeister der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ein gesetzlicher Bezug von 3.924,60 EUR zu.²¹

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand war ein Kollegialorgan, dessen Aufgaben unter anderem die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe sowie die Vorberatung bestimmter Anträge umfassten. Darüber hinaus konnte der Gemeindevorstand Anträge an den Gemeinderat stellen.²²

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach legte in ihrer Geschäftsordnung²³ den Aufgabenbereich des Gemeindevorstands konkretisierend fest. Demnach konnte der Gemeindevorstand alle nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs selbständig erledigen, die nicht gesetzlich einem anderen Organ zugeordnet waren. Ausgenommen waren Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie Aufgaben, für die im Voranschlag keine Bedeckung vorgesehen war oder die einen definierten Betrag überstiegen.²⁴

¹⁹ Art. 4 Abs. 1 Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBl Nr 85/1996 i.d.F. LGBl Nr 72/2013

²⁰ www.ktn.gv.at/wahlen/bgmwahl2015 aufgerufen am 19. Mai 2020

²¹ § 4 Abs. 3 und Abs. 7 Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl Nr 130/1997 i.d.F. LGBl Nr 46/2019 in Verbindung mit Artikel I § 2 Z 4 Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2020, Zl. 01-PW-4973/1-2020, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997

²² § 62 K-AGO i.d.g.F.

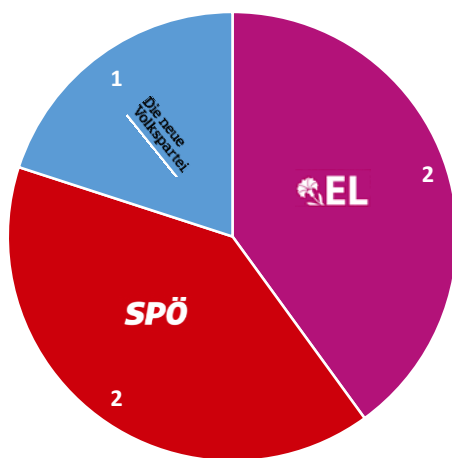
²³ Verordnung vom 24. November 2015, Zahl 1796-0/2015, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach)

²⁴ § 8 Geschäftsordnung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach; grundsätzlich 5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages; bei Fehlen eines Finanzierungsplanes maximal 50.000 EUR und bei Vorhandensein eines Finanzierungsplanes maximal 200.000 EUR

Die politischen Parteien hatten nach dem Verhältniswahlrecht einen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.²⁵ Bei der Gemeinde Eisenkappel-Vellach setzte sich dieses Organ aus fünf Mitgliedern zusammen, zu denen der Bürgermeister, die zwei Vizebürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder zählten.²⁶

In der nachfolgenden Abbildung ist die Verteilung der Sitze im Gemeindevorstand nach den politischen Parteien dargestellt:

Abbildung 5: Zusammensetzung Gemeindevorstand



Quelle: Daten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach teilte die Aufgaben des Bürgermeisters entsprechend der gesetzlich²⁷ vorgesehenen Möglichkeit auf.²⁸ So übernahm der erste Vizebürgermeister die Aufgaben zu den Themen Energieeffizienz und Klimaschutz, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, gemeindeeigene Betriebe, Wirtschaft sowie Raumordnung und Raumplanung. Die zweite Vizebürgermeisterin war für Sport, Soziales, Gesundheit, Familien, Jugend, Senioren, Tourismus und die Markttätigkeit zuständig. Die übrigen Angelegenheiten und Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und der Behördenaufgaben verblieben beim Bürgermeister.²⁹

²⁵ § 24 Abs. 1 K-AGO i.d.g.F.

²⁶ § 22 Abs. 1 K-AGO i.d.g.F.

²⁷ § 69 Abs. 4 K-AGO i.d.g.F.

²⁸ Verordnung vom 27. März 2015, Zahl 467-0/2015, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Aufgabenaufteilungsverordnung)

²⁹ § 1 Aufgabenverteilungsverordnung

Für die Übernahme dieser Aufgaben stand den beiden Vizebürgermeistern per 1. Jänner 2020 ein monatlicher Bezug von 836,80 EUR zu.³⁰ Die übrigen Gemeindevorstände hatten Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von 240,00 EUR pro Gemeindevorstandssitzung.³¹

Ausschüsse

Die Ausschüsse des Gemeinderates waren nach Stärke der politischen Parteien besetzt und berieten über alle Anträge sowie sonstige Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden. Die Ergebnisse dieser Beratungen legten die jeweiligen Ausschüsse dem Gemeinderat vor. Darüber hinaus konnten die Ausschüsse selbstständige Anträge an den Gemeinderat stellen.³²

Die Gemeinde war gesetzlich dazu verpflichtet, einen Kontrollausschuss einzurichten.³³ Dieser hatte die Aufgabe, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer Unternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit, der von ihr verwalteten Stiftungen und Fonds zu überprüfen. Diese Prüftätigkeit umfasste die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften.³⁴

Weitere Pflichtausschüsse waren gesetzlich nicht vorgesehen. Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach richtete in der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 27. März 2015 folgende vier Ausschüsse zusätzlich ein:

- Energieeffizienz und Klimaschutz sowie Sport und Kultur
- Gesundheit, Soziales und Bildung
- Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
- Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz

Diese Ausschüsse und der Kontrollausschuss hatten jeweils fünf Mitglieder. Für die Sitzungen der Ausschüsse gebührte ein Sitzungsgeld, das dem des Gemeinderates entsprach und 120,00 EUR betrug.³⁵

³⁰ § 29 Abs. 5 K-AGO i.d.g.F.

³¹ § 29 Abs. 2 letzter Satz K-AGO i.d.g.F. in Verbindung mit § 2 Entschädigungsverordnung 2017

³² § 76 Abs. 1 und Abs. 2 K-AGO i.d.g.F.

³³ § 26 Abs. 2 K-AGO i.d.g.F.

³⁴ § 92 Abs. 1 K-AGO i.d.g.F.

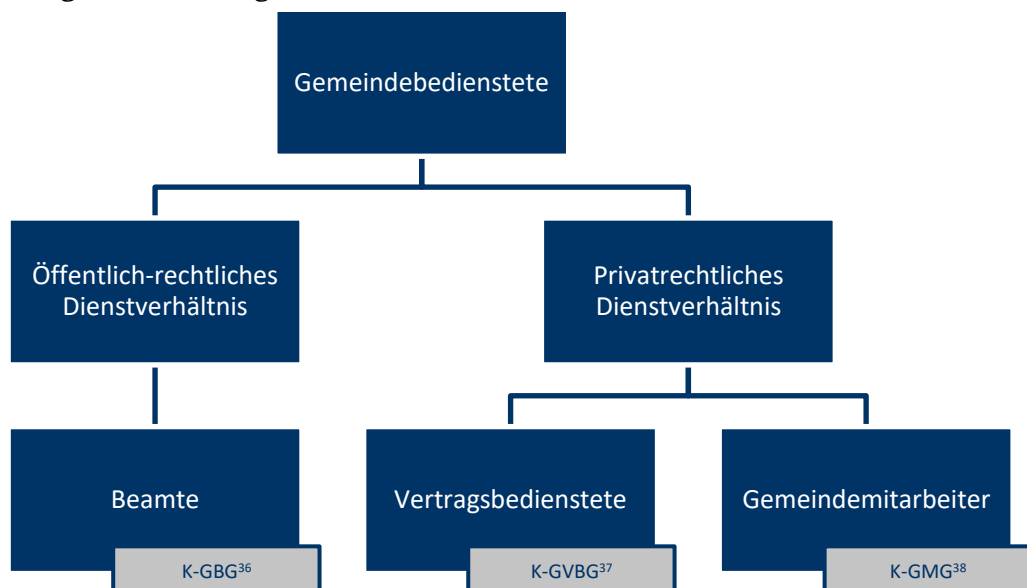
³⁵ § 2 Entschädigungsverordnung 2017

PERSONAL

Allgemeines

- 6 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Personalangelegenheiten der Kärntner Gemeinden basierten auf einer Vielzahl von Bestimmungen auf Landesebene. Für das Dienstverhältnis der Mitarbeiter zur Gemeinde kamen mehrere Rechtsgrundlagen in Frage, deren Aufgliederung in nachfolgender Abbildung dargestellt ist:

Abbildung 6: Gliederung Gemeindebedienstete nach Dienstverhältnissen



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Wesentlicher Stichtag für die Dienstverhältnisse war der 1. Jänner 2012. Bis zu diesem Datum konnten die Dienstverhältnisse noch auf Basis des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes³⁶ und des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes³⁷ begründet werden. Ab dem 1. Jänner 2012 galt für sämtliche Dienstverhältnisse grundsätzlich das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz³⁸.

Die Beamten standen zur Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz diente als Rechtsgrundlage. Derartige Dienstverhältnisse beruhten auf einem hoheitlichen Akt³⁹ und endeten grundsätzlich erst mit dem Ableben des Beamten.

³⁶ Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) LGBl. Nr. 56/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 105/2019

³⁷ Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (K-GVBG) LGBl. Nr. 95/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 105/2019

³⁸ Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) LGBl. Nr. 96/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 74/2019

³⁹ Ernennung gemäß § 10 K-GBG i.d.g.F.

Im Gegensatz zu den Beamten basierten die privatrechtlichen Dienstverhältnisse auf einem Dienstvertrag. Als Rechtsgrundlage fungierte das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und nachfolgend ab 1. Jänner 2012 das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz. Derartige privatwirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse endeten grundsätzlich mit der Pensionierung.

Beamte und Vertragsbedienstete mit bereits bestehenden Dienstverhältnissen konnten die unwiderrufliche Erklärung abgeben, dass sich ihr Dienstverhältnis nach dem K-GMG bestimmen soll. Bei Beamten führte eine derartige Erklärung dazu, dass aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde wurde.⁴⁰

Mit der Einführung des K-GMG überarbeitete der Landesgesetzgeber wesentliche Bereiche des Dienstrechts. Von diesen Änderungen war auch das Gehaltsschema betroffen. Gemäß den Erläuterungen des K-GMG sollten vor allem Funktion und Leistung für das Gehalt ausschlaggebend sein und nicht – wie bisher – Ausbildung und Lebensalter.⁴¹ Darüber hinaus waren in dem neuen Dienstrecht keine Beamtendienstverhältnisse mehr vorgesehen.⁴²

Alle drei Dienstrechtsgesetze normierten, dass in Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts grundsätzlich der Bürgermeister zu entscheiden hatte.⁴³

Stellenplan

- 7 Die Gemeinde war dazu verpflichtet, jährlich einen Stellenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindebediensteten für das folgende Jahr zu entnehmen waren.⁴⁴ Nicht Teil des Stellenplans waren Gemeindebedienstete, deren Dienstverhältnis die Dauer von acht Monaten im Kalenderjahr nicht überschritt, die nur fallweise tätig waren oder die die Gemeinde im Rahmen von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten aufnahm. Darüber hinaus durften Ferialarbeiter und Lehrlinge nicht im Stellenplan berücksichtigt werden.⁴⁵

⁴⁰ § 126 Abs. 1 und 2 K-GMG i.d.g.F.

⁴¹ Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindemitarbeiterinnen (Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz) erlassen wird und das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Nebenbeschäftigungsgesetz und das Ersatzanspruchs-Verzichtsgesetz geändert werden (in Folge kurz als „Erläuterungen zum K-GMG“ bezeichnet), Zahl -2V-LG-1272/47-2011, Mai 2011, S 2

⁴² Erläuterungen zum K-GMG, S 6

⁴³ § 4 Abs. 2 K-GMG i.d.g.F.; § 2 Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.; § 3 Abs.1 K-GBG i.d.g.F.

⁴⁴ Art. VI Abs. 2 Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem ein Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindemitarbeiterinnen (Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz) erlassen wird und das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Nebenbeschäftigungsgesetz und das Ersatzanspruchs-Verzichtsgesetz geändert werden, LGBl Nr 96/2011; Erläuterungen K-GMG, S 16

⁴⁵ § 5 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F. und § 2 Abs. 2 K-GMG i.d.g.F.

Diese Stellenpläne waren als Verordnung vom Gemeinderat zu erlassen, der dadurch auf die Vollziehung Einfluss nehmen konnte. Die Stellenplanverordnung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach für das Jahr 2020 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 5: Planstellen in Eisenkappel-Vellach 2020

Funktion	Beschäftigungs- ausmaß	Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Modell- stelle	Stellenwert	Stellenwert gewichtet
Zentralamt						
Amtsleiter	100%	B	VII	F-ID4	60,0	60,0
Sekretärin	100%	C	V	KU-KB2A	33,0	33,0
Reinigungskraft	75%	P5	III	TH-RP2	18,0	13,5
Finanzverwalter	100%	B	VI	AK-SSB4	42,0	42,0
Baubehörde	100%	C	V	KU-KBER2B	42,0	42,0
Bürgerservice	100%	D	IV	AK-RSB2A	27,0	27,0
Standesamt, Barkasse	100%	C	V	AK-SSB3	39,0	39,0
Gesamt					261,0	256,5
Wirtschaftshof						
Leitung Wirtschaftshof	100%	P1	III	TH-FT1	42,0	42,0
Unimog-Fahrer	100%	P3	III	TH-HFK2	30,0	30,0
Wasserwart*	100%	P2	III	TH-AT1	33,0	33,0
Mitarbeiter	100%	P4	III	TH-HFK2	30,0	30,0
Klärwärter*	100%	P2	III	TH-AT1	33,0	33,0
Gesamt					168,0	168,0
Kindergarten und Hort						
Kindergartenleiterin	100%	K	-	EP-PL2	45,0	45,0
Kindergartenhelferin	100%	K	-	EP-PFK2	39,0	39,0
Kindergartenhelferin	100%	P3	III	EP-PK2	27,0	27,0
Kindergartenhelferin	100%	P3	III	EP-PK2	27,0	27,0
Leiterin Krabbelstube	75%	K	-	EP-PFK2	39,0	29,3
Helferin Krabbelstube	100%	P3	III	EP-PK2	27,0	27,0
Hortleiterin	75%	K	-	EP-PL1	42,0	31,5
Horthelferin	50%	K	-	EP-PFK2	39,0	19,5
Köchin	56,25%	P3	III	TH-HFK2	30,0	16,9
Reinigungskraft	68,75%	P5	III	TH-RP2	18,0	12,4
Gesamt					333,0	274,5
Volksschule						
Betreuung	50%	P3	III	EP-PK1	24,0	12,0
Reinigungskraft	75%	P5	III	TH-RP2	18,0	13,5
Gesamt					42,0	25,5
Freibad						
Bademeister	100%	P3	III	AD-AD2	30,0	30,0
Gesamt Gemeinde					834,0	754,5

*Die erbrachten Leistungen werden den Gebührenhaushalten verrechnet.

Quelle: Stellenplanverordnung, Lohnkonten und Angaben der Gemeinde, LRH-eigene Darstellung

In der obigen Tabelle blieben vier Saisonarbeitskräfte unberücksichtigt, die Teil der Stellenplanverordnung waren. Die Gemeinde schöpfte diese Planstellen in den letzten

Jahren nicht aus, sondern setzte über ein Personalbereitstellungsunternehmen Langzeitarbeitslose als Saisonarbeitskräfte ein. Die geleisteten Stunden stellte das Personalbereitstellungsunternehmen der Gemeinde in Rechnung.

Entsprechend einer Verordnung der Kärntner Landesregierung⁴⁶ durften im Zentralamt der Gemeinde Eisenkappel-Vellach grundsätzlich 224 Stellenwertpunkte (Basisausstattung) erreicht werden, wobei die Reinigungskraft nicht mitzuzählen war. Ein Überschreiten dieser Basisausstattung war bis zu einer Beschäftigungsobergrenze von 279 Stellenwertpunkten zulässig, wenn ein Gutachten der Landesregierung ein öffentliches Interesse an dem zusätzlichen Personalbedarf bestätigte.⁴⁷ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach überschritt die Basisausstattung um 19 Punkte, blieb jedoch innerhalb der Beschäftigungsobergrenze. Ein Gutachten der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz bestätigte ein zeitlich befristetes öffentliches Interesse an dieser Überschreitung.⁴⁸ Der Stellenplan entsprach somit den Vorgaben der Kärntner Landesregierung.

Personal des Zentralamtes

- 8.1 Im Zentralamt waren sechs Gemeindebedienstete und ein Lehrling Vollzeit beschäftigt sowie eine Reinigungskraft zu 75%. Infolge einer längeren Abwesenheit eines Gemeindebediensteten mussten dessen Aufgaben von den übrigen Gemeindebediensteten übernommen werden.

Anstellungsverhältnisse, die in einem Kalenderjahr acht Monate nicht überschritten, waren nicht in den Stellenplan aufzunehmen.⁴⁹ Demgemäß bestand für die Gemeinde die Möglichkeit, zeitlich befristet einen weiteren Gemeindebediensteten im Zentralamt anzustellen, um für eine Entlastung der nunmehr mit zusätzlichen Aufgaben betrauten Gemeindebediensteten zu sorgen.

Die Gemeinde machte von der Möglichkeit keinen Gebrauch und schrieb die Position im Juni 2020, nach Einlangen des Pensionsantrags des Gemeindebediensteten, öffentlich aus.

- 8.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde die Möglichkeit, zeitlich befristet einen weiteren Gemeindebediensteten im Zentralamt anzustellen, um für eine Entlastung

⁴⁶ Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. A03-ALL-341/6-2018, mit welcher die Beschäftigungsobergrenzen der Kärntner Gemeinden festgelegt werden, LGBL. Nr. 87/2018 (Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung – K-GBRPV)

⁴⁷ § 4 K-GBRPV i.d.g.F.

⁴⁸ § 4 Abs. 2 K-GBRPV i.d.g.F.

⁴⁹ § 5 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.

der nunmehr mit zusätzlichen Aufgaben betrauten Gemeindebediensteten zu sorgen, nicht in Betracht zog.

Personalführung und -verwaltung

- 9.1 Die Gemeinde musste den Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages zur Verfügung stellen.⁵⁰ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte bis zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit allen Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen.

Die Vorgesetzten waren verpflichtet, mit den Gemeindebediensteten einmal jährlich ein strukturiertes Mitarbeitergespräch zu führen.⁵¹ Bei Gemeindemitarbeitern mussten im Zuge dessen auch die Leistungen bewertet werden und diese Bewertung war für die Höhe der auszuzahlenden Leistungsprämie relevant.⁵² In der Gemeinde Eisenkappel-Vellach fanden weder strukturierte Mitarbeitergespräche noch Leistungsbewertungen statt.

Die Gemeinde war verpflichtet, einen Personalakt zu führen.⁵³ Dieser hatte bei Gemeindemitarbeitern insbesondere persönlichen Daten, Ausbildungen, gehaltsrelevante Fakten, Leistungsbeurteilungen, elektronischen Bildungspass und Teile des Kurzprotokolls über das Mitarbeitergespräch zu enthalten.⁵⁴ Neben den Leistungsbewertungen und Kurzprotokollen zu den Mitarbeitergesprächen fehlten in den vom LRH stichprobenartig überprüften Personalakten mehrfach beispielsweise ein Ausdruck des elektronischen Bildungspasses, die Berechnung der Vordienstzeiten sowie Dienstverträge.

- 9.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde nicht mit sämtlichen Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen hatte. Darüber hinaus hielt der LRH kritisch fest, dass die Gemeinde keine Mitarbeitergespräche sowie auch keine Leistungsbewertungen durchführte und die Personalakte nicht sämtliche relevanten Informationen enthielten.

Der LRH empfahl, mit sämtlichen Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Darüber hinaus empfahl er, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und Mitarbeitergespräche sowie Leistungsbewertungen

⁵⁰ § 10 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.; § 5 Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.

⁵¹ § 14b Abs. 1 K-GBG i.d.g.F.; § 9a Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.; § 18 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.

⁵² §§ 87 und 88 K-GMG i.d.g.F.

⁵³ § 12 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.; §§ 7 und 9a K-GVBG i.d.g.F.; §§ 13, 14b und 65 K-GBG i.d.g.F.

⁵⁴ § 12 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.

durchzuführen. Weiters sollte die Gemeinde auf die Vollständigkeit der Personalakte achten.

- 9.3 *Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit der Ausarbeitung und Vorbereitung der ausständigen Dienstverträge mit Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern bereits begonnen worden wäre. Der Großteil läge bereits zur Unterzeichnung vor. Bis spätestens Ende des Jahres sollten sämtliche ausständigen Dienstverträge abgeschlossen sein.*

Künftig würden auch jährlich Mitarbeitergespräche und Leistungsbewertungen durch die neue Amtsleitung sowie die unmittelbaren Vorgesetzten (Kindergartenleitung, Wirtschaftshofleitung) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und die Dokumentation dem Personalakt beigelegt werden.

Die Gemeinde sagte auch zu, die Personalakte auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen sowie auch zu strukturieren, um vollständige und übersichtliche Personalakte vorliegen zu haben.

Arbeitszeit

Arbeitszeitaufzeichnungen

- 10 Die Arbeitszeitaufzeichnungen der Gemeindebediensteten bildeten die Grundlage für die Auszahlungen des Gehalts und allfälliger Überstunden. Im Zeitpunkt der Überprüfung erfolgte bei sämtlichen Gemeindebediensteten mit Ausnahme des Bademeisters die Erfassung der Arbeitszeit elektronisch. Dazu nutzten die Gemeindebediensteten von Zentralamt, Kindergarten und Hort einen elektronischen Schlüssel und jene des Wirtschaftshofs samt Kläranlage eine App auf ihrem Diensthandy. Der Bademeister führte händische Zeitaufzeichnungen. Der Amtsleiter kontrollierte monatlich sämtliche Zeitaufzeichnungen und gab diese frei.

Gleitzeit

- 11.1 Die Wochendienstzeit der Gemeindebediensteten betrug einschließlich der gesetzlichen Ruhepausen 40 Stunden.⁵⁵ Wenn die Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden betrug, musste die Gemeinde eine Ruhepause von einer halben Stunde gewähren.⁵⁶ Die Gemeinde konnte in der Verwaltung eine gleitende Dienstzeit einführen. Diese ermöglichte es den Gemeindebediensteten, den Beginn und das Ende ihrer täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst zu bestimmen. Der diesbezügliche

⁵⁵ § 28 Abs. 1 und Abs. 3 K-GMG i.d.g.F.; § 21 Abs. 1 und Abs. 3 K-GVBG i.d.g.F.; § 23 Abs. 2 K-GBG i.d.g.F.

⁵⁶ § 31 K-GMG i.d.g.F.; § 23b K-GVBG i.d.g.F. in Verbindung mit § 48b K-DRG i.d.g.F.; § 21b K-GBG i.d.g.F. in Verbindung mit § 48b K-DRG i.d.g.F.

zeitliche Rahmen durfte zwölf Stunden nicht überschreiten und musste zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr festgelegt werden. Innerhalb dieses Gleitzeitrahmens mussten die Gemeindebediensteten die tägliche Dienstzeit so einteilen, dass sie zehn Arbeitsstunden nicht überschritten.⁵⁷

Die Gemeinde hatte eine Kernzeit zu definieren, in der die Gemeindebediensteten jedenfalls ihre dienstliche Tätigkeit ausüben mussten. Des Weiteren musste die Gemeinde eine fiktive Normalarbeitszeit festlegen, mit der sie die uhrzeitmäßige Lage der regelmäßigen, wöchentlichen Dienstzeit angab. Über- oder unterschritt der Gemeindebedienstete diese fiktive Normaldienstzeit, entstand ein Gleitzeitguthaben oder eine Gleitzeitschuld. Innerhalb einer Gleitzeitperiode von drei Monaten durfte das Gleitzeitguthaben höchstens 24 Stunden und die Gleitzeitschulden höchstens zehn Stunden betragen.⁵⁸

In nachfolgender Tabelle sind die Arbeitszeiten in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach zum Zeitpunkt der Überprüfung gegliedert nach Zentralamt und Wirtschaftshof dargestellt:

Tabelle 6: Arbeitszeiten Zentralamt und Wirtschaftshof

Wochentag	Zentralamt			Wirtschaftshof		
	Beginn	Ende	Dauer	Beginn	Ende	Dauer
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr	6,0 h	07:00 Uhr	16:30 Uhr	9,5 h
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr	9,0 h	07:00 Uhr	16:30 Uhr	9,5 h
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr	6,0 h	07:00 Uhr	16:30 Uhr	9,5 h
Donnerstag	07:00 Uhr	19:30 Uhr	12,5 h	07:00 Uhr	16:30 Uhr	9,5 h
Freitag	07:00 Uhr	12:00 Uhr	5,0 h	07:00 Uhr	11:00 Uhr	4,0 h
Gesamtarbeitszeit (inkl. Ruhepausen)			38,5 h	42,0 h		

Quelle: Daten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Im Zentralamt konsumierten die Gemeindebediensteten nur am Dienstag und Donnerstag eine Ruhepause im Ausmaß einer halben Stunde. Mit Ausnahme von Freitagen gab es beim Wirtschaftshof täglich eine halbstündige Ruhepause ab 12:00 Uhr. Folglich belief sich die wöchentliche Gesamtarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen im Zentralamt auf 38,5 Stunden und im Wirtschaftshof auf 42 Stunden. Im Zentralamt arbeiteten die Gemeindebediensteten somit um 1,5 Stunden weniger und im Wirtschaftshof um 2 Stunden mehr als gesetzlich vorgesehen.

⁵⁷ § 29 Abs. 1 und Abs. 3 K-GMG i.d.g.F.; § 21a Abs. 1 und Abs. 3 K-GVBG i.d.g.F.; § 23a Abs. 1 und Abs. 3 K-GBG i.d.g.F.

⁵⁸ § 29 K-GMG i.d.g.F.; § 21a K-GVBG i.d.g.F.; § 23a K-GBG i.d.g.F.

Darüber hinaus praktizierten die Gemeindebediensteten im Zentralamt ein Gleitzeitsystem ohne entsprechende Gleitzeitvereinbarung und die aktuelle Arbeitszeit stand an Donnerstagen (von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr) den gesetzlichen Vorgaben an eine Gleitzeitregelung entgegen.

- 11.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeindebediensteten im Zentralamt um 1,5 Stunden weniger und im Wirtschaftshof um 2 Stunden mehr pro Woche arbeiteten, als gesetzlich vorgesehen. Weiters stellte der LRH kritisch fest, dass die Gemeindebediensteten des Zentralamts ein Gleitzeitsystem praktizierten, obwohl es keine Gleitzeitvereinbarung gab und die Arbeitszeiten im Zentralamt an Donnerstagen mit den gesetzlichen Vorgaben an eine Gleitzeitregelung nicht vereinbar waren.

Der LRH empfahl der Gemeinde, bei den Arbeitszeiten für das Zentralamt und den Wirtschaftshof die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und mit den Gemeindebediensteten des Zentralamts eine Gleitzeitvereinbarung abzuschließen, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

- 11.3 *Zu den Arbeitszeiten des Zentralamts teilte die Gemeinde mit, dass derzeit an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag die Arbeitszeiten zu Mittag enden würden, weshalb die Mitarbeiter keine Ruhepause hätten bzw. diese im Anschluss an die Dienstzeiten außerhalb des Amtes konsumieren würden. Deshalb würden an diesen Tagen die Ruhepausen im Ausmaß von jeweils einer halben Stunde nicht in die Gesamtsumme der Arbeitszeiten miteinberechnet. Die Arbeitszeiten des Zentralamtes würden jedoch durch die Gemeinde überarbeitet und angepasst werden. Ebenso würden die Arbeitszeiten im Wirtschaftshof seitens der Gemeinde überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.*

Eine neue Gleitzeitvereinbarung würde durch die Gemeinde bereits vorbereitet werden. Diese sollte mit allen Mitarbeitern des Zentralamtes abgeschlossen werden, um den gesetzlichen Ansprüchen zu entsprechen und klare Regelungen schriftlich zu definieren.

Überstunden

- 12.1 Bei Überstunden handelte es sich um Dienststunden, die über den Dienstplan hinausgingen und die die Gemeindebediensteten auf Anordnung leisten mussten.⁵⁹ Bei Gemeindebediensteten mit Gleitzeit lagen Überstunden vor, wenn die zusätzlich angeordnete Dienstzeit zu einer Tagesdienstzeit von mehr als zehn Stunden führte,

⁵⁹ § 36 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.; § 22 Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.; § 23 Abs. 6 K-GBG i.d.g.F.

außerhalb des Gleitzeitrahmens lag oder an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbracht werden musste.⁶⁰

Einer Anordnung von Überstunden war gleichzuhalten, wenn der Gemeindebedienstete den Anordnungsbefugten nicht erreichen konnte und die Überstunden zur Abwehr eines Schadens, den nicht der Gemeindebedienstete zu verantworten hatte, unverzüglich notwendig war. Der Gemeindebedienstete musste derartige Überstunden binnen einer Woche schriftlich melden.⁶¹

Grundsätzlich war auch ein Gleitzeitguthaben von mehr als 24 Stunden pro Gleitzeitperiode (drei Monate) entsprechend den Bestimmungen zu den Überstunden abzugelten. Die Voraussetzung dafür war, dass der Gemeindebedienstete das höhere Gleitzeitguthaben gegenüber dem Dienstvorgesetzten begründete und es im dienstlichen Interesse lag. Bei nicht ausreichender Begründung musste das Gleitzeitguthaben in der folgenden Gleitzeitperiode ausgeglichen werden und verfiel ansonsten.⁶²

Überstunden waren primär durch Freizeit auszugleichen. Wenn dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich war, konnten die Überstunden zur Gänze ausbezahlt oder teilweise ausbezahlt und teilweise durch Freizeit ausgeglichen werden.⁶³

Die Gemeindebediensteten hatten Anspruch auf eine Überstundenvergütung, wenn nicht bis zum Ende jenes Monats, das auf die Überstundenleistung folgte, ein Freizeitausgleich möglich war.⁶⁴ Bei Beamten und Vertragsbediensteten konnte diese Frist grundsätzlich auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung erstreckt werden.⁶⁵

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach teilte mit, dass sie Überstunden nicht anordnete und es die Vorgabe des Bürgermeisters gab, keine bzw. möglichst wenige Überstunden zu leisten. Gelebte Praxis war es, dass die Gemeindebediensteten Zeitguthaben von mehr als 20 Stunden auf Anordnung des Bürgermeisters ausbezahlt bekamen.

⁶⁰ § 29 Abs. 6 K-GMG i.d.g.F.; § 21a K-GVBG i.d.g.F.; § 23a Abs. 6 K-GBG i.d.g.F.

⁶¹ § 36 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.; § 22 Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.; § 23 Abs. 6 K-GBG i.d.g.F.

⁶² § 29 Abs. 4 K-GMG i.d.g.F.; § 21a Abs. 4 K-GVBG i.d.g.F.; § 23a Abs. 4 K-GBG i.d.g.F.

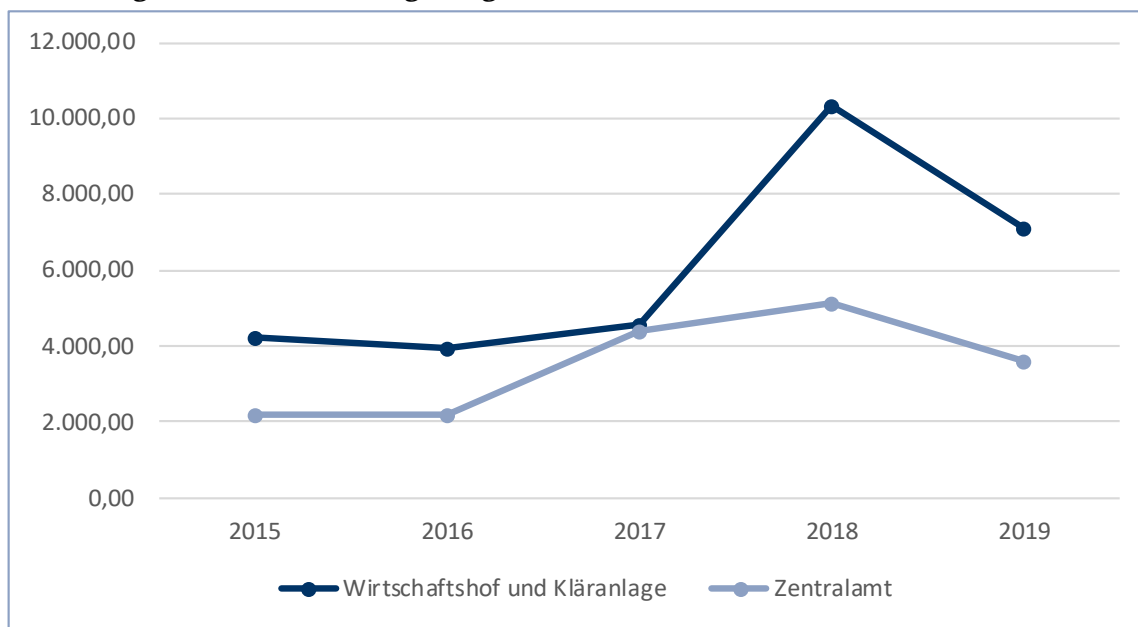
⁶³ § 36 Abs. 2 und Abs. 3 K-GMG i.d.g.F.; § 22 Abs. 2 und Abs. 3 K-GVBG i.d.g.F.; § 23 Abs. 7a und Abs. 8 K-GBG i.d.g.F.

⁶⁴ § 2 Abs. 1 K-GNBV i.d.g.F.; § 41a Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.; § 29a Abs. 1 K-GBG i.d.g.F.

⁶⁵ § 41a Abs. 1 K-GVBG i.d.g.F.; § 29a Abs. 1 K-GBG i.d.g.F.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Überstundenvergütungen der Bereiche Wirtschaftshof und Kläranlage sowie Zentralamt im überprüften Zeitraum dargestellt:

Abbildung 7: Überstundenvergütung 2015 – 2019



Quelle: Lohnkonten, LRH-eigene Darstellung

Entsprechend den Angaben der Gemeinde war die Erhöhung der Überstundenvergütung im Jahr 2018 insbesondere auf das Sturmtief „Yves“ zurückzuführen. Im überprüften Zeitraum hatten die Überstundenvergütungen im Verhältnis zu den übrigen Personalkosten einen Anteil von 3,1% beim Wirtschaftshof samt Kläranlage und 0,9% im Zentralamt.

- 12.2** Der LRH kritisierte, dass die Gemeindebediensteten Überstunden ohne vorangegangene Anordnung leisteten. Er empfahl, einen Freizeitausgleich und die Auszahlung von Überstunden nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren.
- 12.3** *In ihrer Stellungnahme sagte die Gemeinde zu, dass im Zentralamt künftig versucht würde, Überstunden zu vermeiden. Durch die Überarbeitung und Optimierung der gleitenden Arbeitszeit im Zentralamt sollte der Anfall an Überstunden grundsätzlich verringert werden. Im Wirtschaftshof würden anfallende Überstunden nur für notwendige Arbeiten zu Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ausbezahlt werden, wie beispielsweise Schneeräumung oder erforderliche Überprüfungen der Wasserversorgung. Grundsätzlich würde darauf geachtet werden, dass Überstunden hintangehalten und vorwiegend mit Freizeit ausgeglichen würden.*

Arbeitszeitaufzeichnungen

Erholungsurlaub

- 13.1 Das K-GMG regelte auch den Anspruch auf Erholungsurlaub der Gemeindemitarbeiter neu. Während bei Beamten und Vertragsbediensteten noch das Dienstalter entscheidend war, kam es bei Gemeindemitarbeitern auf das Lebensalter an.⁶⁶

Die folgende Tabelle zeigt den gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub der Gemeindebediensteten⁶⁷:

Tabelle 7: Anspruch Erholungsurlaub Gemeindebedienstete

Gemeindemitarbeiter		Beamte - Vertragsbedienstete	
Lebensalter	Urlaub in h	Dienstalter	Urlaub in h
bis zum 35. Lebensjahr	200	bis zum 28. Dienstjahr	224
ab dem 35. Lebensjahr	208	ab dem 28. Dienstjahr	264
ab dem 40. Lebensjahr	224		
ab dem 42. Lebensjahr	240		
ab dem 45. Lebensjahr	264		

Quelle: K-GMG, K-GVBG, K-GBG und K-DRG, LRH-eigene Darstellung

Bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung erhöhte sich der Anspruch auf Erholungsurlaub vor dem 28. Dienstjahr auf 264 Stunden, wenn sie in die Dienstklasse VIII oder IX aufstiegen.⁶⁸ Des Weiteren gebührte behinderten Gemeindebediensteten abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Zusatzurlaub.⁶⁹

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach reduzierte den Urlaubsanspruch bei den vollzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten des Zentralamts auf die tatsächliche Arbeitszeit inklusive Ruhepausen von 38,5 Stunden pro Woche. Einer Beamtin mit 50%iger Erwerbsminderung gewährte die Gemeinde 48 Stunden zusätzlichen Erholungsurlaub anstelle der gesetzlich vorgesehenen 40 Stunden.⁷⁰

⁶⁶ Erläuterungen zum K-GMG, S 54

⁶⁷ § 61 Abs. 1 K-GMG i.d.g.F.; § 55 Abs. 2 K-GVBG i.d.g.F.; § 34 Abs. 2 K-GBG i.d.g.F. in Verbindung mit § 70 Abs. 1 K-DRG i.d.g.F.

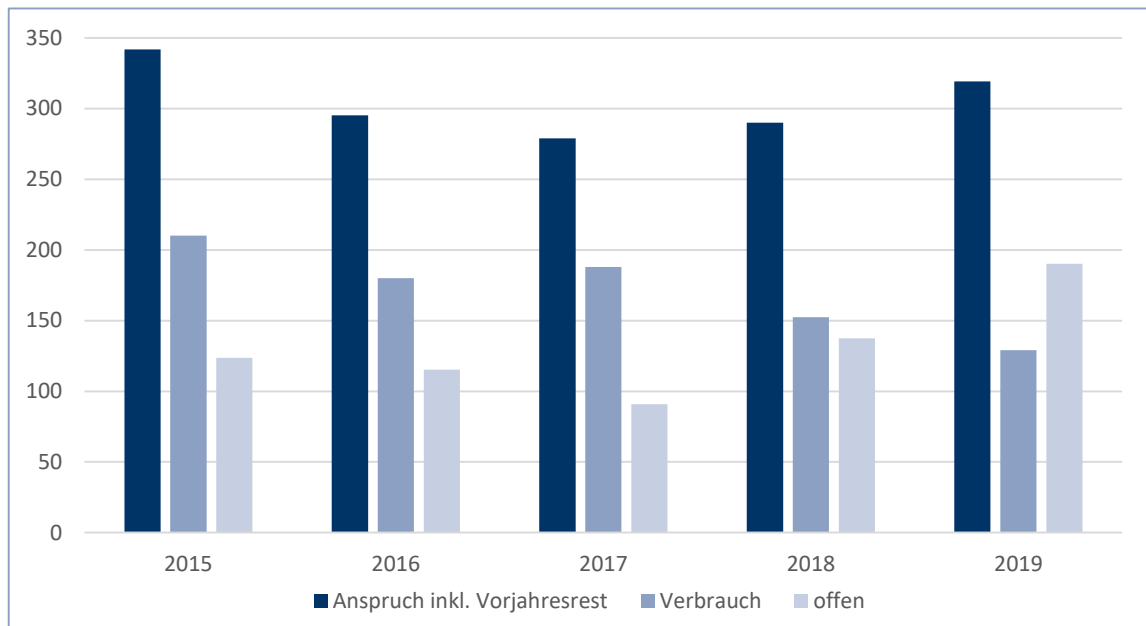
⁶⁸ § 70 Abs. 1 Z 2 lit. a K-DRG i.d.g.F.

⁶⁹ § 61 Abs. 2 K-GMG i.d.g.F.; § 56 Abs. 2 K-GVBG i.d.g.F.; § 34 K-GBG i.d.g.F.

⁷⁰ § 34 Abs. 3 K-GBG i.d.g.F.

Der durchschnittliche Anspruch samt Vorjahresrest, Verbrauch und offenem Erholungsurlaub pro Bediensteten entwickelte sich in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im überprüften Zeitraum wie folgt:

Abbildung 8: Anspruch, Verbrauch und offener Erholungsurlaub 2015 – 2019



Quelle: Urlaubsliste Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Von 2015 bis 2017 sank der am Jahresende offene Erholungsurlaub von rund 124 Stunden auf rund 90 Stunden und stieg bis zum Jahr 2019 auf rund 190 Stunden an.

Grundsätzlich verfiel der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn die Gemeindebediensteten den Urlaub nicht bis zum 31. Dezember jenes Jahres verbraucht hatten, das dem Urlaubsjahr folgte.⁷¹ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach traf einmalig mit einem Gemeindebediensteten die Vereinbarung, wonach der Erholungsurlaub nicht verfiel und er somit mehr als den doppelten Jahresurlaub in das nächste Jahr mitnehmen konnte.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach führte die Aufzeichnungen zum Erholungsurlaub für die Gemeindebediensteten des Wirtschaftshofs samt Kläranlage in einem eigenen System. Dieses System war anders strukturiert als das Hauptsystem der Personalverwaltung, in das die Urlaubsstände der Gemeindebediensteten des Wirtschaftshofs händisch übertragen wurden. Im Rahmen der Überprüfung zeigte sich, dass durch die zwei

⁷¹ § 61 Abs. 9 K-GMG i.d.g.F.; § 59 Abs. 4 K-GVBG i.d.g.F.; § 34 Abs. 2 K-GBG i.d.g.F. in Verbindung mit § 74 K-DRG i.d.g.F.

unterschiedlich strukturierten Systeme die Entwicklung der Urlaubsstände nicht klar nachvollziehbar war.

- 13.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde den vollzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten des Zentralamts nicht das gesetzlich vorgesehene Ausmaß an Erholungsurlaub gewährte. Darüber hinaus stellte der LRH kritisch fest, dass der durchschnittlich offene Erholungsurlaub im Jahr 2019 rund 190 Stunden betrug und somit fast einem Jahresurlaub entsprach. Weiters kritisierte der LRH, dass die Gemeinde die Entwicklung der Urlaubsstände nicht bei allen Gemeindebediensteten klar nachvollziehen konnte.

Der LRH empfahl, die Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten des Zentralamts an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen und den Erholungsurlaub im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu gewähren.⁷² Weiters empfahl der LRH, dass Gemeindebedienstete mit hohen Urlaubsständen angehalten werden sollten, den offenen Erholungsurlaub kontrolliert abzubauen, um einen Verfall desselben zu verhindern. Darüber hinaus empfahl der LRH, dass die Gemeinde die Aufzeichnungen zum Erholungsurlaub nachvollziehbar führen sollte, um eine jederzeitige Kontrolle zu ermöglichen.

- 13.3 *Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, das Ausmaß des den Bediensteten gewährten Erholungsurlaubes zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen.*

Die Empfehlung des LRH, dass Gemeindebedienstete mit hohen Urlaubsständen angehalten werden sollten, den offenen Erholungsurlaub kontrolliert abzubauen, um einen Verfall desselben zu verhindern, wollte die Gemeinde umsetzen. Eine entsprechende Dienstanweisung wäre durch die Amtsleitung in Ausarbeitung. Zudem würde zukünftig der Konsum von Erholungsurlauben in zeitlichen Abständen kontrolliert und gegebenenfalls die Mitarbeiter darauf hingewiesen, diesen abzubauen.

Die Zeitaufzeichnungen für das Zentralamt, den Kindergarten, den Hort und den Wirtschaftshof würden im elektronischen Zeitverwaltungssystem geführt werden, darunter auch der Konsum von Erholungsurlauben. Sowohl das Ausmaß, der Übertrag und der Verbrauch des Erholungsurlaubes als auch der verbleibende Erholungsurlaub je Mitarbeiter wären im System erfasst. Die Gemeinde wollte dieses System ergänzend dahingehend erweitern, dass eine gesammelte Auswertung des Erholungsurlaubes für alle Mitarbeiter, auch nach Organisationseinheiten, möglich würde.

⁷² TZ 11.2

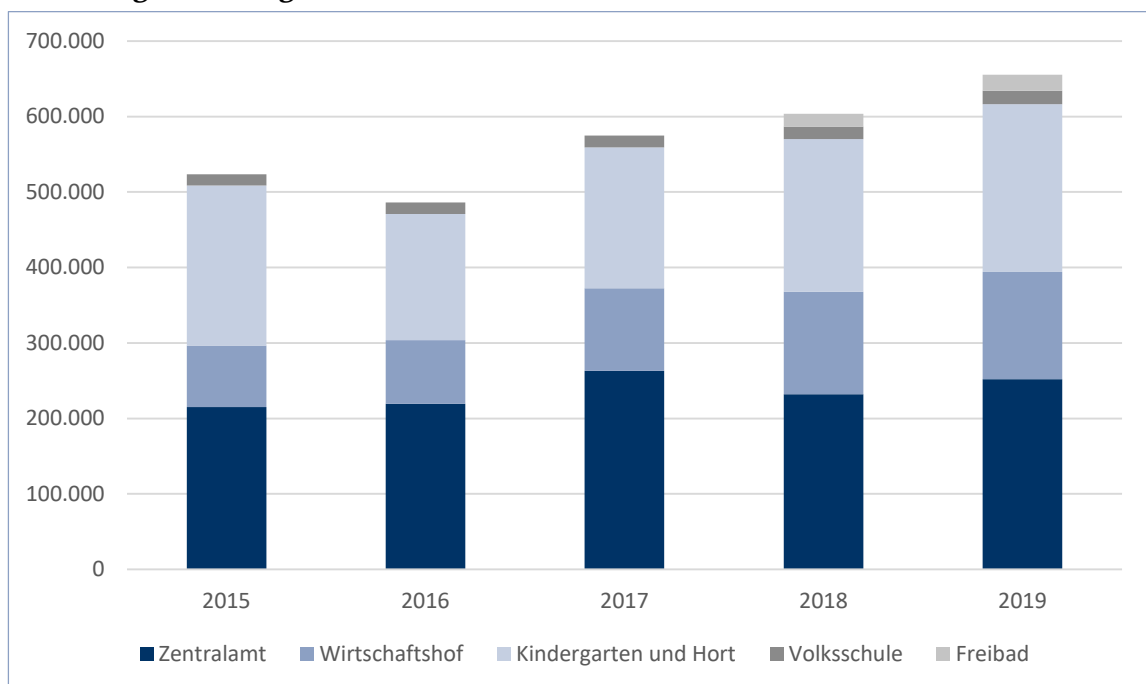
Personalausgaben

Grundgehalt

- 14.1 Das Grundgehalt der Gemeindebediensteten hing von mehreren Faktoren ab. Für die Zuordnung zu einem Gehaltsschema war relevant, auf welcher Rechtsgrundlage⁷³ das Dienstverhältnis basierte. Für die konkrete (Gehalts-) Einstufung kam es bei Beamten und Vertragsbediensteten vor allem auf die Schulausbildung und das Dienstalster an. Bei Gemeindemitarbeitern war vor allem Funktion und Leistung für das Gehalt ausschlaggebend.⁷⁴

In der folgenden Tabelle sind die Grundgehälter der Gemeindebediensteten nach Einsatzort dargestellt:

Abbildung 9: Grundgehälter nach Einsatzort



Quelle: Lohnkonten Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die in der Tabelle dargestellte Reduktion der Grundgehälter im Jahr 2016 war insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine Gemeindebedienstete die Mutterschaftskarenz in Anspruch nahm. Im Jahr 2017 ging ein Gemeindebediensteter des Zentralamts in Pension.

⁷³ K-GMG, K-GVBG oder K-GBG

⁷⁴ Erläuterungen K-GMG, S 2

Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung der Lohnkonten zeigte sich, dass ein Gemeindebediensteter im Jahr 2018 zu hoch eingestuft war und somit ein zu hohes Gehalt bezog. Bei einer anderen Gemeindebediensteten erfolgte erst nach einer Revision durch die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz eine gesetzeskonforme Einstufung.

- 14.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Gemeindebedienstete falsch einstufte. Er empfahl, bei der Einstufung der Gemeindebediensteten auf die gesetzlichen Vorgaben zu achten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die jeweils aktuelle Einstufung mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmte.

- 14.3 *Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Einstufungen aller Gemeindebediensteten überprüfen wollte und auch zukünftig in regelmäßigen Abständen Überprüfungen stattfinden sollten. Die Amtsleitung würde derzeit eine Personalliste ausarbeiten, welche einerseits die grundlegenden Personalinformationen, andererseits unter anderem Einstufungen, Vorrückungen, Überstellungen, Erhöhungen des Erholungsurlaubes, Jubiläen etc. übersichtlich darstellen würde. Diese sollte als Grundlage für Überprüfungen und entsprechende Adaptierungen dienen.*

Bei künftigen Neuanstellungen würden die Einstufungen ergänzend mit dem Gemeinde-Servicezentrum abgestimmt, sodass die Bediensteten bereits zu Beginn richtig eingestuft würden.

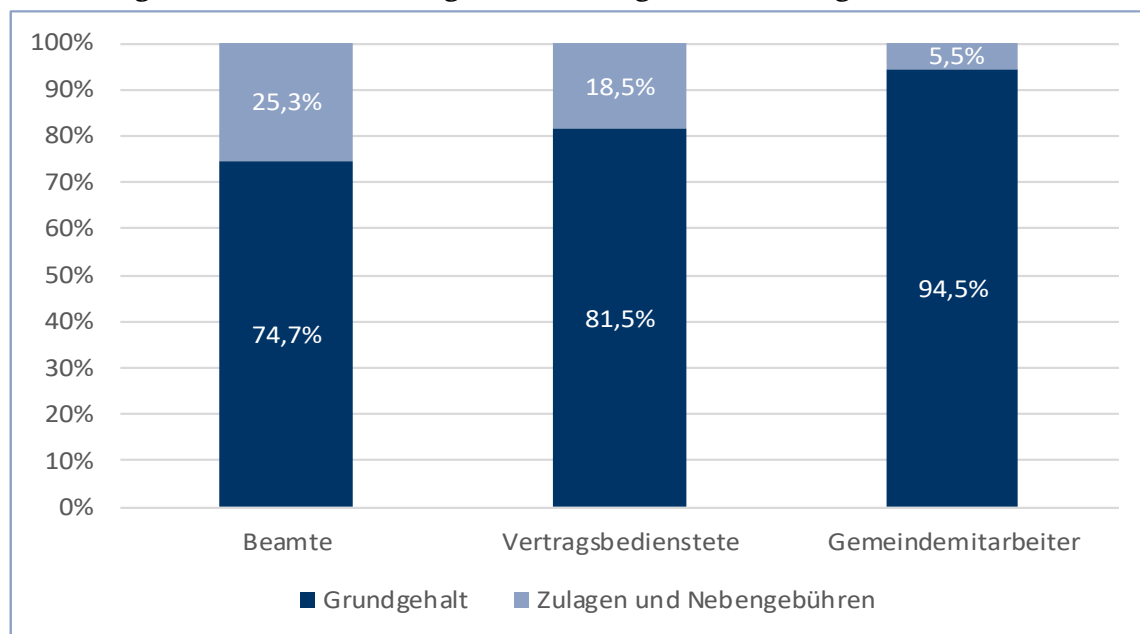
Zulagen und Nebengebühren

- 15.1 Im gesetzlichen Nebengebührenkatalog für Beamte und Vertragsbedienstete fand sich eine Vielzahl an verschiedenen Nebengebührenposten. Zusätzlich dazu hatte die Gemeinde Eisenkappel-Vellach seit dem Jahr 1986 acht Verordnungen mit Nebengebühren erlassen, die zum Zeitpunkt der Überprüfung noch in Geltung waren. Diese Verordnungen beinhalteten auch Nebengebühren, die die Gemeinde nicht mehr ausbezahlte.

Mit der Einführung des K-GMG beabsichtigte der Landesgesetzgeber, eine transparente und nachvollziehbare Gehaltsstruktur mit möglichst wenigen Sonderentgeltbestandteilen zu schaffen. Besonderheiten, die bis dahin durch Zulagen und Nebengebühren abgegolten wurden, sollten mit dem Grundgehalt abgedeckt werden. Davon ausgenommen blieben besondere Anforderungen und Erschwernisse temporärer Natur, besondere Qualifikationen und Sozialleistungen. Dementsprechend waren für Gemeindemitarbeiter noch Kinderzulagen sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Abgeltung von Zulagen mit arbeitsspezifischem Hintergrund (z.B.: Bereitschaftszulage, Vergütung nach dem Volksgruppengesetz) und Sozialleistungen (z.B.: Fahrtkostenzuschuss) vorgesehen.

Die Abbildung zeigt das Verhältnis von Grundgehalt zu den Zulagen und Nebengebühren im überprüften Zeitraum in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach:

Abbildung 10: Verhältnis Grundgehalt zu Zulagen und Nebengebühren

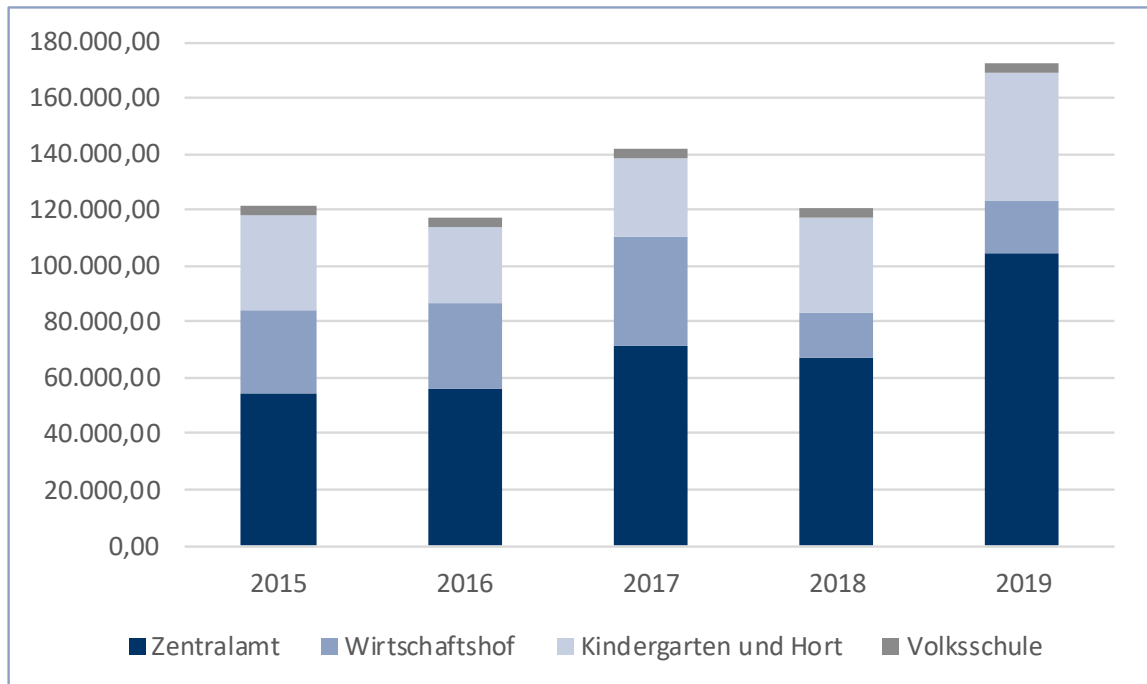


Quelle: Lohnkonten Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Intention des Landesgesetzgebers fand sich in den konkreten Zahlen wieder und die Gemeindemitarbeiter wiesen mit rund 5,5% den geringsten Anteil an Zulagen und Nebengebühren auf. Bei Beamten belief sich dieser Anteil im überprüften Zeitraum auf rund 25,3%.

In nachfolgendem Diagramm sind die Zulagen und Nebengebühren der Gemeindebediensteten nach Einsatzort dargestellt:

Abbildung 11: Zulagen und Nebengebühren nach Einsatzort



Quelle: Lohnkonten Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Der signifikante Anstieg der Zulagen und Nebengebühren im Zentralamt in den Jahren 2017 und 2019 war auf die Auszahlung von Jubiläumsgeldern in Höhe von rund 49.750 EUR brutto zurückzuführen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung der Lohnkonten zeigte sich, dass die Gemeinde einer Gemeindebediensteten jedenfalls von Jänner 2015 bis August 2019 eine Zulage in falscher Höhe ausbezahlte.

- 15.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Nebengebühren ausbezahlte, die auf Verordnungen basierten. Darüber hinaus stellt der LRH kritisch fest, dass eine Gemeindebedienstete eine Zulage in falscher Höhe bekam.

Der LRH empfahl, den Nebengebührenkatalog zu reduzieren und eine neue Nebengebührenverordnung zu beschließen, die die aktuellen Nebengebühren enthält. Weiteres empfahl der LRH, bei der Auszahlung von Zulagen auf die Vorgaben zu achten und in regelmäßigen Abständen die Zulagen hinsichtlich der ausbezahlten Höhe zu überprüfen.

- 15.3 *In ihrer Stellungnahme sagte die Gemeinde zu, dass sie die Nebengebührenverordnung überprüfen würde und in Folge gegebenenfalls Adaptierungen bzw. Aktualisierungen vornehmen werde.*

Zur Auszahlung von Zulagen merkte die Gemeinde an, dass ab dem Jahr 2020 die Personalverrechnung an das Gemeinde-Servicezentrum ausgelagert worden wäre. Die entsprechenden Informationen betreffend die Zulagen wurden dem Gemeinde-Servicezentrum weitergeleitet. Überprüfungen würden stichprobenartige durchgeführt werden.

GEBARUNG

Rechnungswesen

Rechtliche Vorgaben

- 16 Auf Bundesebene regelte die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)⁷⁵ die rechtlichen Grundlagen für das Rechnungswesen von Gemeinden. Auf Ebene des Bundeslandes Kärnten waren die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Gemeindehaushalten im Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG)⁷⁶ festgelegt, das am 1. Jänner 2020 in Kraft trat. Bis zu diesem Zeitpunkt normierte die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO)⁷⁷ diesbezügliche Regelungen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf ausgewählte Bereiche des Rechnungswesens der Gemeinde Eisenkappel-Vellach unter Heranziehung der für die jeweilige Betrachtung relevanten rechtlichen Regelungen.

Finanzverwaltung und Rechnungswesen

- 17 Die Finanzverwaltung umfasste gemäß K-GHG⁷⁸ das Kassenwesen (Gemeindekasse) und das Rechnungswesen (Buchhaltung). Zur Durchführung der Finanzverwaltung einer Gemeinde war vom Gemeinderat ein geeigneter und entsprechend ausgebildeter Gemeindebediensteter als Finanzverwalter zu bestellen.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach führte das Rechnungswesen mit der Softwarelösung „Infoma newsystem“⁷⁹. Der Wechsel vom zuvor genützten Programm „ÖKOM“ erfolgte im Zuge der ab 1. Jänner 2020 für alle Gemeinden verpflichtenden Umstellung auf die doppelte Buchführung gemäß VRV 2015⁷⁵.

⁷⁵ Die VRV regelte die Form und die Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Die MG Eisenkappel-Vellach hatte für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Jahre bis inklusive 2019 die VRV 1997 (StF: BGBl. Nr. 787/1996) anzuwenden, ehe ab 2020 die VRV 2015 in Kraft trat.

⁷⁶ K-GHG Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, StF: LGBl. Nr. 80/2019 i.d.g.F.

⁷⁷ K-GHO Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, StF: LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F.

⁷⁸ K-GHG § 29 f

⁷⁹ Produkt der Axians Infoma GmbH

Zahlungswege

Barkasse und Kassenwesen

- 18 Für den Bargeldverkehr zur Einbringung bzw. Leistung von Ein- und Auszahlungen konnten Gemeinden Barkassen einrichten⁸⁰. Alle Kassengeschäfte waren gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen⁸¹ über die Gemeindekasse als Einheitskasse zu führen. Als Teile der Gemeindekasse konnte der Bürgermeister Nebenkassen⁸² und Inkassostellen⁸³ einrichten, die mit der Gemeindekasse bei Bedarf, jedenfalls aber monatlich, abzurechnen waren.

Zuständigkeit, Zugriffsrechte und Verwahrung

- 19 Neben der laut K-GHG⁸⁴ bestehenden Pflicht zur rechtzeitigen Einbringung und Leistung der angeordneten Ein- und Auszahlungen zählten auch die Verwahrung und wirtschaftliche Verwaltung der Kassenbestände, der Wertsachen und der sonstigen sicherungsbedürftigen Sachen zu den Aufgaben der mit der Durchführung der Kassengeschäfte betrauten Gemeindebediensteten. Das K-GHG⁸⁵ legte zudem fest, dass der Bargeldbestand von Gemeindekassen möglichst niedrig zu halten war und jenen Betrag nicht übersteigen durfte, auf den Versicherungen abgeschlossen wurden. Zudem waren Bargeldbestände entsprechend den Versicherungsbedingungen zu verwahren.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte zur Abwicklung des Bargeldverkehrs eine Barkasse und eine Nebenkasse eingerichtet.⁸⁶ Mit der Führung der Barkasse waren zwei Gemeindebedienstete betraut, wovon eine als Kassenleiterin fungierte. Die beiden Gemeindebediensteten vertraten sich gegenseitig. Die Barkasse befand sich in jenem Raum in dem sich auch das Standesamt und das Bürgerservice befanden in einem brandschutzsicheren Tresor, in dem die Gemeinde auch wesentliche Dokumente wie die Personenstandsbücher verwahrte. Die Verwahrung des Kassenschlüssels erfolgte separat in einem Safe, dessen Zugangscode neben den mit der Kassenführung betrauten Gemeindebediensteten auch der Finanzverwalterin bekannt war.⁸⁷

⁸⁰ Der bare Zahlungsverkehr war gemäß K-GHG § 42, Abs. 2 jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

⁸¹ K-GHG § 32, Abs. 1 und Abs. 2

⁸² zur Einbringung bestimmter Einzahlungen und zur Leistung bestimmter Auszahlungen

⁸³ zur Einhebung bestimmter Einzahlungen, Inkassostellen tätigen jedoch keine Auszahlungen

⁸⁴ K-GHG § 33 (ab 1. Jänner 2020, Aufgaben des Kassenwesens zuvor in K-GHO § 30 geregelt)

⁸⁵ K-GHG § 36, Abs. 3

⁸⁶ Die Gemeinde verfügte über keine Inkassostellen und bot keine Bankomatkasse als Zahlungsmöglichkeit an.

⁸⁷ Der Amtsleiter der Gemeinde war ebenfalls über die Verwahrung der Kasse und des Schlüssels sowie über den Code für den Safe informiert. Seine Position war jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht besetzt und die Finanzverwalterin fungierte zugleich als stellvertretende Amtsleiterin.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach war nach eigenen Angaben bemüht, sehr hohe Ein- und Auszahlungsbeträge zu vermeiden, dennoch gab es Kassenspitzen⁸⁸. Diese traten beispielsweise nach Vorschreibung der Hausbesitzabgaben oder der Mieten und Betriebskosten für die 142 Gemeindewohnungen auf, da einige Gemeindebürger diese bar zahlten. Die Bedingungen der Versicherung zur Verwahrung der Kasse und des Schlüssels sowie der versicherte Kassenbetrag i.H.v. 3.500 EUR waren den mit der Kassenführung betrauten Gemeindebediensteten und der Finanzverwalterin bekannt. Im Zuge der Überprüfung führten die zuständigen Gemeindebediensteten an, dass sie einen über den versicherten Kassenbestand hinausgehenden Betrag umgehend auf die dafür genützten Bankkonten einzahlen würden.

Kassenstunden und Kassenordnung

- 20.1 Die Kassenstunden waren jene regulären Dienststunden in denen Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden konnten. Der Bürgermeister hatte diese laut der gültigen Rechtsvorschrift⁸⁹ festzusetzen und sie waren im Internet auf der Homepage der Gemeinde und an der Amtstafel bekanntzumachen. Ebenso hatte der Bürgermeister für die Gemeindekasse vorgesehene Räume festzulegen.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach nützte einen Raum des Gemeindeamts als Kassenraum. Ein Aushang in diesem Raum und im Büro der Finanzverwalterin („Kassenordnung“) informierte über die mit der Durchführung der Kassengeschäfte betrauten Gemeindebediensteten. Die letzte Änderung der Kassenordnung erfolgte am 30. März 2015, die ausgewiesenen Informationen waren aktuell. Die Kassenstunden der Gemeinde Eisenkappel-Vellach waren auf der Amtstafel und der Homepage der Gemeinde nicht angeführt.

- 20.2 Der LRH stellte fest, dass die Kassenstunden weder auf der Amtstafel noch auf der Homepage veröffentlicht waren. Der LRH empfahl, die Kassenstunden wie gesetzlich vorgeschrieben auf der Amtstafel und auf der Homepage bekanntzumachen.

- 20.3 *Die Gemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass gemäß der Empfehlung die Kassenstunden bereits auf der Homepage veröffentlicht wären und die Kassenordnung auf der Amtstafel bekanntgemacht würde.*

⁸⁸ Diese traten beispielsweise nach Vorschreibung der Hausbesitzabgaben (im Februar, Mai, August, November), der Mieten und Betriebskosten (für die 150 Gemeindewohnungen laut der Finanzverwalterin) auf, da einige Gemeindebürger diese bar zahlten.

⁸⁹ K-GHG § 34 (ab 1. Jänner 2020, Kassenstunden zuvor in K-GHO § 32 geregelt)

Dokumentation der Kassenbewegungen

- 21.1 Die mit den Kassengeschäften betrauten Gemeindebediensteten waren zur manipulationsgeschützten und unveränderbar dokumentierten Führung des Kassenbuchs und der sonstigen notwendigen Kassenaufzeichnungen verpflichtet⁹⁰. Das Kassenbuch über die baren Ein- und Auszahlungen war laufend zu führen und täglich so abzuschließen, dass die Übereinstimmung mit dem Bargeldbestand geprüft werden konnte.⁹¹ Ergab die Gegenüberstellung des buchmäßigen Kassenbestands und des in der Kasse vorhandenen Bargelds einen Fehlbetrag, so verpflichtete das K-GHG⁹² den verantwortlichen Gemeindebediensteten zum nachweislichen Ersatz dieses Betrags sowie zu einem Vermerk im Tagesabschluss. Die Kassenleiterin erhielt für ihre Funktion eine Zulage („Fehlgeldentschädigung“), die sie zur Abdeckung etwaiger Fehlbeträge aus eigenen Mitteln verpflichtete.

In der Gemeinde Eisenkappel-Vellach würden, laut Angabe der zuständigen Gemeindebediensteten, Ein- und Auszahlungen sofort erfasst und verbucht. Sie gaben an, dass die neue Verwaltungssoftware im Vergleich zur bisher verwendeten über kein Tool zur Erstellung und Ausgabe eines Kassenbuch-Journals verfüge. Seit dem Systemwechsel führten die mit der Kassenführung betrauten Bediensteten ein manuelles Excel-Journal⁹³ zur Auflistung aller ein- und ausgehenden Bargeldbewegungen. Die Journalausdrucke und die den Kassenbewegungen zugrundeliegenden Belege legten sie täglich ab. Eine elektronische Ablage der Belege des jeweiligen Tages bzw. der Journale erfolgte nicht.

Am Ende jedes Amtstages kontrollierte die mit der Kassenführung betraute Gemeindebedienstete, ob der im manuell geführten Kassenbuch-Journal ausgewiesene Bargeldsaldo mit dem tatsächlich vorhandenen Kassenbestand übereinstimmte. Eine Kontrolle des Kassenbuch-Journals bzw. des Bargeldbestands durch einen zweiten Gemeindebediensteten im Sinne des Vier-Augen-Prinzips erfolgte nicht.

- 21.2 Der LRH kritisierte, dass manuell geführte Excel-Listen nicht den gesetzlichen Verpflichtungen entsprachen, da sie nachträglich veränderbar waren und darüber hinaus eine erhöhte Fehleranfälligkeit aufwiesen. Der LRH empfahl daher, auf eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Kassenbuch-Journals in der neuen Verwaltungssoftware hinzuwirken. Zudem empfahl der LRH, die vorübergehend geführten manuellen Journale mitsamt den dazugehörigen Belegen täglich auch elektronisch in lückenloser, unveränderbarer Weise abzulegen, um bis zur Umsetzung des

⁹⁰ K-GHG § 33 (ab 1. Jänner 2020, Aufgaben des Kassenwesens zuvor in K-GHO § 30 geregelt)

⁹¹ K-GHG § 40, Abs. 2

⁹² K-GHG § 41, Abs. 1

⁹³ Dieses beinhaltete den Anfangsbestand, die Kassenbewegungen und den Endbestand eines jeweiligen Tages.

Journals in der neuen Verwaltungssoftware die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kassenbewegungen sicherzustellen.

Der LRH kritisierte das fehlende Vier-Augen-Prinzip beim Bargeldverkehr und empfahl daher, das Kassenbuch-Journal täglich von einem zweiten Gemeindebediensteten unterfertigen zu lassen sowie regelmäßige und unangekündigte Kontrollen des tatsächlich vorhandenen Kassenbestands durch einen anderen Bediensteten durchzuführen.

- 21.3 *Die Gemeinde teilte mit, dass die Einführung des elektronischen Kassenbuch-Journals zeitnah umgesetzt werden soll. Derzeit würden die entsprechenden Buchungen ins neue System nachgebucht, um einen aktuellen Stand aufzuweisen. Die zuständigen Mitarbeiter würden noch im Dezember in der neuen Verwaltungssoftware geschult werden.*

Beim Bargeldverkehr hätte die Gemeinde zwischenzeitlich das Vier-Augen-Prinzip bereits eingeführt. Das Kassenbuch-Journal würde nun täglich von zwei Bediensteten unterzeichnet und auch für Vertretungsregelungen wäre gesorgt worden. Durch das Vier-Augen-Prinzip würde auch eine tägliche Kontrolle erfolgen. Zusätzlich soll die Bargeldkassa von der Amtsleitung halbjährlich kontrolliert werden.

Vor-Ort-Überprüfung des Kassenbestandes durch den LRH

- 22.1 Der LRH überprüfte im Zuge von zwei Einsichtnahmen im Gemeindeamt die laufende Journalführung der zuständigen Gemeindebediensteten sowie die Übereinstimmung des im Kassenbuch ausgewiesenen Sollbestandes mit dem tatsächlich in der Barkasse vorhandenen Geldbetrag. Am 20. Februar 2020 betrug das Kassen-Soll laut dem aktuellen Journalauszug 1.786,89 EUR, dies entsprach dem tatsächlichen Bestand der Barkasse. Auch am 28. April 2020 stimmten der ausgewiesene Sollbestand und der in der Kasse befindliche Geldbetrag i.H.v. 3.223,09 EUR überein. Zum Zeitpunkt beider Überprüfungen der ordnungsgemäßen Kassenführung wurden in der Kasse keine privaten Gelder⁹⁴ verwahrt. Im Zuge beider Überprüfungen, die jeweils unangekündigt erfolgten, stand der Tresor offen und die darin befindliche Kasse war geöffnet.
- 22.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass Kasse und Tresor bei beiden Überprüfungen der Kassenführung geöffnet waren. Der LRH empfahl der Gemeinde, die Kasse und den Tresor stets zu schließen, insbesondere da im selben Raum das Standesamt und das Bürgerservice mit starkem Parteienverkehr angesiedelt waren. Außerhalb der Kassenstunden sollten Kassa und Tresor jedenfalls versperrt sein.

⁹⁴ Gemäß K-GHG § 36, Abs. 5 war jede Vermengung von Gemeindegeldern mit Privatgeldern und die Verwahrung privater Gelder in der Gemeindekasse unzulässig.

- 22.3 In ihrer Stellungnahme sagte die Gemeinde zu, dass sie nunmehr darauf achten würde, dass die Kasse sowie der Tresor verschlossen wären.

Kassenabschluss im Rechnungsabschluss

- 23.1 Die rechtlichen Bestimmungen⁹⁵ sahen vor, dass Gemeinden ihre Kassengebarung für das abgelaufene Kalenderjahr („Kassenabschluss“) im Rechnungsabschluss abbildeten.

Der Kassenabschluss der Gemeinde Eisenkappel-Vellach wies in zwei Jahren des Überprüfungszeitraums negative Endbestände zum 31. Dezember auf, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 8: Endbestände Barkasse 2015 – 2019

Endbestand zum 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Barkasse	1.726,54	-283,32	522,42	-1.257,23	1.677,20
Summe	1.726,54	-283,32	522,42	-1.257,23	1.677,20

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die Jahresendbestände der Barkasse lagen zwischen -1.257,23 EUR und +1.726,54 EUR, wobei die erwähnten negativen Endbestände in den Jahren 2016 und 2018 auftraten. Nach Angabe der zuständigen Gemeindebediensteten hätten Kassenbuchungen im „Auslaufmonat“ zu den ausgewiesenen negativen Kassenendbeständen dieser Jahre geführt.

Grundsätzlich belegten negative Kassenbestände eine nicht oder falsch durchgeführte Verbuchung bzw. Aufzeichnung von Einzahlungen und Auszahlungen. Jedoch waren zeitverzögerte Verbuchungen von Kassenbewegungen des abgelaufenen Finanzjahres bis Ende Jänner des nachfolgenden Jahres (im sogenannten „Auslaufmonat“) gemäß VRV 1997⁹⁶ zulässig. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung (VRV 2015) ab Jänner 2020 entfiel die Möglichkeit einer späteren Verbuchung, die zu einem buchmäßig negativen Kassenendbestand führen konnte.⁹⁷ Der Kassenabschluss zum 31. Dezember enthielt somit ab 2020 alle Kassenbewegungen des betreffenden Finanzjahres und wies das tatsächliche Kassen-Soll zum Jahresende aus.

- 23.2 Der LRH bemängelte die Möglichkeit, Bargeldbewegungen rückwirkend zu verbuchen und begrüßte den Entfall des Auslaufmonats in der VRV 2015. Der LRH empfahl,

⁹⁵ VRV 1997, § 10

⁹⁶ VRV 1997, § 11, Abs. 1 (Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung)

⁹⁷ Gemäß den neuen Bestimmungen (VRV 2015, § 14, Abs. 1) waren Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Kassenbewegungen sofort zu verbuchen und Kassenfehlbeträge – auch Überschüsse – umgehend aufzuklären und mittels einem entsprechenden Vermerk zu dokumentieren.

- 23.3 *Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Entsprechung der VRV 2015 seit Jänner 2020 sofortige Buchungen der Kassenbewegungen durchgeführt würden.*

Girokonten

- 24.1 Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hatte der Bürgermeister laut K-GHG⁹⁸ bei Kreditinstituten die Einrichtung der unbedingt erforderlichen Konten zu veranlassen. Für die vorgeschriebene Kollektivzeichnung hatte er neben dem mit der Finanzverwaltung betrauten Gemeindebediensteten einen weiteren Bediensteten zu ermächtigen.⁹⁹

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach verfügte über fünf Girokonten bei fünf verschiedenen Kreditinstituten. Zeichnungsberechtigt war jeweils die Finanzverwalterin gemeinsam mit der Kassenleiterin. Die Gemeinde errichtete die Konten im Zusammenhang mit erhaltenen Bankdarlehen und behielt diese nach erfolgter Darlehenstilgung bei. Für die fünf genützten Girokonten fielen in den Jahren 2015 bis 2019 durchschnittlich Bankspesen i.H.v. rd. 4.700 EUR pro Jahr an.

Aus Sicht der Gemeinde Eisenkappel-Vellach erhöhten die Konten bei den fünf verschiedenen Kreditinstituten die Bürgerfreundlichkeit, da jeder Gemeindebürger den Zahlungsverkehr über seine Hausbank abwickeln konnte. Die Gemeinde führte auf ihren Vorschriften von Abgaben¹⁰⁰ jedoch stets nur eines der fünf Konten an und dieses wechselte regelmäßig. Eine klare Verwendungsregelung für die einzelnen Konten gab es nicht.¹⁰¹

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach erfasste und verbuchte sämtliche Zahlungseingänge händisch. Diese Tätigkeit nahm erhebliche zeitliche Ressourcen in Anspruch. Eine automatische Zuordnung der Zahlungseingänge war auch dann nicht möglich, wenn der Einzahler die richtige Zahlungsreferenz angab.

- 24.2 Der LRH bemängelte die hohe Anzahl an Girokonten, insbesondere in Hinblick auf die anfallenden Kontoführungsspesen. Der LRH empfahl der Gemeinde, die Anzahl der

⁹⁸ K-GHG § 42 Abs. 3

⁹⁹ K-GHG § 42 Abs. 4

¹⁰⁰ Steuern, Gebühren, Beiträge

¹⁰¹ Einzig für die Postgebühren verwendete die Gemeinde stets das Girokonto bei der BAWAG PSK.

tatsächlich erforderlichen Konten zu prüfen und – entsprechend der rechtlichen Vorgabe – die Konten in weiterer Folge auf die unbedingt erforderliche Anzahl zu reduzieren.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die willkürliche Verwendung von Konten bzw. die häufig wechselnde Bankverbindung auf den Vorschriften dazu geeignet war, die Fehleranfälligkeit zu erhöhen und beim Bürger zu Unsicherheiten hinsichtlich des zu verwendenden Kontos führen konnte. Darüber hinaus erhöhten die Konten bei den verschiedenen Bankinstituten die Bürgerfreundlichkeit nicht, da stets nur ein Konto auf den Vorschriften angeführt war und nicht alle für den Bürger verwendbaren Bankverbindungen. Der LRH empfahl, klare Verwendungsregelungen für die Konten zu treffen und die Kontoangaben bei Abgabenvorschriften ausschließlich im Bedarfsfall zu wechseln, um damit potentielle Fehlerquellen zu reduzieren.

Der LRH kritisierte weiters, dass die Gemeinde sämtliche Zahlungseingänge händisch erfasste und Zahlungseingänge mit richtiger Zahlungsreferenz nicht automatisch in der Verwaltungssoftware zuordnen lassen konnte. Der LRH empfahl, eine automatische Zuordnung der Zahlungseingänge anhand der Zahlungsreferenz in der neuen Verwaltungssoftware rasch zu implementieren.

- 24.3 *In ihrer Stellungnahme sagte die Gemeinde zu, die Anzahl der tatsächlich erforderlichen Girokonten zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.*

Weiters wollte die Gemeinde die Empfehlung des Landesrechnungshofs zukünftig berücksichtigen und klare Verwendungsregelungen für die Konten treffen sowie die Kontoangaben bei Abgabenvorschriften ausschließlich im Bedarfsfall wechseln.

Die Gemeinde hielt fest, dass die Problematik der fehlenden automatischen Zuordnung der Zahlungseingänge durch die neue Software verursacht würde, welche noch erheblichen Anpassungsbedarf aufweisen würde. Mit dem zuständigen Softwareunternehmen wollte die Gemeinde diesbezügliche Abklärungen treffen. Eine rasche Umsetzung würde auch im Interesse der Gemeinde vorangetrieben werden.

Bankbestände im Rechnungsabschluss

- 25.1 In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach waren neben den Endbeständen der Barkasse auch die Endbestände der Bankkonten abgebildet.

Die Endbestände der Girokonten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach bewegten sich im betrachteten Zeitraum zwischen -510.888 EUR und +278.340,54 EUR. Die Jahresendbestände aller fünf Konten schwankten stark wie die nachfolgende Grafik zeigt:

Tabelle 9: Endbestände Bankkonten 2015 – 2019

Endbestand zum 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Girokonto 1	12.512,97	57.868,44	24.245,46	-18.649,62	15.238,89
Girokonto 2	142.645,54	89.257,65	26.043,89	103.908,01	63.156,58
Girokonto 3	31.867,41	151.036,39	17.514,06	113.063,34	65.318,95
Girokonto 4	-510.888,94	-6.750,35	50.986,61	39.985,02	221.638,32
Girokonto 5	117.595,09	-20.453,82	23.564,91	278.340,54	21.381,00
Summe	-206.267,93	270.958,31	142.354,93	516.647,29	386.733,74

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

In insgesamt drei Jahren wiesen drei Konten negative Endbestände aus und die Gemeinde nützte somit einen Überziehungsrahmen (Kontokorrentrahmen) aus. Grundsätzlich dienten kurzfristige Kontokorrentkredite der Verstärkung der liquiden Mittel zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen. Der Gemeinderat hatte gemäß K-GHG¹⁰², unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde, zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden durfte.

Laut der Finanzverwaltung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach verfügte eines der Girokonten über einen Kontokorrentrahmen, für dessen Ausschöpfung der Gemeinderat jeweils für zwei Jahre im Vorhinein mit einem Beschluss die Ermächtigung erteilte. Zuletzt beschloss der Gemeinderat im Rahmen der Voranschlagsverordnung am 20. Dezember 2019 einen Kontokorrentrahmen i.H.v. 300.000 EUR. Dem Beschluss war nicht zu entnehmen, für welches der verwendeten Girokonten der Kontokorrentrahmen festgelegt wurde und für welchen Zeitraum die Höhe des Kontokorrentrahmens festgesetzt wurde. Zudem durften Kontokorrentrahmen laut K-GHG¹⁰³ lediglich für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden.

- 25.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die beschlossene Voranschlagsverordnung nicht sämtliche Detailfragen zum Kontokorrentrahmen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach klärte. Der LRH empfahl, den Beschlusstext um wesentliche Eckpunkte wie das betreffende Bankkonto, das jeweilige Bankinstitut sowie die Geltungsdauer des Beschlusses zu ergänzen. Der LRH empfahl weiters, einen Überziehungsrahmen

¹⁰² K-GHG § 37 Abs. 2

¹⁰³ K-GHG § 37 Abs. 4

ausschließlich beim dafür vorgesehenen Konto auszunützen, um hohe Zinssätze bei der Überziehung zu vermeiden.

- 25.3 *Die Gemeinde wies darauf hin, dass der Kontokorrentrahmen in der Verordnung gemäß dem Beschlusstext der Mustervorlage des Amtes der Kärntner Landesregierung beschlossen würde. Der Bedarf einer Erweiterung des Textes in der Verordnung würde jedoch, insbesondere mit der Aufsichtsbehörde, abgeklärt werden. Jedenfalls würden zukünftig die entsprechenden Informationen zum Kontokorrentrahmen in der Berichterstattung detailliert angeführt werden.*

Voranschlag- und Rechnungsabschluss

- 26.1 Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss waren nach den Grundsätzen der K-GHO und der VRV 1997 zu erstellen. Der Gemeinderat hatte für jedes Jahr die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch einen Voranschlag festzustellen. Dieser war die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts¹⁰⁴. Zudem war für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan aufzustellen. Dieser bestand aus der mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplanung sowie aus dem mittelfristigen Investitionsplan der Gemeinde¹⁰⁵. Nach Ablauf eines Jahres hatte eine Gemeinde über die Jahresergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes einen Rechnungsabschluss zu erstellen, dieser umfasste den Kassenabschluss und die Haushaltsrechnung sowie die Vermögensrechnung.¹⁰⁶

Gemäß Art. 12 ÖStP 2012¹⁰⁷ sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse inklusive aller Beilagen nach der Beschlussfassung zeitnah öffentlich kundzumachen.

Im Vollzug des Voranschlags durften Mittelverwendungen nur zu dem im Voranschlag oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen,¹⁰⁸ wobei ein ausgeglichener Haushalt anzustreben war¹⁰⁹. Das K-GHG normierte, dass der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen hatte, sofern der Voranschlag durch außer- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

¹⁰⁴ K-GHO § 1 und § 20 Abs. 2

¹⁰⁵ K-GHO § 19

¹⁰⁶ K-GHO § 74

¹⁰⁷ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I 30/2013 idF I 45/2013

¹⁰⁸ K-GHG § 7 Abs. 2

¹⁰⁹ K-GHG § 4

wesentlich verändert wurde und dadurch eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleichs drohte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisenkappel-Vellach beschloss im Jahr 2016 vier Nachtragsvoranschläge. In den Jahren 2017 bis 2019 führten außerplanmäßige, im Voranschlag nicht budgetierte Ausgaben zu jeweils drei Nachtragsvoranschlägen.

- 26.2 Der LRH stellte fest, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im überprüften Zeitraum wiederholt während des Jahres mit Budgetüberschreitungen und deren Finanzierung befasste. Der LRH empfahl der Gemeinde, die Bemühungen zu verstärken, mit dem veranschlagten Budget das Auslangen zu finden. Darüber hinaus sollte die Budgetplanung verbessert werden, um die Anzahl von Nachtragsvoranschlägen deutlich zu reduzieren.
- 26.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Gemeinde darauf hin, dass mit Ende des Jahres nicht alle Projekte für das kommende Jahr zur Gänze feststehen würden und die Umsetzung der Projekte im Gemeinderat noch nicht im vorangegangenen Jahr beschlossen wäre. Zudem wäre es in den vergangenen Jahren in der Gemeinde aufgrund vieler Ereignisse (z.B. Katastrophenschäden, Kindergartenumbau etc.) im Laufe des Jahres zu Budgetadaptierungen gekommen.*
- 26.4 Der LRH verwies darauf, dass die Gemeinde in den Jahren 2016 bis 2019 aufgrund von Budgetüberschreitungen jeweils drei bzw. vier Nachtragsvoranschläge beschließen musste und wiederholte seine Empfehlungen, die Bemühungen zu verstärken, mit dem veranschlagten Budget das Auslangen zu finden sowie die Budgetplanung zu verbessern, um die Anzahl von Nachtragsvoranschlägen deutlich zu reduzieren

Ordentliche und außerordentliche Gebarung der Gemeinde

- 27 Der LRH stellte die ordentliche und außerordentliche Gebarung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach in den Jahren 2015 bis 2019 auf Basis der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (Voranschlag und Nachtragsvoranschlag) sowie der

Rechnungsabschlüsse dieser Jahre dar. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebarung der Gemeinde:

Tabelle 10: Gebarungsübersicht 2015 – 2019

Haushaltsübersicht	2015			2016			2017			2018			2019		
	VA	RA	Diff.	VA	RA	Diff.	VA	RA	Diff.	VA	RA	Diff.	VA	RA	Diff.
	in Mio. EUR	in %		in Mio. EUR	in %		in Mio. EUR	in %		in Mio. EUR	in %		in Mio. EUR	in %	
Ordentlicher Haushalt															
Einnahmen	5,26	5,27	+0,11	5,38	5,47	+1,67	5,52	5,58	+1,08	5,59	5,62	+0,50	5,69	5,82	+2,36
Ausgaben	5,26	5,30	+0,70	5,38	5,41	+0,66	5,52	5,65	+2,30	5,59	5,71	+2,06	5,69	5,64	-0,82
Ergebnis oH	0,00	-0,03		0,00	0,05		0,00	-0,07		0,00	-0,09		0,00	0,18	
Außerordentlicher Haushalt															
Einnahmen	2,69	1,49	-44,84	3,51	3,94	+12,33	1,77	0,96	-45,59	2,21	1,56	-29,49	1,96	1,51	-23,16
Ausgaben	2,69	1,63	-39,37	3,51	3,84	+9,50	1,77	0,83	-53,33	2,21	1,27	-42,39	1,96	1,72	-11,96
Ergebnis aoH	0,00	-0,15		0,00	0,10		0,00	0,14		0,00	0,29		0,00	-0,22	
Gesamthaushalt															
Einnahmen	7,95	6,75	-15,11	8,89	9,41	+5,88	7,29	6,54	-10,26	7,80	7,18	-8,00	7,64	7,33	-4,17
Ausgaben	7,95	6,93	-12,87	8,89	9,26	+4,15	7,29	6,47	-11,22	7,80	6,98	-10,54	7,64	7,36	-3,67
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00	-0,18		0,00	0,15		0,00	0,07		0,00	0,20		0,00	-0,04	

Quelle: (Nachtrags-)Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Durch die im Laufe des Finanzjahres erstellten Nachtragsvoranschläge erschienen die Voranschläge der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ausgeglichen. Die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse zeigten in allen Jahren deutliche Abweichungen zum veranschlagten Budget, sowohl im ordentlichen Haushalt als auch im außerordentlichen Haushalt. In zwei Jahren überstiegen die Gesamtausgaben der Gemeinde ihre gesamten Einnahmen, die Ausgaben lagen dabei um 38.202 EUR bzw. 178.534 EUR über den Einnahmen.

Bedarfszuweisungen

- 28 Die Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten an die Gemeinde Eisenkappel-Vellach unterlagen der Richtlinie der Kärntner Landesregierung für die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel. Im Überprüfungszeitraum änderten sich die Verteilungsmodalitäten mehrmals. Zuletzt verteilte das Land Kärnten 75% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als „Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens“ (BZ i.R.), deren Berechnung anhand von sieben Verteilungsfaktoren¹¹⁰ vorgenommen wurde. Die weiteren 25% wurden den Kärntner Gemeinden als „Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens“ (BZ a.R.) für spezifische Investitionsschwerpunkte zugeteilt.

¹¹⁰ Bevölkerungsdichte-Ausgleich, Zentralörtlicher Ausgleich, Finanzkraft-Ausgleich, Umlagenausgleich, Bevölkerungsausgleich, Rothertragsausgleich, Verlust- und Zuwachsdeckelung

Die nachfolgende Tabelle stellt die vom Land Kärnten an die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ausbezahlten Bedarfszuweisungen dar:

Tabelle 11: Bedarfszuweisungen des Landes

Bedarfszuweisungen	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
BZ innerhalb des Rahmens (i.R.)					
Gemeindefinanzausgleich	311.100	362.300	404.600	533.000	533.000
Abgangsdeckung	237.400	261.000	48.500	36.800	
Finanzkraftausgleich			38.985		
Summe BZ i.R.	548.500	623.300	492.085	569.800	533.000
BZ außerhalb des Rahmens für Investitionsschwerpunkte (a.R.)					
AMS-Beschäftigungsprogramm	3.226	28.724	8.438		3.600
Barrierefreies Amtsgebäude		10.000			
Bildungszentrum	15.000				
Energieförderung	10.000		1.900		
Freibad, Tennis, Eisstockbahnen		9.500	7.500	14.700	15.000
Gemeindestraßen	54.497	236.700	40.400	17.300	13.300
Katastrophenschäden			49.300	15.000	12.500
Kindergarten Umbau			176.500	736.000	531.100
Kirche		20.000	15.000	30.000	12.500
Obir Tropfsteinhöhlen	47.000	70.500	57.000	57.000	57.000
Ortsbelebung			19.000	20.160	
Schulzentrum	189.750	83.050	59.750	30.000	30.000
Wohnhäuser					16.753
Summe BZ a.R.	319.473	458.474	434.788	920.160	691.753
Bedarfszuweisungen gesamt	867.973	1.081.774	926.873	1.489.960	1.224.753

Quelle: SAP-Auswertung Land Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Als Bedarfszuweisungen i.R. erhielt die Gemeinde Eisenkappel-Vellach als Abgangsgemeinde über den Gemeindefinanzausgleich jährlich zwischen 492.085 EUR und 623.300 EUR. Für Projekte und Investitionsschwerpunkte gewährte das Land Kärnten der Gemeinde darüber hinaus zwischen 319.473 EUR und 920.160 EUR. Davon entfiel der höchste Anteil in den betrachteten Jahren auf den Umbau des Kindergartens, für den Bedarfszuweisungen i.H.v. 1.443.600 EUR zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt erhielt die Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Überprüfungszeitraum Bedarfszuweisungen in einer Gesamthöhe von 5.591.333 EUR, die jährliche Höhe der zugewiesenen Mittel lag zwischen 867.973 EUR und 1.489.960 EUR.

Schuldenentwicklung

- 29.1 Gemäß VRV 1997¹¹¹ waren dem Rechnungsabschluss Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst in vorgegebenen Gliederungen anzuschließen. Aus den

¹¹¹ VRV 1997, § 17 Abs. 2, Pkt. 4. sowie Anlage 6

Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ergab sich im betrachteten Zeitraum folgende Entwicklung der Finanzschulden der Gemeinde:

Tabelle 12: Schuldenentwicklung 2015 – 2019

Entwicklung Schulden	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
Finanzschulden	6.531.693	7.630.808	7.104.188	6.576.641	6.023.992	-507.701	-7,8%
Zu-/Abnahme (Vorjahr)	-367.401	+1.099.115	-526.620	-527.547	-552.649		
Schuldenstand	6.531.693	7.630.808	7.104.188	6.576.641	6.023.992	-507.701	-7,8%

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Seit dem Jahr 2017 konnte die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ihre Schulden kontinuierlich abbauen. In den letzten drei Jahren reduzierte die Gemeinde ihre Schulden jährlich in einem Ausmaß von rd. 526.000 EUR bis rd. 552.000 EUR, das waren durchschnittlich rd. 8,2% des jeweiligen Schuldenstands. Im Ergebnis führte das zu einem Schuldenabbau vom Jahresende 2015 bis zum Jahresende 2019 um rd. 507.701 EUR, das entsprach einer Reduktion im Ausmaß von 7,8%. Zuletzt wies die Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Rechnungsabschluss 2019 Schulden i.H.v. 6.023.992 EUR aus.

Das Verhältnis des Schuldenstands zur Anzahl der Einwohner stellte sich im betrachteten Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 13: Pro-Kopf-Verschuldung 2015 – 2019

Pro-Kopf-Verschuldung	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR				
Schuldenstand	6.531.693	7.630.808	7.104.188	6.576.641	6.023.992
Anzahl der Einwohner	2.409	2.402	2.346	2.306	2.291
Pro-Kopf-Verschuldung	2.711	3.177	3.028	2.852	2.629

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Zuletzt betrug die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2019 rd. 2.629 EUR, sie war damit im Vergleich zum Jahr 2015 leicht gesunken.

- 29.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ihre Finanzschulden seit drei Jahren kontinuierlich reduzierte. Der LRH empfahl der Gemeinde weiterhin Anstrengungen zum kontinuierlichen Abbau der Schulden zu setzen.
- 29.3 *Die Gemeinde hielt fest, dass sie in den letzten Jahren ihre Schulden kontinuierlich hätte abbauen können. Diese Bemühungen wollte die Gemeinde auch weiterhin setzen, wobei dies aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise jedoch gravierend erschwert würde.*

Entwicklung der Haftungen

- 30.1 Gemeinden konnten Haftungen übernehmen und bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden. Laut VRV 1997¹¹² war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, über die Zugänge und Abgänge während des Jahres sowie den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012¹¹³ waren die Haftungsübernahmen von Gemeinden durch landesweise festzulegende Haftungsobergrenzen zu beschränken. In Kärnten erfolgte dies zuletzt durch die Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung 2019¹¹⁴, welche die Haftungsobergrenze mit 75% der Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres (ohne Landesumlage) festsetzte.¹¹⁵ Aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ergaben sich im betrachteten Zeitraum folgende Entwicklungen der übernommenen Haftungen in Zusammenschau mit den Haftungsobergrenzen:

Tabelle 14: Entwicklung der Haftungen 2015 – 2019

Haftungen	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
Haftungssumme	461.624	413.352	366.886	1.812.844	1.657.718	+1.196.094	+159%
Haftungsobergrenze laut RA	2.700.703	2.875.879	2.920.861	1.825.538	1.821.942	-878.761	-33%
Abweichung von Haftungsobergrenze	2.239.079	2.462.527	2.553.975	12.694	164.224	-2.074.855	-93%
Haftungsstand am Jahresende	461.624	413.352	366.886	1.812.844	1.657.718	+1.196.094	+159%
*Die Haftungsobergrenze lag vor dem Inkrafttreten der K-GHV 2019 bei 120% der Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 und ab 1. Jänner 2019 bei 75% der Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 und 93 des jeweils zweitvorangegangenen Jahres.							

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die Haftungen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach stiegen im Fünfhjahresvergleich von 461.624 EUR um 1.196.094 EUR, das entsprach einem Anstieg der Haftungssumme seit 2015 um mehr als 159%. Durch gesetzliche Änderungen ergab sich ab dem Jahr 2018 eine Reduktion der zulässigen Haftungsobergrenze um rd. 33%, wodurch sich die Haftungen

¹¹² VRV 1997, § 17 Abs. 2, Pkt. 4. sowie Anlage 6

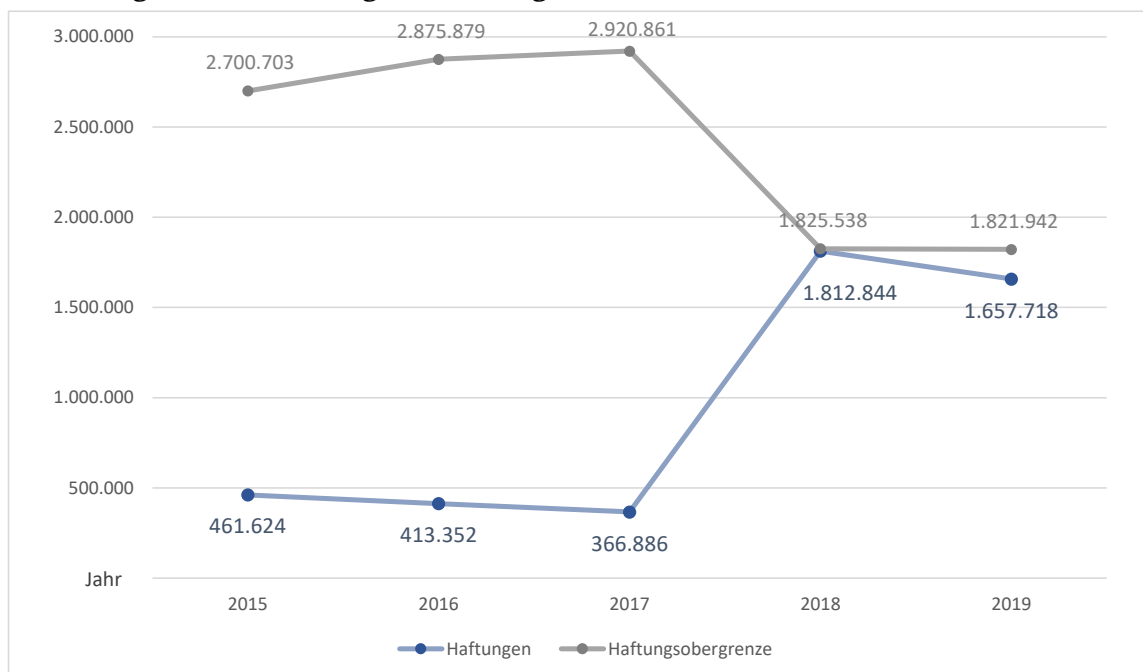
¹¹³ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP. 2012, StF. BGBl. I Nr. 30/2013

¹¹⁴ K-GHV 2019, § 2, Abs. 3.

¹¹⁵ Die Haftungsobergrenze lag vor dem Inkrafttreten der K-GHV 2019 am 1. Jänner 2019 bei 120% der Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 des zweitvorangegangenen Jahres.

der Gemeinde und die Haftungsobergrenze stark annäherten, wie die nachstehende Abbildung zeigt:

Abbildung 12: Entwicklung der Haftungen in EUR 2015 – 2019



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Der ausgewiesene Haftungsstand der Gemeinde lag stets unter der von der K-GHV festgelegten Haftungsobergrenze. Im Jahr 2018 übernahm die Gemeinde zusätzlich zu ihren bestehenden Haftungen für die Obir Tropfsteinhöhlen GmbH, die Sport GmbH und die Wassergenossenschaft aliquote Haftungen von Gemeindeverbänden (Sozialhilfverband Völkermarkt, Schulgemeindeverband Völkermarkt), wodurch die ausgewiesenen Haftungen in diesem Jahr sprunghaft um mehr als 394% anstiegen. Durch diese Erhöhung um das nahezu Fünffache der Haftungssumme im Jahr 2018 und die damit einhergehende Annäherung an die Haftungsobergrenze verringerte sich der Spielraum für weitere Haftungsübernahmen stark. Mit einer weiteren Haftungsübernahme im Jahr 2019 für den „Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit Geopark Karawanken“ ergab sich schlussendlich ein Stand i.H.v. 1.657.718 EUR für die 20 Haftungen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, dies entsprach einem Unterschreiten der Haftungsobergrenze um rd. 164.224 EUR.

- 30.2 Der LRH stellte fest, dass im Jahr 2019 zwischen den übernommenen Haftungen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach und der Haftungsobergrenze laut K-GHV nur ein geringer Spielraum i.H.v. rd. 164.224 EUR lag. Der LRH empfahl der Gemeinde, die aktuelle Haftungssumme kontinuierlich zu reduzieren und keine weiteren Haftungen

aufzunehmen, da bei einem neuerlichen Anstieg die Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze nicht mehr gewährleistet wäre.

- 30.3 *Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung umsetzen würde und wies darauf hin, dass die Summe der Haftungen der Gemeinde derzeit unter der Haftungsbergrenze liegen würde. Einer Überschreitung der Obergrenze wollte sie entgegenwirken, da das langfristige Ziel der Gemeinde die Reduzierung der Haftungen wäre.*

Höchste Ausgabenbereiche der Gemeinde

- 31 In den betrachteten Jahren verursachten die folgenden Ausgabenbereiche die höchsten Ausgaben der Gemeinde:

- Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung
- Wohnhäuser (Sanierung, Instandhaltung, Tilgung von Darlehen, etc.)
- Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe
- Zentralamt
- Umbau des Kindergartens
- Betrieb des Kindergartens
- Ausbau des Bildungszentrums

Der LRH ermittelte für den betrachteten Zeitraum von 2015 bis 2019 die höchsten Ausgaben jedes Jahres gemessen an den Gesamtausgaben der Gemeinde Eisenkappel-

Vellach im jeweiligen Jahr. Die fünf höchsten Ausgabenbereiche und ihren prozentuellen Anteil an den Gesamtausgaben des jeweiligen Jahres zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 15: Fünf höchste Ausgabenbereiche 2015 – 2019

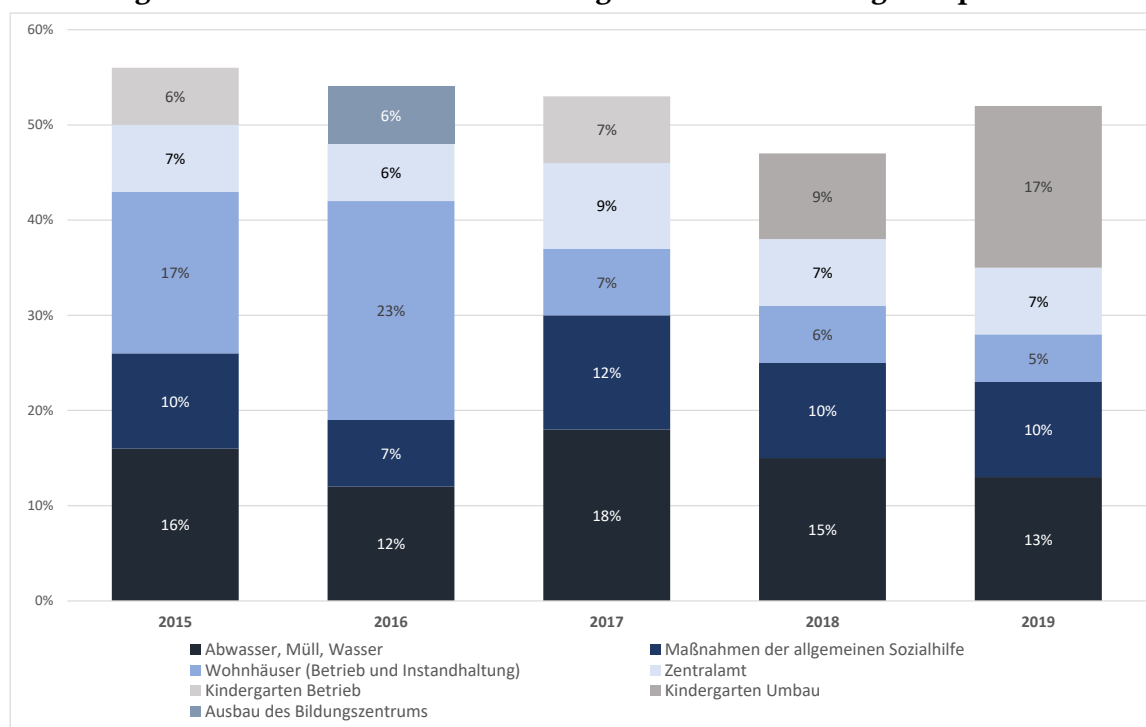
Jahr	Position	Ansatz	Gesamtausgaben	
			EUR	%
2015	Gesamtausgaben		6.442.897	100
	davon höchste Positionen:			
	1	Wohnhäuser (Sanierung, Instandhaltung, etc.)	1.097.375	17%
	2	Abwasser, Müll, Wasser	999.269	16%
	3	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	628.861	10%
	4	Zentralamt	477.203	7%
	5	Betrieb des Kindergartens	400.213	6%
2016	Gesamtausgaben		8.160.564	100%
	davon höchste Positionen:			
	1	Wohnhäuser (Sanierung, Instandhaltung, Darlehenstilgung, etc.)	1.898.660	23%
	2	Abwasser, Müll, Wasser	985.053	12%
	3	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	599.412	7%
	4	Ausbau des Bildungszentrums	503.357	6%
	5	Zentralamt	475.492	6%
2017	Gesamtausgaben		5.549.203	100%
	davon höchste Positionen:			
	1	Abwasser, Müll, Wasser	989.530	18%
	2	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	643.558	12%
	3	Zentralamt	498.258	9%
	4	Wohnhäuser (Instandhaltung, Darlehenstilgung, etc.)	412.680	7%
	5	Betrieb des Kindergartens	364.836	7%
2018	Gesamtausgaben		6.722.566	100%
	davon höchste Positionen:			
	1	Abwasser, Müll, Wasser	989.880	15%
	2	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	697.252	10%
	3	Umbau des Kindergartens	619.788	9%
	4	Zentralamt	465.529	7%
	5	Wohnhäuser (Instandhaltung, Darlehenstilgung, etc.)	407.723	6%
2019	Gesamtausgaben		7.363.583	100%
	davon höchste Positionen:			
	1	Umbau des Kindergartens	1.252.054	17%
	2	Abwasser, Müll, Wasser	928.652	13%
	3	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	702.569	10%
	4	Zentralamt	523.566	7%
	5	Wohnhäuser (Instandhaltung, Darlehenstilgung, etc.)	388.378	5%

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

In allen Jahren verursachten die Bereiche der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Müllbeseitigung der Gemeinde zwischen 12% und 18% der Gesamtausgaben. Die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe beliefen sich auf rd. 7% bis 12% der Gesamtausgaben. Investive Maßnahmen wie die Sanierung der Wohnhäuser, der Bau des Bildungszentrums und der Umbau des Kindergartens führten zu hohen Ausgaben in den

jeweiligen Umsetzungsjahren. So führte die Sanierung von Gemeindewohnhäusern im Jahr 2016 dazu, dass die Ausgaben für Wohnhäuser nahezu ein Viertel der Gesamtausgaben in diesem Jahr umfassten. Den Anteil der fünf höchsten Ausgabenbereiche an den Gesamtausgaben des jeweiligen Jahres spiegelt auch die nachfolgende Abbildung wieder:

Abbildung 13: Anteil der fünf höchsten Ausgaben an Gesamtausgaben pro Jahr



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

In Summe verursachten die fünf höchsten Ausgaben zwischen 47% und 56% der Gesamtausgaben des jeweiligen Jahres. Ausgaben in relativ konstanter Höhe verursachten dabei die Bereiche der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Müllbeseitigung, aber auch die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe. In anderen Bereichen wiederum gab es größere jährliche Schwankungen, so führten die erwähnten Wohnhaussanierungen im Jahr 2016 zu einer Ausgabenspitze des Bereichs Wohnhäuser.

Gebahrung der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

- 32 Die Einnahmen und Ausgaben der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe konnten wie folgt dargestellt werden:

Tabelle 16: Gebahrung der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe 2015 – 2019

Position	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016-2019	
	in EUR					in %	
1 - Ordentliche Ausgaben							
Transferzahlungen	583.612,64	534.154,14	577.827,21	633.550,73	639.732,32	105.578,18	19,8%
Kostenersatz	45.248,64	65.258,28	65.730,63	63.701,40	62.837,04	-2.421,24	-3,7%
Gesamtausgaben	628.861,28	599.412,42	643.557,84	697.252,13	702.569,36	103.156,94	17,2%
2 - Ordentliche Einnahmen							
Transferzahlungen	0,00	1.174,04	0,00	2.646,67	2.424,00	1.249,96	106,5%
Rückersätze	0,00	201,48	11.192,10	47.800,53	43.498,89	43.297,41	21.489,7%
Gesamteinnahmen	0,00	1.375,52	11.192,10	50.447,20	45.922,89	44.547,37	3.238,6%
Ordentlicher Haushalt	-628.861,28	-598.036,90	-632.365,74	-646.804,93	-656.646,47	-58.609,57	9,8%

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die Ausgaben des Ansatzes der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe beliefen sich im Betrachtungszeitraum durchschnittlich auf rd. 650.000 EUR und stiegen zuletzt im Jahr 2019 auf 702.569,36 EUR. Die Einnahmen setzten sich aus Transferzahlungen und Rückersätzen zusammen, die weit unter den Ausgaben des jeweiligen Jahres lagen.

Gebarung des Zentralamtes

- 33.1 Auf dem Ansatz Zentralamt listete die Gemeinde Eisenkappel-Vellach folgende Einnahmen und Ausgaben auf:

Tabelle 17: Ordentliche Gebarung des Zentralamtes 2015 – 2019

Position	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
1 - Ordentliche Ausgaben							
Personal	371.673,79	380.275,24	397.879,39	361.748,82	414.362,27	42.688,48	11%
Wartung EDV, Software	15.991,21	13.353,20	19.975,31	18.737,02	32.844,32	16.853,11	105%
Post, Telefon	22.142,39	21.568,02	21.518,07	23.957,14	23.679,53	1.537,14	7%
Strom, Fernwärme, etc.	9.567,42	10.902,06	12.717,92	11.836,29	13.130,23	3.562,81	37%
Büromittel	10.357,88	8.298,85	9.473,76	10.250,33	9.961,05	-396,83	-4%
Versicherungen	6.800,23	6.856,50	6.968,29	6.960,09	7.191,07	390,84	6%
Druckwerke, Gemeindezeitung	6.655,70	6.354,21	7.784,32	7.998,72	7.972,73	1.317,03	20%
Leistungen Wirtschaftshof	10.841,63	10.820,80	3.739,09	3.903,59	4.082,06	-6.759,57	-62%
Öffentliche Abgaben	1.599,17	1.170,53	1.654,38	2.023,83	2.136,97	537,80	34%
Instandhaltung	9.222,91	4.992,70	3.597,10	5.922,09	2.107,29	-7.115,62	-77%
Entgelte Sonst. Leistungen	2.405,00	1.985,00	2.082,20	2.848,66	1.995,29	-409,71	-17%
Sonstige Ausgaben	840,51	883,50	682,60	1.377,45	1.117,62	277,11	33%
Kostenbeiträge (Kostenersätze)	392,00	663,60	347,20	318,80	906,83	514,83	131%
Betriebsstoffe	805,73	365,91	749,38	645,55	761,61	-44,12	-5%
Anlagevermögen	4.749,86	3.367,32	5.982,17	4.125,23	709,93	-4.039,93	-85%
Mitgliedsbeiträge	305,00	184,00	284,00	355,00	369,00	64,00	21%
Rechts- und Beratungsaufwand	2.829,39	3.096,00	2.719,71	2.333,23	132,00	-2.697,39	-95%
Verbrauchsgüter	23,17	354,31	102,72	187,34	106,27	83,10	359%
Gesamtausgaben	477.202,99	475.491,75	498.257,61	465.529,18	523.566,07	46.363,08	10%
2 - Ordentliche Einnahmen							
Kostenersatz	8.547,31	8.852,21	9.286,66	6.165,47	7.548,96	-998,35	-12%
Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
Gesamteinnahmen	8.547,31	8.852,21	9.286,66	6.165,47	7.648,96	-898,35	-11%
Ordentlicher Haushalt	-468.655,68	-466.639,54	-488.970,95	-459.363,71	-515.917,11	-47.261,43	10%

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

In der ordentlichen Gebarung des Zentralamts überstiegen die Ausgaben die Einnahmen deutlich, sodass auf diesem Ansatz in den Jahren von 2015 bis 2019 Abgänge in einem Ausmaß zwischen 459.363,71 EUR und 515.917,11 EUR verzeichnet wurden. Die höchsten Kosten fielen im Personalbereich an, im Fünfjahresvergleich stiegen diese um rd. 11%. Die Gemeinde legte Ausgaben für Leistungen des Zentralamts nicht auf andere Organisationseinheiten der Gemeinde, beispielsweise den Wirtschaftshof oder die Gebührenhaushalte um, wodurch die Ausgaben nicht verursachergerecht aufgeteilt wurden.

- 33.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde die Leistungen des Zentralamts nicht verursachergerecht an andere Organisationseinheiten der Gemeinde weiterverrechnete. Der LRH empfahl, Personal- und Sachausgaben des Zentralamts verursachergerecht auf die Organisationseinheiten umzulegen. Dies könnte beispielsweise mit Hilfe von Stundenaufzeichnungen erfolgen. Zur Vereinfachung könnten die Stundenaufzeichnungen für zwei oder drei repräsentative Monate geführt werden. Der sich daraus

ergebende Schlüssel könnte für sämtliche Personal- und Sachausgaben des Zentralamts herangezogen werden und auf dieser Basis die Kostenbeiträge berechnet werden. Diesen Aufteilungsschlüssel sollte die Gemeinde in regelmäßigen Abständen (z.B. alle fünf Jahre) evaluieren.

33.3 Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, eine entsprechende Kostenverrechnung zu prüfen.

Gebahrung des Kindergartenbetriebs

- 34.1 Der Betrieb des Kindergartens der Gemeinde Eisenkappel-Vellach verursachte jährlich zwischen 4% und 7% der gesamten Ausgaben der Gemeinde. Das entsprach Ausgaben i.H.v. rd. 357.000 EUR bis rd. 400.000 EUR pro Jahr. Die Einnahmen beliefen sich auf etwa 192.000 EUR bis rd. 245.000 EUR. Die nachfolgende Tabelle stellt die ordentlichen Ausgaben den ordentlichen Einnahmen des Ansatzes Kindergarten gegenüber:

Tabelle 18: Ordentliche Gebahrung des Kindergartens 2015 – 2019

Position	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
1 - Ordentliche Ausgaben							
Personal	358.130,02	305.953,93	315.767,21	326.787,95	336.863,78	-21.266,24	-5,9%
Lebensmittel	12.742,05	13.471,90	13.650,93	12.427,62	12.060,90	-681,15	-5,3%
Betriebsaufwand	9.085,58	12.529,10	13.550,86	10.582,19	16.368,58	7.283,00	80,2%
Wirtschaftshof	8.819,06	14.720,88	11.211,01	7.961,04	10.139,07	1.320,01	15,0%
Verbrauchsgüter	4.064,96	3.502,96	2.463,34	1.581,55	3.794,64	-270,32	-6,7%
Betriebsausstattung	3.755,30	2.065,22	3.401,52	2.617,23	5.343,78	1.588,48	42,3%
Öffentliche Abgaben	2.657,32	3.131,43	2.775,53	1.135,69	1.098,56	-1.558,76	-58,7%
Instandhaltung	958,60	1.563,24	2.015,51	971,94	830,95	-127,65	-13,3%
Gesamtausgaben	400.212,89	356.938,66	364.835,91	364.065,21	386.500,26	-13.712,63	-3,4%
2 - Ordentliche Einnahmen							
Transferzahlungen	154.354,52	105.341,07	115.899,55	115.641,49	177.264,70	22.910,18	14,8%
Leistungserlöse	80.126,70	81.661,64	79.962,17	76.087,22	46.859,80	-33.266,90	-41,5%
Erlös Verköstigung	10.241,42	12.566,35	0,00	1.071,42	0,00	-10.241,42	-100,0%
Sonstige Einnahmen	286,00	552,00	631,00	0,00	1.807,00	1.521,00	531,8%
Gesamteinnahmen	245.008,64	200.121,06	196.492,72	192.800,13	225.931,50	-19.077,14	-7,8%
Ordentlicher Haushalt	-155.204,25	-156.817,60	-168.343,19	-171.265,08	-160.568,76	-5.364,51	3,5%

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Im ordentlichen Haushalt des Kindergartens überstiegen die Ausgaben im gesamten betrachteten Zeitraum die Einnahmen erheblich. Im Ergebnis kam es dadurch zu einem jährlichen Abgang, der zwischen 155.000 und 171.000 EUR lag. Die höchsten Kosten verursachten Personalaufwendungen, auf sie entfielen jährlich durchschnittlich etwa 88% der Gesamtausgaben für den Kindergarten. Die Personalausgaben reduzierten sich im Überprüfungszeitraum von 2015 bis 2019 um 5,9%. Auf der Einnahmenseite verringerten sich jedoch zugleich die Leistungserlöse und die Erlöse aus der Verköstigung der betreuten Kinder stark. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass der Kindergarten durch die Verköstigung der Hort-Kinder bis 2016 Erlöse erzielte. Nachdem jedoch nach

Angaben der Gemeinde die Anzahl der Kindergarten-Kinder stieg, wären die Kapazitäten für weitere Verköstigungen nicht mehr ausreichend gewesen und die Hort-Kinder wurden nicht mehr mitverköstigt. Dieser von der Gemeinde angeführte Anstieg der Kindergarten-Kinder war aus den Erlösen nicht ableitbar.

Im Jahr 2019 sanken die Leistungserlöse aufgrund der Einführung der Förderung „Kärntner Kinder-Stipendium“¹¹⁶ des Landes Kärnten ab dem Kindergartenjahr 2018/19, wodurch im Gegenzug die Transferzahlungen anstiegen.

- 34.2 Der LRH stellte fest, dass die ordentlichen Ausgaben am Ansatz Kindergarten die ordentlichen Einnahmen deutlich überstiegen und es dadurch jährlich zu hohen Abgängen kam. Der LRH empfahl, eine Kosten- und Leistungsrechnung für den Bereich des Kindergartenbetriebs einzurichten und gegebenenfalls darauf aufbauend die Kindergartenbeiträge anzupassen.
- 34.3 *Die Gemeinde sagte zu diese Empfehlung umzusetzen und die Gebühren künftig regelmäßig zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Die Gemeinde wies auch darauf hin, dass bei den Kindergartenbeiträgen des kommunalen Kindergartens auch der soziale Aspekt berücksichtigt werden sollte.*
- 34.4 Der LRH verwies darauf, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung die Basis für einen transparenten Kindergartenbetrieb wäre und darauf aufbauend eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Kindergartenbeiträge auch unter Berücksichtigung des sozialen Aspekts erfolgen könnte.

¹¹⁶ Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, § 51b, StF. LGBl. Nr. 13/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 29/2020

HAUSHALTS-UND FINANZANALYSE

Rechnungsquerschnitt

- 35 Ein verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses war der Rechnungsquerschnitt, der die wesentlichsten Positionen des Gemeindehaushalts enthielt.¹¹⁷ Er lieferte wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde und ermöglichte es, die Entwicklung einer Gemeinde über mehrere Jahre darzustellen.

Unterteilt war der Rechnungsquerschnitt in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und die Finanztransaktionen. Die laufende Gebarung enthielt die laufenden Einnahmen (bspw. Gebühren, Steuern, Ertragsanteile) und die laufenden Ausgaben (bspw. Personal- und Betriebsaufwand). In der Vermögensgebarung waren u.a. die Einnahmen und Ausgaben der Vermögensveräußerung bzw. des Vermögenserwerbs dargestellt. In den Finanztransaktionen waren die Auflösungen und Zuführungen zu Rücklagen ebenso wie die Darlehensaufnahmen bzw. Tilgungen enthalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Rechnungsquerschnitte der Gemeinde Eisenkappel-Vellach der Jahre 2015 bis 2019 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zusammengefasst:

Tabelle 19: Rechnungsquerschnitt 2015 – 2019

Rechnungsquerschnitt	2015	2016	2017	2018	2019
	EUR				
Laufende Gebarung					
Laufende Einnahmen	4.858.758	5.398.625	5.170.268	5.392.625	5.595.967
Laufende Ausgaben	4.685.117	5.228.308	4.836.384	5.061.595	5.106.233
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	173.641	170.318	333.884	331.030	489.734
Vermögensgebarung					
Einnahmen der Vermögensgebarung	706.778	731.533	475.599	1.194.443	794.020
Ausgaben der Vermögensgebarung	1.114.438	1.504.983	356.004	895.401	1.141.951
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	-407.660	-773.450	119.595	299.042	-347.931
Finanztransaktionen					
Einnahmen aus Finanztransaktionen	411.492	1.609.356	166.981	250.717	395.600
Ausgaben aus Finanztransaktionen	572.810	699.093	693.102	723.790	767.871
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-161.318	910.263	-526.122	-473.072	-372.271
Saldo 4: Jahresergebnis	-395.336	307.131	-72.642	156.999	-230.468

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Der Saldo 1 entwickelte sich in den Jahren 2015 bis 2019 von 173.641 EUR auf 489.734 EUR. Die laufende Gebarung konnte in allen betrachteten Jahren ein positives

¹¹⁷ VRV 2015, § 37 Abs. 1

Ergebnis erzielen. Die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktion (Saldo 2) war in den Jahren 2015, 2016 und 2019 negativ. Im Jahr 2019 konnte der negative Saldo 2 jedoch aus dem positiven Saldo der laufenden Gebarung abgedeckt werden. In den Jahren 2015 und 2016 reichte der Saldo 1 für die Abdeckung der hohen Ausgaben der Vermögensgebarung nicht. Im Hinblick auf die Finanztransaktionen zeigte der Rechnungsquerschnitt, dass die Gemeinde Einnahmen aus Darlehensaufnahmen oder Rücklagenauflösungen tätigte, im Jahr 2016 waren diese Einnahmen aus Finanztransaktionen erforderlich um den negativen Saldo 2 der Vermögensgebarung auszugleichen. Die Ausgaben aus Finanztransaktionen spiegelten die Schuldentilgungen wieder.

Das Jahresergebnis (Saldo 4) als Summe der Salden 1 bis 3 ermöglichte eine Zusammenschau der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen. Der Saldo 4 zeigte, dass die Gemeinde Eisenkappel-Vellach in drei von fünf betrachteten Jahren ein negatives Jahresergebnis erzielte. In den Jahren 2015 und 2019 war dies auf die hohen Ausgaben der Vermögensgebarung zurückzuführen. Im Jahr 2017 schmälerten die Ausgaben aus Finanztransaktionen das positive Ergebnis der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung.

Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

- 36 Zur Analyse der finanziellen Entwicklung der Gemeinde Eisenkappel-Vellach zog der LRH den zur Analyse von Gemeindehaushalten entwickelten Kennzahlentest heran, den das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) entwickelte¹¹⁸. Die Berechnung der dazu erforderlichen Kennzahlen wie das „öffentliche Sparen“, die „Eigenfinanzierungsquote“, die „freie Finanzspitze“ sowie die „Schuldendienstquote“ und die „Verschuldensdauer“ erfolgte auf Basis der Rechnungsquerschnitte der Jahre 2015 bis 2019, ergänzt durch die Angaben zu Schulden und Haftungen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen.

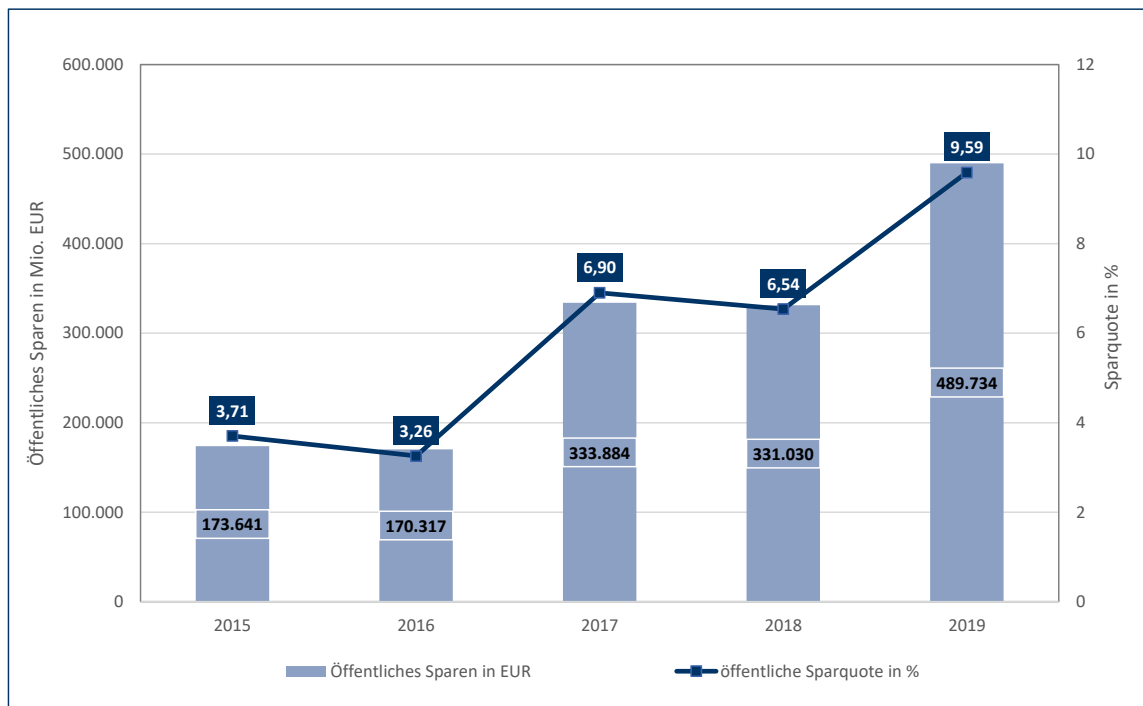
Öffentliches Sparen und öffentliche Sparquote (Ertragskraft)

- 37.1 Das öffentliche Sparen entsprach dem Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung. Ein positives Ergebnis der laufenden Gebarung drückte aus, dass Mittel für die Finanzierung der Vermögensgebarung und für Finanztransaktionen zur Verfügung standen. Die öffentliche Sparquote entsprach dem Verhältnis des öffentlichen Sparens zu den Ausgaben der laufenden Gebarung.

¹¹⁸ In der Praxis und Literatur als sogenannter KDZ-Quicktest bekannt, den das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung vor allem für die einfache und aussagekräftige Analyse des Gemeindehaushalts entwickelte.

Die folgende Grafik stellt das öffentliche Sparen und die öffentliche Sparquote der Gemeinde Eisenkappel-Vellach dar:

Abbildung 14: Öffentliches Sparen und Sparquote 2015 – 2019



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Der Rechnungsquerschnitt zeigte für die Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Rechnungsjahr 2019 ein öffentliches Sparvolumen von 489.734 EUR. Im Jahr 2019 stieg die öffentliche Sparquote gegenüber den Vorjahren und betrug zuletzt 9,59%.

- 37.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die öffentliche Sparquote in den letzten fünf Jahren durchgängig im Bereich zwischen 3,26% und 9,59% lag. Gemäß den Referenzwerten¹¹⁹ aus empirischen Studien zu kommunalen Haushalten erreichte die Gemeinde in den Jahren 2015 und 2016 mit einer öffentlichen Sparquote unter 5% eine „nicht genügende“ Ertragskraft bzw. ab 2017 nur eine „genügende“ Ertragskraft¹²⁰. Der LRH empfahl, die Bemühungen dahingehend zu verstärken, dass die öffentliche Sparquote nachhaltig auf rd. 15% erhöht wird, um ausreichende Mittel für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung zu haben.

¹¹⁹ Referenzwerte nach Biwald und Wachter in: Biwald, Peter (2005), Kommunale Haushalte mit Kennzahlen analysieren und steuern, KDZ Forum Public Management, Nr. 4, S. 8. Diese Referenzwerte basieren auf einem empirischen Befund sowie einer Verknüpfung mit Referenzmodellen von Quicktests aus dem privatwirtschaftlichen Bereich.

¹²⁰ Der Referenzwert für die Einstufung als „genügende“ Ertragskraft lag zwischen 5% und 14,9%.

- 37.3 *Die Gemeinde teilte mit, dass sie der Empfehlung nachkommen wolle, da eine Verbesserung der finanziellen Lage ein Ziel der Abgangsgemeinde wäre. Jedoch würde dies derzeit durch die Corona-Krise und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen erschwert.*

Eigenfinanzierungsquote

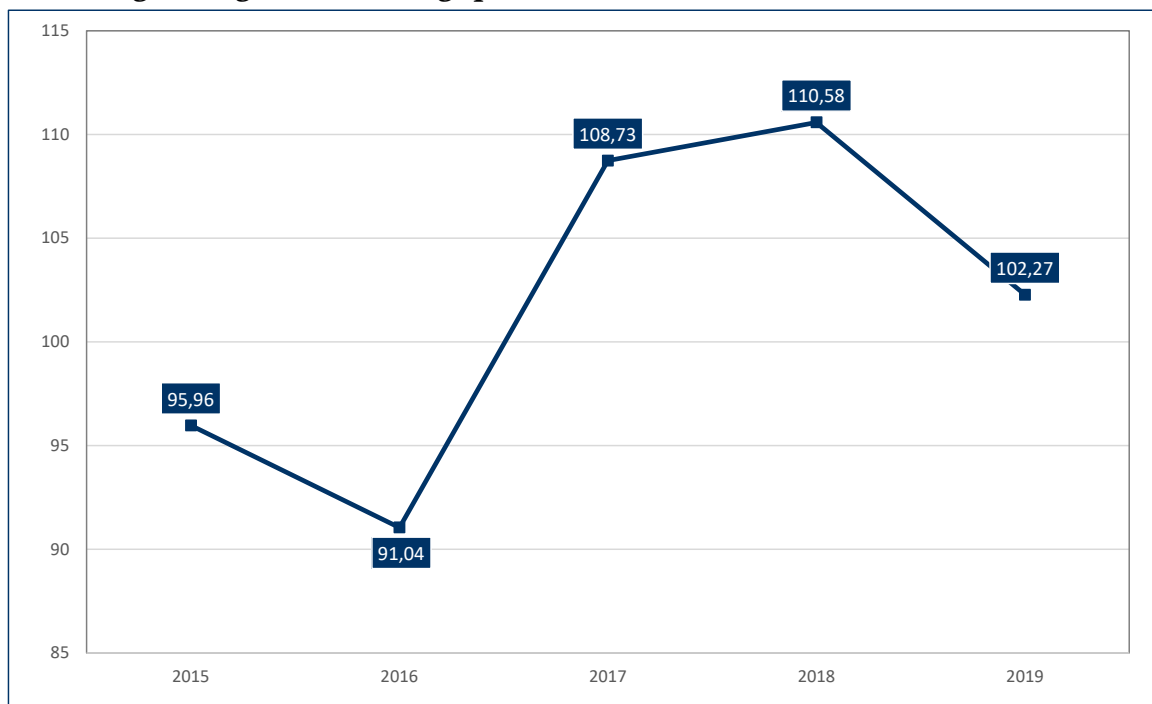
- 38.1 Die Eigenfinanzierungsquote zeigte an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben der Vermögensgebarung durch die laufenden Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung gedeckt wurden. Sie entsprach dem Verhältnis der Summe der Einnahmen zur Summe der Ausgaben.

Ein Wert von 100 oder darüber ließ darauf schließen, dass die Ausgaben für den laufenden Betrieb sowie für den Vermögensaufbau ohne Nettoneuverschuldung und Rücklagenauflösung zu finanzieren waren. Werte unter 100 zeigten an, dass zur

Finanzierung der Ausgaben neue Schulden oder die Auflösung von Rücklagen notwendig waren.

Die folgende Abbildung stellt den Verlauf der Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Eisenkappel-Vellach dar:

Abbildung 15: Eigenfinanzierungsquote 2015 – 2019



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die aus dem Rechnungsquerschnitt der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ermittelte Eigenfinanzierungsquote lag im Jahr 2019 bei 102,27% und damit unter den Werten der beiden Vorjahre (2018: 110,58% und 2017: 108,73%). Die Eigenfinanzierungsquote lag in den letzten drei Jahren über der Marke von 100.

- 38.2 Der LRH stellte fest, dass die Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2019 über dem Referenzwert von 100% lag. Dies entsprach einer „guten“ Eigenfinanzierungskraft.¹²¹ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach konnte demnach mit den Einnahmen aus der laufenden Gebarung die Ausgaben aus der laufenden Gebarung decken.

Freie Finanzspitze

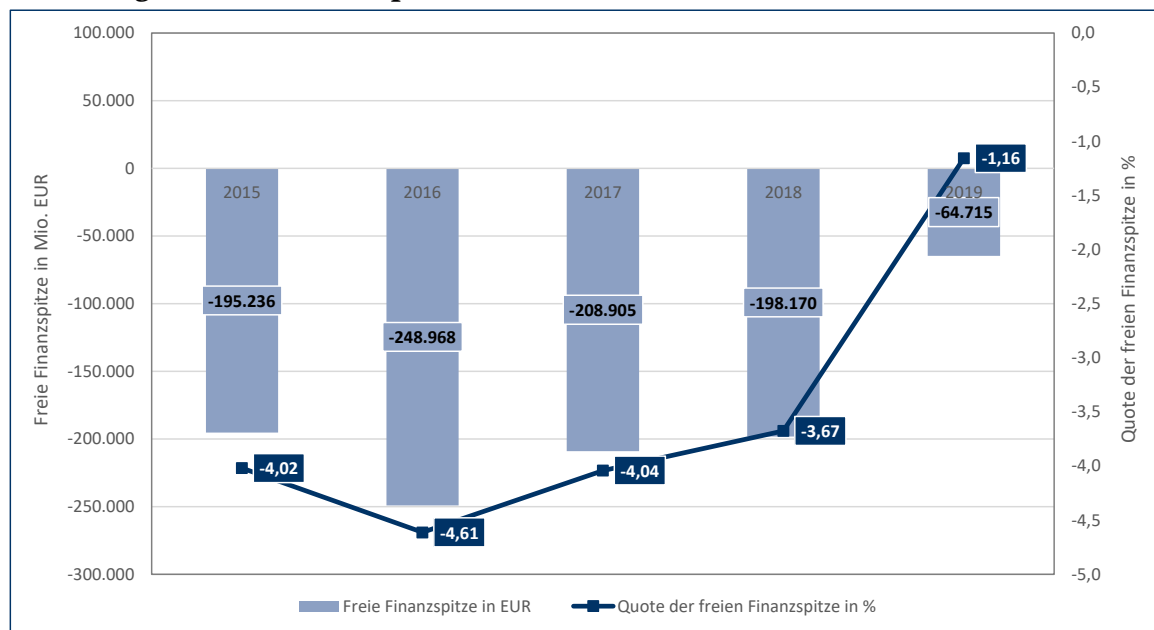
- 39.1 Die freie Finanzspitze entsprach dem öffentlichen Sparen abzüglich der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Die Quote der freien Finanzspitze ergab sich aus der freien

¹²¹ Der Referenzwert für die Einstufung als „gute“ Eigenfinanzierungskraft lag zwischen 100% und 104,9%, ab 105% konnte von einer „sehr guten“ Eigenfinanzierungskraft gesprochen werden.

Finanzspitze im Verhältnis zu den Einnahmen der laufenden Gebärung. Sie gab Aufschluss über die Höhe des finanziellen Spielraums für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung aus Tilgungen.

Die folgende Grafik stellt die freie Finanzspitze der Gemeinde Eisenkappel-Vellach dar:

Abbildung 16: Freie Finanzspitze 2015 – 2019



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die freie Finanzspitze der Gemeinde Eisenkappel-Vellach bewegte sich in den Jahren von 2015 bis 2018 zwischen -4,61% und -3,67% bzw. -248.968 EUR und -198.170 EUR. Im Jahr 2019 kam es zu einer erheblichen Verbesserung des Werts auf -64.715 EUR bzw. -1,16%. Wie in den vorangegangenen Jahren konnte jedoch konnte auch in diesem Jahr die 0%-Marke nicht überschritten werden und somit kein positives Ergebnis erzielt werden.

- 39.2 Der LRH stellte fest, dass die Quote der freien Finanzspitze in den letzten fünf Jahren stets einen negativen Wert aufwies und die Gemeinde Eisenkappel-Vellach damit gemäß der Referenzwerte eine „nicht genügende“ freie Finanzspitze¹²² aufwies. Der LRH empfahl, die Bemühungen zur Erhöhung der freien Finanzspitze zu verstärken, damit die Gemeinde wieder finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen erlangte.
- 39.3 Die Gemeinde teilte mit, dass sie der Empfehlung nachkommen wolle, da eine Verbesserung der finanziellen Lage ein Ziel der Abgangsgemeinde wäre. Jedoch würde dies derzeit durch die Corona-

¹²² Die freie Finanzspitze von Gemeinden wurde ab dem Referenzwert von 0,00% als „genügend“ eingestuft.

Krise und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen erschwert.

Verschuldensdauer

- 40.1 Die Kennzahl der Verschuldensdauer zeigte die Rückzahlungsdauer der bestehenden schuldähnlichen Verpflichtungen¹²³ ohne Neuinvestitionen auf Basis des durchschnittlichen Saldos der laufenden Gebarung. Dabei wurde angenommen, dass die gesamten Überschüsse aus der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet würden. Die Kennzahl gab an, wie viele Jahre die Gebietskörperschaft unter dieser Annahme für die vollständige Tilgung aller Schulden und schuldähnlichen Verpflichtungen benötigte.

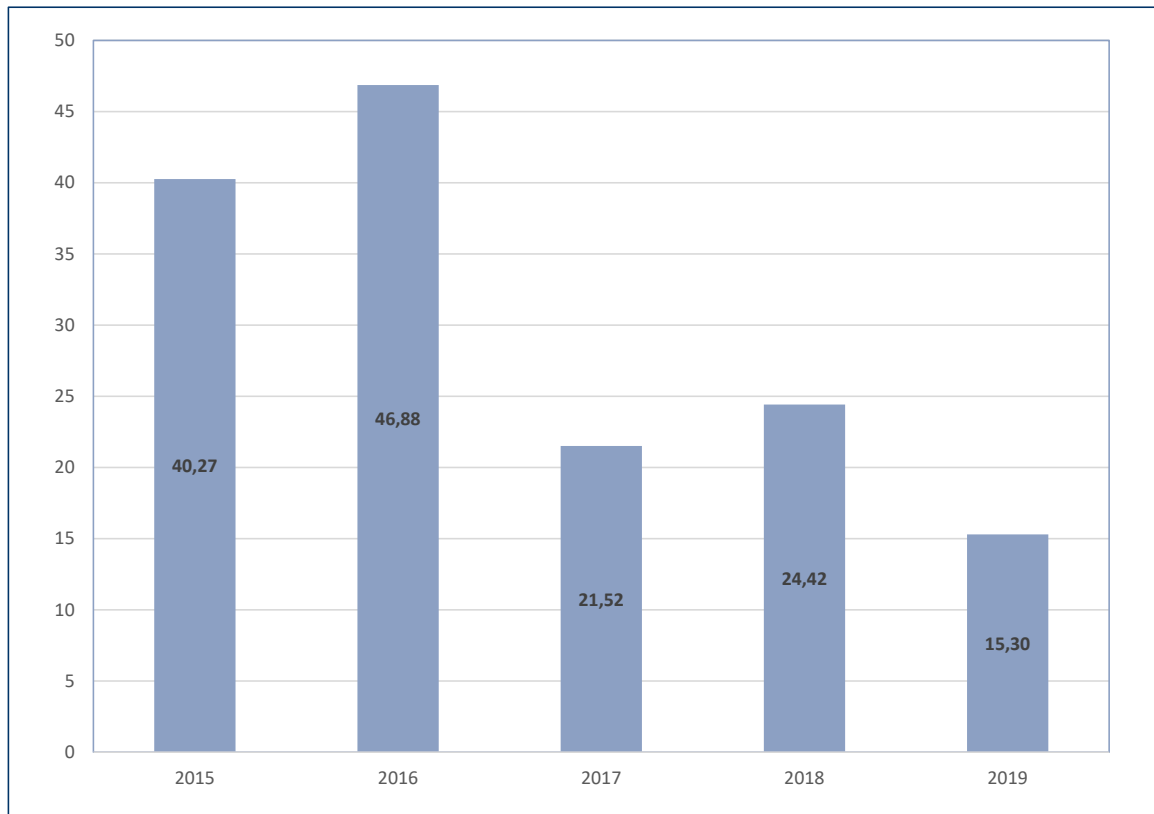
Die Kennzahl war als Hauptindikator für das Ausmaß der Verschuldung anzusehen. Werte unter drei Jahren galten als ausgezeichnet, Werte über 25 Jahren als unzureichend.¹²⁴

¹²³ Darlehen, Leasingverpflichtungen, Haftungen

¹²⁴ Referenzwerte nach Biwald und Wachter in: Biwald, Peter (2005), Kommunale Haushalte mit Kennzahlen analysieren und steuern, KDZ Forum Public Management, Nr. 4, S. 8

Für die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ergab sich für die Verschuldensdauer in einem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren folgendes Bild:

Abbildung 17: Verlauf der Verschuldensdauer 2015 – 2019



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die Verschuldensdauer der Gemeinde Eisenkappel-Vellach reduzierte sich seit dem Jahr 2016 und lag zuletzt bei etwas über 15 Jahren.

- 40.2 Der LRH stellte fest, dass die Verschuldensdauer der Gemeinde Eisenkappel-Vellach in den letzten Jahren von knapp 47 Jahren auf rd. 15 Jahre sank. Diese Kennzahl war gemäß der Referenzwerte als „genügend“¹²⁵ zu beurteilen. Der LRH empfahl der Gemeinde, zusätzliche Bemühungen zu einer weiteren Verbesserung der Verschuldensdauer zu unternehmen.
- 40.3 *Die Gemeinde teilte mit, dass sie der Empfehlung nachkommen wolle, da eine Verbesserung der finanziellen Lage ein Ziel der Abgangsgemeinde wäre. Jedoch würde dies derzeit durch die Corona-Krise und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen erschwert.*

¹²⁵ Die Referenzwerte gaben ab 12 Jahren eine „befriedigende“ (durchschnittliche) Verschuldensdauer an, über 27 Jahren war die Verschuldensdauer als „nicht genügend“ einzustufen.

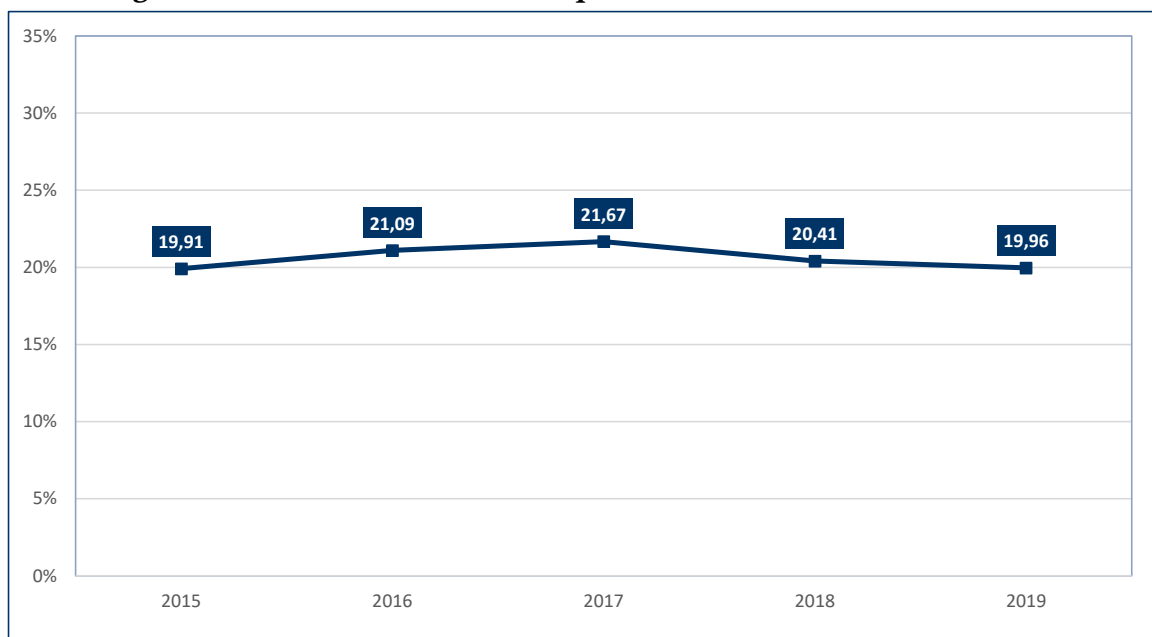
Schuldendienstquote

- 41.1 Die Schuldendienstquote zeigte, welcher Teil der Abgaben (Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren)¹²⁶ für den Schuldendienst aufzuwenden war, wobei auch schuldähnliche Verpflichtungen wie Leasing einzubeziehen waren. Als Schuldendienst waren sowohl Zinszahlungen als auch ordentliche Tilgungen zu verstehen.

Je geringer die Schuldendienstquote, desto größer war der finanzielle Spielraum und desto besser war diese Kennzahl zu bewerten. Werte unter 10% waren als sehr gut, Werte über 25% als unzureichend zu bewerten.

Für die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ergab sich für die Schuldendienstquote in einem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren folgendes Bild:

Abbildung 18: Verlauf der Schuldendienstquote 2015 – 2019



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2019, LRH-eigene Darstellung

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Eisenkappel-Vellach bewegte sich in den betrachteten fünf Jahren relativ konstant zwischen 19,91% und 21,67%.

¹²⁶ Kennzahl 10, 11 und 12 gemäß Rechnungsquerschnitt

- 41.2 Der LRH stellte fest, dass die Schuldendienstquote der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Jahr 2019 bei 19,96% lag. Dies entsprach nach den Referenzwerten einer „befriedigenden“ Schuldendienstquote. Der LRH empfahl, Bemühungen in Richtung einer weiteren Verbesserung der Schuldendienstquote zu setzen.
- 41.3 *Die Gemeinde teilte mit, dass sie der Empfehlung nachkommen wolle, da eine Verbesserung der finanziellen Lage ein Ziel der Abgangsgemeinde wäre. Jedoch würde dies derzeit durch die Corona-Krise und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen erschwert.*

Zusammenfassung der Kennzahlen für das Jahr 2019

- 42.1 Als Interpretationshilfe sah der KDZ-Quicktest eine Bonitätsbewertung und Gesamtbeurteilung des Kennzahlensystems durch eine Gesamtnote nach Punkten und nach einem differenzierten Schulnoten-Schlüssel vor.¹²⁷ Insgesamt konnten 100 Punkte erreicht werden. Die nachstehende Tabelle stellt die Notenbewertung nach erreichten Punkten dar:

Tabelle 20: Bonitätsbewertung KDZ-Quicktest

Bonitätsbewertung	Benotung
81 - 100 Punkte	Sehr gut
61 - 80 Punkte	Gut
41 - 60 Punkte	Durchschnitt
21 - 40 Punkte	Genügend
unter 20 Punkte	Unzureichend

Quelle: KDZ-Quicktest, LRH-eigene Darstellung

¹²⁷ siehe KDZ-Quicktest, KDZ-Praxisplaner, Anwendungsleitfaden, verfügbar auf der Homepage des Zentrums für Verwaltungsforschung KDZ: <https://www.offenerhaushalt.at/quicktest>

Die nachstehende Tabelle stellt die Ergebnisse der Kennzahlen-Analyse nach dem KDZ-Quicktest für den Haushalt der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Jahr 2019 nochmals zusammenfassend dar:

Tabelle 21: Bonitätsbewertung 2015 – 2019

Kennzahl	Werte 2019	Bonitätsbewertung		
		Referenzrahmen	Benotung	Punkte
Öffentliche Sparquote	9,59%	5,0 - 14,9%	Genügend (4)	8
Eigenfinanzierungsquote	102,27%	100,0 - 104,9%	Gut (2)	18
Quote freie Finanzspitze	-1,16%	<0%	Nicht genügend (5)	5
Verschuldensdauer	15,30 Jahre	14,6 - 26,9 Jahre	Genügend (4)	5
Schuldendienstquote	19,96%	16,0 - 20,9%	Befriedigend (3)	6
Bonitätsbewertung gesamt		41 - 60 Punkte	Durchschnitt (3)	42

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach erreichte insgesamt 42 Punkte und ihre Bonität konnte somit mit der Note 3 bewertet werden, die laut der KDZ-Bonitätsbewertung als „Durchschnitt“ eingestuft war. Der Referenzrahmen für diese Note lag zwischen 41 und 60 Punkten, womit sich die Gemeinde Eisenkappel-Vellach an der Schwelle zur Note 4 „Genügend“ befand, die ab Werten unter 40 Punkten erzielt wurde. Die Kennzahl „Quote freie Finanzspitze“ war nach dem herangezogenen Referenzrahmen als „Nicht Genügend“ zu beurteilen, die Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“ und „Verschuldensdauer“ als „Genügend“ einzustufen. Die beiden weiteren Kennzahlen „Eigenfinanzierungsquote“ und „Schuldendienstquote“ waren mit „Gut“ bzw. „Befriedigend“ bewertet.

42.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Jahr 2019 nach dem Benotungssystem des KDZ-Quicktests zwar mit der Gesamtnote 3 „Durchschnitt“ zu bewerten war, ihre erreichten Punkte jedoch am unteren Ende des Referenzrahmens lagen. Zudem waren drei von fünf Kennzahlen lediglich als „Genügend“ bzw. „Nicht Genügend“ zu beurteilen. Der LRH empfahl der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, nachhaltige Verbesserungen der finanziellen Leistungsfähigkeit (Kennzahl „Quote freie Finanzspitze“), der Ertragskraft („Öffentliche Sparquote“) sowie der Verschuldensdauer anzustreben, vor allem um den Spielraum der Gemeinde für neue Projekte und Investitionen auszubauen.

42.3 Die Gemeinde teilte mit, dass sie der Empfehlung nachkommen wolle, da eine Verbesserung der finanziellen Lage ein Ziel der Abgangsgemeinde wäre. Jedoch würde dies derzeit durch die Corona-Krise und die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen erschwert.

Zukünftige Entwicklungen

Voranschlag 2020

- 43.1 Der Voranschlag war die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.¹²⁸ Das K-GHG¹²⁹ normierte, dass der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen hatte. Dieser war rechtzeitig zu beschließen, damit er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden konnte.

Die Revision der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Landes Kärnten begutachtete den Voranschlagsentwurf der Gemeinde Eisenkappel-Vellach für das Jahr 2020 erstmals am 11. Dezember 2019 und gab diesen am 17. Dezember 2019 frei, nachdem die Gemeinde die von der Abteilung 3 geforderten Änderungen eingearbeitet hatte. Daraufhin beschloss der Gemeinderat von Eisenkappel-Vellach in seiner Sitzung am 20. Dezember 2019 den Voranschlag für das Jahr 2020 einstimmig. Die folgende Tabelle zeigt den Rechnungsquerschnitt für den Voranschlag 2020 im Vergleich zu den Rechnungsquerschnitten für den Rechnungsabschluss 2018 und den Rechnungsabschluss 2019:

Tabelle 22: Rechnungsquerschnitt – Voranschlag 2020

Bezeichnung	RA 2018	RA 2019	VA 2020
	EUR		
Laufende Gebarung			
Einnahmen/Einzahlungen	5.392.625	5.595.967	5.315.500
Ausgaben/Auszahlungen	5.061.595	5.106.233	4.817.500
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung (öffentliches Sparen)	331.030	489.734	498.000
Vermögensgebarung			
Einnahmen/Einzahlungen	1.194.443	794.020	126.300
Ausgaben/Auszahlungen	895.401	1.141.951	239.000
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	299.042	-347.931	-112.700
Finanztransaktionen			
Einnahmen/Einzahlungen	250.717	395.600	1.800
Ausgaben/Auszahlungen	723.790	767.871	509.800
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-473.072	-372.271	-508.000
Saldo 4: Jahresergebnis	156.999	-230.468	-122.700

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019 sowie Voranschlag 2020, LRH-eigene Darstellung

Das geplante Ergebnis der laufenden Gebarung im Voranschlag 2020 entsprach mit 498.000 EUR in etwa dem ausgewiesenen Wert (498.734 EUR) des Rechnungsabschlusses des Jahres 2019. Innerhalb der Vermögensgebarung rechnete die

¹²⁸ K-GHG, § 7 Abs. 1, StF: LGBl. Nr. 80/2019

¹²⁹ K-GHG, § 6 Abs. 1, StF: LGBl. Nr. 80/2019

Gemeinde Eisenkappel-Vellach mit Auszahlungen i.H.v. 239.000 EUR, wodurch die Einzahlungen um 112.700 EUR überschritten wurden.

Die ausgewiesenen Auszahlungen aus Finanztransaktionen fielen für die Schuldentilgung der Gemeinde an und überstiegen die Einzahlungen der Finanzgebarung um 508.000 EUR. Der Finanzierungsvoranschlag als Bestandteil des Voranschlags 2020 wies unter den Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden 574.800 EUR aus und kam dadurch zu einer Differenz i.H.v. -573.000 EUR. Der Voranschlag enthielt keinen Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst der Gemeinde und ermöglichte dadurch keine Interpretation dieser abweichenden Werte.

Die negativen Salden aus der Vermögensgebarung und aus den Finanztransaktionen führten letztendlich zu einem negativen Saldo 4. Somit ergab sich ein mit -122.700 EUR veranschlagtes negatives Jahresergebnis der Gemeinde für das Jahr 2020.

- 43.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ein negatives Jahresergebnis i.H.v. 122.700 EUR im Voranschlag 2020 auswies, wodurch sich zusätzlicher Liquiditätsbedarf ergibt. Der LRH empfahl der Gemeinde, darauf hinzuwirken, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erreichen.
- 43.3 *Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein ausgeglichenes Jahresergebnis grundsätzlich das Ziel der Gemeinde wäre. Tatsächlich würde jedoch die Gemeinde seit Jahren zu den Abgangsgemeinden zählen. Sie wies nochmals auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeinden hin, wodurch die finanzielle Lage der Gemeinde erschwert würde.*

GEMEINDEABGABEN

Verordnungen

- 44.1 Die Gemeinde war ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben.¹³⁰ Diese waren im so genannten Gebührenhaushalt zu verrechnen. Dabei handelte es sich um einen abgegrenzten Verrechnungsbereich, dessen Ausgaben über die Gebühren gedeckt werden mussten.¹³¹

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hob insbesondere touristische Abgaben¹³², Tierabgaben¹³³, Wassergebühren¹³⁴, Abwassergebühren¹³⁵, Abfallbeseitigungsgebühren¹³⁶, Zweitwohnsitzabgaben, Kindergartengebühren und Hortgebühren ein. Darüber hinaus hatten Gemeindebürger für Wirtschaftshofleistungen, die Entsorgung am Recyclinghof und die Benützung der Marktplätze sowie der Markteinrichtungen ein Entgelt zu leisten. Die Gemeinde hielt die diesbezüglichen Bestimmungen in entsprechenden, vom Gemeinderat beschlossenen Verordnungen fest.

Damit diese Verordnungen des Gemeinderats auch in Kraft traten, mussten sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kundgemacht werden. Verordnungen, die der Gemeinderat vor dem 1. Jänner 2017 beschloss, hatte der Bürgermeister an der Amtstafel des Gemeindeamtes für zwei Wochen anzuschlagen.¹³⁷ Ab dem 1. Jänner 2017 hatte diese Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen. Darüber hinaus hatte die Gemeinde ab diesem Datum auch eine Sammlung der geltenden Verordnungen im Internet bereitzustellen.¹³⁸

Weiters hatte die Gemeinde ihre Verordnungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen, um sicherzustellen, dass diese noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmten und gegebenenfalls neue Verordnungen zu beschließen.

¹³⁰ § 17 Finanzausgleichsgesetz Abs. 3 Z 4, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2007

¹³¹ Rechnungshof, Themen der öffentlichen Finanzkontrolle, Bund 2014/16, S 73

¹³² Ortstaxe, Nächtigungstaxe und Abgabe für Gästebuch

¹³³ Hundeabgabe und Deckumlage

¹³⁴ Wasseranschluss-, Wasserbereitstellungs-, Wassermess- und Wasserbezugsgebühr

¹³⁵ Kanalanschlussbeitrag und Kanalbenützungsggebühr

¹³⁶ Bereitstellungs- und Abfuhrgebühr

¹³⁷ § 15 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 66/1998

¹³⁸ § 15 Abs. 9 K-AGO i.d.g.F.

In nachfolgender Tabelle sind die Verordnungen dargestellt, auf denen die angeführten Gebühren, Abgaben und Entgelte basierten:

Tabelle 23: Gebührenverordnungen der Gemeinde

Verordnung	Geschäftszahl	Inkrafttretens- datum	Publikationsmedium
Abfallgebührenverordnung	2591-0/2006	01.01.2007	Rechtsinformationssystem (RIS)
Hortordnung	1829-0/2019	25.10.2019	-
Hundeabgabe	4057-02/2001	01.01.2002	RIS
Kanalanschlussbeitragsverordnung	1131-0/2002	30.04.2002	RIS
Kanalaufschließungsbeiträge	1517-0/2008	11.07.2008	RIS
Kanalgebührenverordnung	2591-0/2006	01.01.2007	RIS, Homepage
Kindergartenordnung	676-0/2019	26.04.2019	-
Marktordnung	2674-0/2009	01.01.2010	RIS, Homepage
Marktstandgebührenverordnung	-	31.10.2000	-
Vergnügungssteuer	1015-0/2013	05.07.2013	RIS
Verordnung Ortstaxe	1790/0-2017	21.12.2017	RIS, Elektronisches Amtsblatt
Wasseranschlussbeiträge	4057-03/2001	01.01.2002	RIS
Wasseraufschließungsbeiträge	1517-0/2008	11.07.2008	RIS
Wasserbezugsgebühren	1841-0/2018	01.01.2019	RIS, Elektronisches Amtsblatt
Zweitwohnsitzabgabenverordnung	967-0/2014	01.07.2014	Homepage

Quelle: RIS, Homepage und Elektronisches Amtsblatt, LRH-eigene Darstellung

Die Gemeinde publizierte die Verordnung zu den Marktstandgebühren, zur Hortordnung und zur Kindergartenordnung auf keiner elektronischen Plattform. Neun Gebührenverordnungen der Gemeinde waren seit zumindest zehn Jahren unverändert in Kraft.

Für jede Verordnung war eine Geschäftszahl zu vergeben, die der Verordnung eindeutig zuordenbar sein musste. Ansonsten bestand das Risiko, dass durch eine Bestimmung zum Außerkrafttreten der einen Verordnung unbeabsichtigt auch die andere Verordnung mit derselben Geschäftszahl außer Kraft gesetzt würde. In der Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatten die Abfallgebührenverordnung und die Kanalgebührenverordnung die gleiche Geschäftszahl.

- 44.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Publikation der Verordnungen nicht in vollem Umfang nachkam. Der LRH empfahl, die Verordnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

Der LRH stellte auch fest, dass neun Verordnungen seit zumindest zehn Jahren unverändert in Geltung waren. Er empfahl zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser

Verordnungen noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis und den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.

Weiters stellte der LRH kritisch fest, dass die Gemeinde die Geschäftszahlen für die Abfallgebührenverordnung und die Kanalgebührenverordnung auf die gleiche Weise bildete. Der LRH empfahl, für jede Verordnung eine eigene Geschäftszahl zu vergeben und so das Risiko, beide Verordnungen mit einer nachfolgenden Bestimmung irrtümlicherweise außer Kraft zu setzen, zu vermeiden.

- 44.3 *Die Gemeinde hielt fest, dass die Verordnungen grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Regelungen veröffentlicht würden, sie jedoch künftig darauf achten würde, dass dies lückenlos erfolgt.*

Die Gemeinde sagte zu, entsprechend der Empfehlung des LRH die Übereinstimmung der Bestimmungen der Verordnungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis und den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Zukünftig würden die Verordnungen jährlich auf ihre Aktualität überprüft sowie gegebenenfalls adaptiert werden, um so zu gewährleisten, dass diese den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Grundsätzlich würde die Gemeinde für jede Verordnung eine eigene Geschäftszahl vergeben. Auf eine lückenlose Verfolgung dieser Vorgehensweise würde künftig Acht gegeben.

Kalkulation

- 45.1 Die Gemeinde sollte die Gebühren auf Basis einer Kalkulation festsetzen, die alle relevanten Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasste. Dabei sollten durch die interne Leistungsverrechnung auch sämtliche Leistungen berücksichtigt werden, die andere Organisationseinheiten der Gemeinde zur jeweiligen Aufgabenerfüllung beitrugen.¹³⁹

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach führte für den überwiegenden Teil der Gebühren keine Kalkulation durch, sondern passte diese auf Basis eines Index oder nach Bedarf entsprechend an. Die Gebührenkalkulationen, die ursprünglich als Basis fungierten, lagen nicht mehr vor.

In der Abfallgebührenverordnung, Hortordnung, Kindergartenordnung, Kanalgebührenverordnung und Verordnung der Wasserbezugsgebühren sah die Gemeinde eine Wertsicherungsklausel vor, wonach die Gebühren jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 anzupassen waren.¹⁴⁰ Die wertgesicherten Gebühren wurden

¹³⁹ Rechnungshof, Themen der öffentlichen Finanzkontrolle, Bund 2014/16, S 73

¹⁴⁰ § 1 Abs. 8 Abfallgebührenverordnung, § 6 Abs. 7 Hortordnung, § 5 Abs. 4 Kindergartenordnung, § 3 lit. d Kanalgebührenverordnung, § 4 Abs. 3 Verordnung Wasserbezugsgebühren

dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und von diesem beschlossen. Eine Veröffentlichung im elektronisch geführten Amtsblatt erfolgte nicht.

Das Land Kärnten stellte den Gemeinden für die Wasser- und die Abwassergebühren kostenlose Gebührenkalkulationsmodelle zur Verfügung. Die Gemeinde hatte dieses Angebot bisher nur hinsichtlich der Wassergebühren in Anspruch genommen und eine Neukalkulation vorgenommen. Aufgrund dieser Berechnungen erhöhte die Gemeinde die Benützungsgebühr um rund 27,5%.

In der folgenden Tabelle ist der ordentliche Haushalt der Gebührenhaushalte in den Jahren 2015 bis 2019 dargestellt:

Tabelle 24: Ordentlicher Haushalt der Gebührenhaushalte 2015 – 2019

Position	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
1 - Ordentliche Ausgaben ohne Rücklagen							
Betriebe der Abwasserbeseitigung	597.928,29	619.262,02	584.770,51	585.713,77	582.570,99	-15.357,30	-2,6%
Betriebe der Müllbeseitigung	193.438,39	192.721,88	183.204,07	187.653,41	178.401,05	-15.037,34	-7,8%
Betriebe der Wasserversorgung	157.048,50	143.540,84	166.095,23	142.454,37	167.376,20	10.327,70	6,6%
Ordentliche Ausgaben ohne Rücklagen	948.415,18	955.524,74	934.069,81	915.821,55	928.348,24	-20.066,94	-2,1%
2 - Ordentliche Einnahmen ohne Rücklagen							
Betriebe der Abwasserbeseitigung	647.708,01	645.526,56	619.576,28	666.403,16	669.454,77	21.746,76	3,4%
Betriebe der Müllbeseitigung	184.623,79	191.723,57	185.420,12	186.081,69	195.306,34	10.682,55	5,8%
Betriebe der Wasserversorgung	156.277,44	147.556,75	132.811,65	163.137,99	172.369,60	16.092,16	10,3%
Ordentliche Einnahmen ohne Rücklagen	988.609,24	984.806,88	937.808,05	1.015.622,84	1.037.130,71	48.521,47	4,9%
Ordentlicher Haushalt ohne Rücklagen	40.194,06	29.282,14	3.738,24	99.801,29	108.782,47	68.588,41	170,6%
1 - Rücklagenzuführung							
Betriebe der Abwasserbeseitigung	50.302,93	25.606,79	54.940,87	64.364,49	251,86	-50.051,07	-99,5%
Betriebe der Müllbeseitigung	136,44	72,17	464,31	345,59	34,25	-102,19	-74,9%
Betriebe der Wasserversorgung	414,90	3.849,06	55,26	9.348,59	17,65	-397,25	-95,7%
Rücklagenzuführung gesamt	50.854,27	29.528,02	55.460,44	74.058,67	303,76	-50.550,51	-99,4%
2 - Rücklagenentnahme							
Betriebe der Abwasserbeseitigung	11,02	36,68	40,79	43,11	62,97	51,95	471,4%
Betriebe der Müllbeseitigung	8.182,71	270,70	12,66	8,46	8,56	-8.174,15	-99,9%
Betriebe der Wasserversorgung	1.171,85	69,92	17.895,60	2,20	4,41	-1.167,44	-99,6%
Rücklagenentnahmen gesamt	9.365,58	377,30	17.949,05	53,77	75,94	-9.289,64	-99,2%
Ergebnis Rücklagen	41.488,69	29.150,72	37.511,39	74.004,90	227,82	-41.260,87	-99,5%
Ordentlicher Haushalt inkl. Rücklagen	-1.294,63	131,42	-33.773,15	25.796,39	108.554,65	109.849,28	
Rücklagenstand per 31.12.							
Betriebe der Abwasserbeseitigung	62.047,73	87.617,84	142.517,92	206.839,30	207.028,19	144.980,46	233,7%
Betriebe der Müllbeseitigung	26.837,41	26.638,88	27.090,53	27.427,66	27.453,35	615,94	2,3%
Betriebe der Wasserversorgung	107.416,78	23.395,92	5.555,58	14.901,97	14.915,21	-92.501,57	-86,1%
Rücklagen gesamt	196.301,92	137.652,64	175.164,03	249.168,93	249.396,75	53.094,83	27,0%

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Ohne Berücksichtigung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen erwirtschaftete die Gemeinde Eisenkappel-Vellach im überprüften Zeitraum ein positives Ergebnis bei den Gebührenhaushalten. Darüber hinaus bildete die Gemeinde bis zum Jahr 2018, insbesondere bei den Betrieben der Abwasserbeseitigung, Rücklagen in wesentlicher

Höhe. Im Jahr 2019 führte die Gemeinde trotz Überschuss in den Gebührenhaushalten den Rücklagen nur 303,76 EUR zu.

- 45.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde keine regelmäßigen Gebührenkalkulationen durchführte. Er empfahl, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und darauf aufbauend eine jährliche Kalkulation der Gebühren durchzuführen. Des Weiteren empfahl er, das Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten auch zur Neuberechnung der Abwassergebühren zu nutzen.

Weiters kritisierte der LRH, dass die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Publikation der Indexanpassung nicht nachkam. Der LRH empfahl, die Indexanpassung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

- 45.3 *Die Gemeinde beabsichtigte die Empfehlung umzusetzen und die Gebühren künftig jedenfalls regelmäßig zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Für die Kalkulation der Abwassergebühren wollte die Gemeinde künftig das Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten anwenden.*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs, die Indexanpassung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen, will die Gemeinde zukünftig beachten und eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Veröffentlichung sicherstellen.

Interne Leistungsverrechnung

- 46 Die interne Leistungsverrechnung diente dazu, die von den Gemeindebediensteten erbrachten Leistungen intern auf die empfangende Organisationseinheit umzulegen. Dadurch konnten vor allem die Personalausgaben verursachungsgerecht den jeweiligen Organisationseinheiten angelastet werden, denen die Leistung letztlich zugutekam.

Wirtschaftshof

- 47 Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach verrechnete sämtliche Leistungen der Gemeindebediensteten des Wirtschaftshofs intern weiter. Dabei ermittelte sie seit Juli 2017 mit Hilfe einer App auf den Diensthandys die Dauer der erbrachten Leistungen und lastete die auf Basis eines Stundensatzes errechneten Kosten der empfangenden Organisationseinheit an. Die Entwicklung der App verursachte nur geringe Kosten und erfolgte durch einen ortsansässigen Programmierer.

Die Verrechnung der Leistungen erfolgte auf Basis einer Sammeliste, in der sämtliche Leistungen der Gemeindebediensteten des Wirtschaftshofs einer Kostenstelle zugeordnet waren. Bevor die Gemeinde diese Kosten der Organisationseinheit endgültig anlastete, führte der Leiter des Wirtschaftshofs eine Plausibilitätsprüfung durch. Die Personalkosten

des Leiters des Wirtschaftshofs teilte die Gemeinde nach einem festgelegten Schlüssel auf 20 Organisationseinheiten auf.

Zentralamt

- 48.1 Die Gemeindebediensteten des Zentralamts verrichteten regelmäßig auch Tätigkeiten für andere Organisationseinheiten, insbesondere für die Gebührenhaushalte und die Wohnhäuser. Dazu zählte die Beratung der Bürger, die Vorschreibung sowie Einhebung (samt Mahnwesen) der Abgaben und die diesbezügliche Buchhaltung. Es bestand somit die Möglichkeit, die Personalkosten dieser Gemeindebediensteten anteilmäßig den Gebührenhaushalten zu verrechnen und auch über die Gebühren zu finanzieren. Gleiches galt für die Infrastruktur des Zentralamts (z.B. IT-Ausstattung, Büromaterial), die die Gemeindebediensteten für ihre Tätigkeit nutzten. Die Sachausgaben in diesem Zusammenhang konnten anteilig den Gebührenhaushalten verrechnet werden.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach machte von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch und verbuchte die Personalkosten sowie Sachausgaben des Zentralamts grundsätzlich im allgemeinen Haushalt.

- 48.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde die Leistungen der Gemeindebediensteten und die Sachausgaben des Zentralamts nicht an die Gebührenhaushalte weiterverrechnete. Der LRH empfahl, Kostenbeiträge für die Personal- und Sachausgaben des Zentralamts an die Gebührenhaushalte zu verrechnen.
- 48.3 *Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, eine entsprechende Kostenverrechnung zu prüfen.*

Gemeinderat

- 49.1 Der Gemeinderat war das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, wozu unter anderem die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung zählten. Hinsichtlich dieser Gebührenhaushalte musste sich der Gemeinderat insbesondere mit der Ausschreibung der Gebühren mittels Verordnung beschäftigen und eine Kontrollfunktion wahrnehmen. Um auch die Kosten des Gemeinderats verursachungsgerecht zu verteilen, konnten dessen Leistungen an sämtliche Verwaltungszweige verrechnet werden.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch und verbuchte die Kosten des Gemeinderates grundsätzlich im allgemeinen Haushalt.

- 49.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde die Kosten des Gemeinderates nicht an die Gebührenhaushalte weiterverrechnete. Er empfahl, Kostenbeiträge für die Personal- und Sachausgaben des Gemeinderats an die Gebührenhaushalte zu verrechnen. Um die

Höhe der Kostenbeiträge festzulegen, könnte beispielsweise die Anzahl der Protokollpunkte herangezogen werden. Die Kosten des Gemeinderates wären demnach entsprechend dem Verhältnis der Protokollpunkte, die die Gebührenhaushalte betrafen, zu den gesamten Protokollpunkten eines Jahres zu verteilen.¹⁴¹

49.3 *Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, eine entsprechende Kostenverrechnung zu prüfen.*

¹⁴¹ Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung - Arbeitsbehelf 41, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, S 38

ABGABENVERWALTUNG

Rechtsgrundlagen

- 50 Mit 1. Jänner 2010 sorgte der Bundesgesetzgeber für ein österreichweit harmonisiertes Abgabungsverfahren.¹⁴² Die diesbezüglichen Bestimmungen waren in der Bundesabgabenordnung¹⁴³ (BAO) enthalten, dessen Regelungen für die Einhebung von Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben heranzuziehen waren. Dem Kärntner Landesgesetzgeber, der bis dahin das Abgabungsverfahren regelte, verblieb eine reduzierte Gesetzgebungskompetenz, die er im Kärntner Abgabenorganisationsgesetz¹⁴⁴ (K-AOG) wahrnahm. Dieses Landesgesetz enthielt insbesondere Bestimmungen zu Zuständigkeit, besonderen Wirkungen von Bescheiden und Sanktionen.

Während die BAO und die K-AOG das Abgabungsverfahren regelten, ergab sich aus den Verordnungen der Gemeinde die konkret zu leistende Gebühr. Der Abgabeananspruch entstand grundsätzlich unabhängig von einer behördlichen Tätigkeit und setzte somit keine Bescheiderlassung voraus.¹⁴⁵ Für das Entstehen des Abgabeanpruchs kam es darauf an, dass die gesetzlich und mittels Verordnung festgelegten Voraussetzungen vorlagen.¹⁴⁶

Vom Abgabeananspruch war der Abgabenzahlungsanspruch zu unterscheiden, welcher die Verpflichtung darstellte, einen Abgabebetrag in bestimmter Höhe zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entrichten. Der Abgabenzahlungsanspruch ergab sich aus der bescheidmäßigen Festsetzung.¹⁴⁷ Die Gemeinde musste bei Erlass eines solchen Bescheids darauf achten, dass sie jene Abgabenvorschriften heranzog, die bei Entstehen des Abgabeanpruchs in Kraft waren.¹⁴⁸

¹⁴² Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009

¹⁴³ § 1 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2020

¹⁴⁴ LGBl. Nr. 42/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

¹⁴⁵ Ritz, BAO⁶, § 4 Rz 2

¹⁴⁶ § 4 Abs. 1 BAO i.d.g.F.

¹⁴⁷ Ritz, BAO⁶, § 4 Rz 3

¹⁴⁸ Ritz, BAO⁶, § 4 Rz 14

Vorschreibung

Zeitpunkt

- 51 Die Gemeinde schrieb die so genannten Hausbesitzabgaben¹⁴⁹ quartalsweise und die Ortstaxe sowie die Kindergartengebühren monatlich vor. Die Abgabenschuldner mussten die Hundeabgabe einmal jährlich und die Marktgebühren nach den Markttagen entrichten. Die Verrechnung der Hortgebühren erfolgte über die „BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH“.

Da die Hausbesitzabgaben einen wesentlichen Bereich in der Abgabenverwaltung darstellten, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen im Wesentlichen auf diesen Abgabenbereich.

Bescheid

Allgemeines

- 52 Die Gemeinde hatte die Gebühren mit Bescheid festzusetzen.¹⁵⁰ Dabei war es zulässig, mehrere Bescheide formularmäßig zusammenzufassen. Die Gemeinde hatte bei derartigen Sammelbescheiden darauf zu achten, dass sie die essentiellen Spruchbestandteile für sich gesondert anführte¹⁵¹ und für den Abgabenschuldner das Vorliegen mehrerer Bescheide erkennbar war.¹⁵²

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach verwendete Sammelbescheide, um die Hausbesitzabgaben vorzuschreiben. Dabei nutzte sie zur Erstellung der Bescheide eine Gemeindeverwaltungssoftware, die auf Basis der im System hinterlegten Daten die entsprechenden Dokumente generierte. Zum Zeitpunkt der Überprüfung stellte die Gemeinde gerade auf eine neue Verwaltungssoftware um und die konkrete Vorlage für die zukünftigen Bescheide war noch nicht bekannt.

Bezeichnung

- 53.1 Um dem Abgabenschuldner zweifelsfrei zu erkennen zu geben, dass es sich bei einer behördlichen Ausfertigung um einen normativen Akt handelte, hatte die Gemeinde die Bescheide mit dem Wort „Bescheid“ zu kennzeichnen.¹⁵³ Diese eindeutige Bezeichnung war insbesondere dann relevant, wenn Zweifel über den Bescheidcharakter einer

¹⁴⁹ Abfall-, Kanal- und Wassergebühren

¹⁵⁰ § 198 Abs. 1 BAO i.d.g.F.

¹⁵¹ VwGH 2012/15/0039

¹⁵² Ritz, BAO⁶, § 93 Rz 31

¹⁵³ Ritz, BAO⁶, § 93 Rz 4, § 9 K-AOG i.d.g.F.

behördlichen Ausfertigung bestanden. Fehlte in einem solchem Fall die Bezeichnung, war nicht von einem Bescheid auszugehen.¹⁵⁴

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach bezeichnete den Bescheid nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, sondern betitelte diesen mit „Rechnungsnr.“.

- 53.2 Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde den Bescheid nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bezeichnete und empfahl, den Titel des Bescheids an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
- 53.3 *Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Bescheide an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dies sollte mit der neuen Verwaltungssoftware in Einklang gebracht werden.*

Spruch und Begründung

- 54.1 Spruch und Begründung bildeten eine Einheit, weswegen bei Zweifeln über den Inhalt des Spruchs die Begründung für die Auslegung heranzuziehen war.¹⁵⁵ Während jedoch der Spruch ein unverzichtbarer Bestandteil der Bescheide war¹⁵⁶, stellte eine fehlende oder mangelhafte Begründung lediglich eine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, die nicht zum Verlust der Bescheideigenschaft führte.¹⁵⁷

Nur der Spruch eines Bescheids erwuchs in Rechtskraft¹⁵⁸, weswegen dieser auch die für den Abgabensanspruch relevanten Merkmale beinhalten sollte. Dazu zählten die genaue, namentliche Bezeichnung des Abgabenschuldners¹⁵⁹, wobei diesbezüglich auch das Adressfeld als Teil des Spruchs galt.¹⁶⁰ Darüber hinaus hatte die Gemeinde im Spruch Art sowie Höhe der Abgabe, Bemessungsgrundlage, Zeitpunkt der Fälligkeit¹⁶¹ und die relevanten Rechtsgrundlagen¹⁶² anzugeben.

In der Begründung hatte die Gemeinde insbesondere nachvollziehbar darzulegen, von welchem Sachverhalt sie ausging, welche Beweismittel sie heranzog und welcher abgabenrechtliche Tatbestand demnach erfüllt war.

¹⁵⁴ Ritz, BAO⁶, § 93 Rz 4, VwGH Ra 2014/17/0023 und 99/17/0221

¹⁵⁵ VwGH 91/17/0060

¹⁵⁶ VwGH 2010/15/0064

¹⁵⁷ Ritz, BAO⁶, § 93 Rz 21 ff

¹⁵⁸ VwGH 2010/15/0169

¹⁵⁹ § 93 Abs. 2 BAO i.d.g.F.

¹⁶⁰ VwGH 2010/15/0017 und 2008/15/0332

¹⁶¹ Ritz, BAO⁶, § 198 Rz 10

¹⁶² VwGH 99/16/0338

Der Spruch in den Bescheiden der Gemeinde Eisenkappel-Vellach bestand aus teilweise nicht näher konkretisierten Rechtsgrundlagen und einer Aufzählung der zu leistenden Gebühren. Eine Begründung des Bescheids fehlte.

- 54.2 Der LRH stellte fest, dass der Spruch in den Bescheiden der Gemeinde Eisenkappel-Vellach nicht den gesetzlich vorgesehenen Inhalt aufwies und eine Begründung gänzlich fehlte. Er empfahl, in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter eine Bescheidvorlage in der Verwaltungssoftware zu implementieren, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht und Verweise auf die gültigen Abgabenvorschriften enthält. In die Begründung sollte insbesondere aufgenommen werden, warum die Gebühren zu entrichten sind, wie sich diese errechneten, auf welcher Rechtsgrundlage eine etwaig angegebene Fälligkeit basierte und wer (abstrakt) als Abgabenschuldner in Frage kam.
- 54.3 *Die Gemeinde wies in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass es betreffend die Abgabenverwaltung in der Verwaltungssoftware noch erheblichen Adaptierungsbedarf geben würde. Derzeit würde durch das zuständige Unternehmen an der Umstellung auf die neue Verwaltungssoftware gearbeitet. Im Zuge der Einrichtung der Abgabenverwaltung im neuen System würde unter anderem die Implementierung einer Bescheidvorlage für alle Abgaben eingeführt werden. Eine rasche Umsetzung wäre auch im Interesse der Gemeinde.*

Zustellfiktion

- 55.1 Wenn die Gemeinde ein Schriftstück an mehrere Gesamtschuldner richtete, galt mit der Zustellung an einen einzigen Gesamtschuldner die Zustellung an alle als vollzogen.¹⁶³ Diese so genannte Zustellfiktion setzte voraus, dass die Gemeinde auf diese Rechtsfolge hinwies und die Gesamtschuldner keinen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben hatten.

Die Bescheide der Gemeinde Eisenkappel-Vellach enthielten keine Angaben zu dieser Zustellfiktion, weswegen die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen nicht eintreten konnten.¹⁶⁴

- 55.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde in ihren Bescheiden nicht auf die Rechtsfolgen der Zustellfiktion hinwies und empfahl, die gesetzlich geforderten Ausführungen in den Spruch ihres Bescheids aufzunehmen.
- 55.3 *Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, den Hinweis zukünftig zu berücksichtigen und den Bescheid dahingehend zu adaptieren.*

¹⁶³ Ritz, BAO⁶, § 101 Rz 1

¹⁶⁴ Ritz, BAO⁶, § 101 Rz 3

QR-Code

- 56.1 Zur Erleichterung der Überweisung für den Abgabenschuldner und um Eingabefehler zu reduzieren, bestand die Möglichkeit einen QR-Code auf den Bescheiden abzubilden. Dies könnte der Gemeinde auch die automatische Zuordnung von Zahlungseingängen erleichtern.¹⁶⁵ Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.
- 56.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde keinen QR-Code auf den Bescheiden abdruckte, der den Zahlungsverkehr für die Abgabenschuldner erleichtern und für die Gemeinde selbst die Zuordnung der Zahlungseingänge vereinfachen könnte. Er empfahl, die Gebührenvorschreibung um einen QR-Code zu ergänzen.
- 56.3 *Die Gemeinde sagte zu, die Ergänzung der Gebührenvorschreibung um einen QR-Code zu prüfen.*

Rückstände

Mahnlauf

- 57.1 Nachdem die Gemeinde den Abgabenschuldnern die Gebühren vorgeschrieben hatte, musste sie die Zahlungseingänge kontrollieren. Die Zahlungsfrist betrug grundsätzlich vierzehn Tage ab Erhalt des Bescheids. Die Erfassung und Verbuchung von Zahlungseingängen erfolgte entsprechend den Angaben der Gemeinde etwa drei Monate nach der Vorschreibung. Sofern der Abgabenschuldner die Gebühren nicht oder nur teilweise beglichen hatte, begann die Gemeinde einen Mahnlauf. Dazu erstellte sie zu selbst festgelegten Zeitpunkten aus der Verwaltungssoftware manuell eine Liste der offenen Posten, auf deren Basis der zuständige Gemeindebedienstete händisch die weiteren Mahnschritte setzte. Dabei war zudem zu berücksichtigen, dass die Gemeinde mit einigen Abgabenschuldnern von Kanal- und Wassergebühren Ratenvereinbarungen abgeschlossen hatte, die nicht in der Verwaltungssoftware hinterlegt waren.

Leistete der Abgabenschuldner nach der ersten Mahnung keine Zahlung, nahm ein Gemeindebediensteter telefonisch Kontakt auf oder lud ihn vor Versendung der zweiten Mahnung vor.

- 57.2 Der LRH bemängelte, dass die Gemeinde keinen automatisierten Mahnlauf in ihrer Verwaltungssoftware implementiert hatte und daher die Liste mit den offenen Posten händisch erstellt werden musste und empfahl, einen automatischen Mahnlauf in der neuen Verwaltungssoftware vorzusehen.

¹⁶⁵ Siehe TZ 24

Darüber hinaus stellte der LRH kritisch fest, dass nicht sämtliche erhebliche Informationen zu den Abgabenschuldnern in der Verwaltungssoftware hinterlegt waren. Er empfahl, relevante Informationen (z.B. Ratenvereinbarungen) auch in der Verwaltungssoftware zu vermerken, um eine effiziente Gebührenverwaltung sicherzustellen.

- 57.3 *Die Gemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es jedenfalls ihr Ziel wäre, mit der neuen Verwaltungssoftware einen entsprechenden automatisierten Mahnlauf zu implementieren. Im neuen System gäbe es noch erheblichen Anpassungsbedarf, entsprechende Adaptierungen wären im Interesse der Gemeinde und würden vorangetrieben.*

Säumniszuschlag und Mahngebühr

- 58.1 Wenn die Gemeinde die Gebühren bescheidmäßig festgesetzt hatte und der Abgabenschuldner diese nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete, war die Abgabenschuld vollstreckbar.¹⁶⁶

Gleichzeitig entstand für den Abgabenschuldner grundsätzlich die Verpflichtung, einen Säumniszuschlag in Höhe von 2% der offenen Abgabenschuld zu entrichten.¹⁶⁷ Diese Nebengebühr¹⁶⁸ durfte die Gemeinde nur festsetzen, wenn sie den Betrag von 5 EUR überstieg. Der Säumniszuschlag war mit Bescheid geltend zu machen.¹⁶⁹

Auch wenn die Gebühren mit Ablauf des Fälligkeitstags vollstreckbar waren, musste die Gemeinde den Abgabenschuldner – abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen – mahnen, bevor sie Vollstreckungsmaßnahmen setzen konnten.¹⁷⁰ Im Falle einer gesetzlich geforderten Mahnung, musste die Gemeinde eine Mahngebühr mit Bescheid festsetzen.¹⁷¹ Diese belief sich auf 0,5% des eingemahnten Abgabenbetrages, wobei gesetzlich ein Mindestbetrag von 3 EUR und ein Höchstbetrag von 30 EUR vorgesehen waren.¹⁷² Die Gemeinde durfte einem Abgabenschuldner für die gleiche Abgabenschuld nur einmal die Mahngebühr vorschreiben.¹⁷³

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach machte Mahngebühren und Säumniszuschläge geltend, wobei der diesbezügliche Bescheid nicht die gesetzlich geforderten Merkmale aufwies. Die Gemeinde setzte Säumniszuschläge fest, die den gesetzlich geforderten

¹⁶⁶ § 226 BAO i.d.g.F.

¹⁶⁷ § 217 BAO i.d.g.F.

¹⁶⁸ § 3 Abs. 2 lit. d BAO i.d.g.F.

¹⁶⁹ VwGH 2012/15/0206

¹⁷⁰ § 227 Abs. 4 lit. a BAO i.d.g.F.

¹⁷¹ Ritz, BAO⁶, § 227a Rz 1, VwGH 2012/17/0552

¹⁷² § 227a Z 1 BAO i.d.g.F.

¹⁷³ Ritz, BAO⁶, § 227a Rz 3

Mindestbetrag von 5 EUR nicht überstiegen und die festgesetzten Mahngebühren entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben von 0,5% des eingemahnten Abgabebetrages.

- 58.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Säumniszuschläge und Mahngebühren mit einem Bescheid vorschrieb, der nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Weiters kritisierte der LRH, dass die vorgeschriebenen Säumniszuschläge nicht den gesetzlich geforderten Mindestbetrag erreichten und die Mahngebühren nicht der gesetzlich vorgesehenen Höhe entsprachen.

Der LRH empfahl, die gesetzlichen Vorgaben bei der Vorschreibung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren einzuhalten.

- 58.3 *Die Gemeinde sagte zu, zukünftig die gesetzlichen Vorgaben bei der Vorschreibung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren einzuhalten. Dies würde unterstützend in der neuen Verwaltungssoftware umgesetzt und entsprechend implementiert werden.*

Löschung und Nachsicht

- 59.1 Die Gemeinde hatte die Möglichkeit, Abgabenschulden zur Gänze oder teilweise¹⁷⁴ durch Löschung¹⁷⁵ oder Nachsicht¹⁷⁶ abzuschreiben. Dazu musste die Gemeinde grundsätzlich einen Bescheid erlassen.¹⁷⁷

Die Löschung von Abgabenschulden konnte die Gemeinde von Amts wegen vornehmen. Voraussetzung war, dass die Gemeinde alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht hatte oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos waren und auch in Zukunft die Einbringlichkeit der Gebühren nicht zu erwarten war.¹⁷⁸

Anders als die Löschung setzte die Nachsicht einen Antrag des Abgabepflichtigen¹⁷⁹ voraus und die Gemeinde hatte aufgrund dieses Antrags zu entscheiden. Voraussetzung für die Nachsicht der Gebühren war, dass ihre Einhebung persönlich oder sachlich unbillig gewesen wäre.¹⁸⁰

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hat im überprüften Zeitraum keine Gebühren gelöscht oder nachgesehen. Entsprechend den Angaben der Gemeinde waren in der

¹⁷⁴ Ritz, BAO⁶, § 235 Rz 3

¹⁷⁵ § 235 BAO i.d.g.F.

¹⁷⁶ § 236 BAO i.d.g.F.

¹⁷⁷ VwGH 2002/14/0035

¹⁷⁸ § 235 Abs. 1 BAO i.d.g.F., Ritz, BAO⁶, § 235 Rz 1

¹⁷⁹ Antragsberechtigt waren auch Gesamtschuldner und Haftungspflichtige

¹⁸⁰ Ritz, BAO⁶, § 236 Rz 10

vorgelegten Rückstandsliste jedoch ausständige Gebühren enthalten, die voraussichtlich nicht mehr einbringlich waren. Eine Abschreibung konnte erst nach Zustimmung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgen, die bisher nicht erteilt wurde.

Die Tabelle zeigt die Summen der offenen Posten der Gemeinde Eisenkappel-Vellach per 28. April 2020:

Tabelle 25: Offene Posten per 28. April 2020

Offene Posten	Betrag in EUR	Anteil in %
Miete	27.122,70	28,1%
Kanalgebühren	19.927,07	20,6%
Wassergebühren	12.012,89	12,4%
Ortstaxe	10.630,83	11,0%
Abfallgebühren	6.853,08	7,1%
Kindergartenbeiträge	5.460,58	5,7%
Nächtigungstaxe	4.266,96	4,4%
Kommunalsteuer	4.065,04	4,2%
Nebengebühren	3.133,16	3,2%
Hortbeitrag	2.091,94	2,2%
Sonstiges	1.069,40	1,1%
Offene Posten gesamt	96.633,65	100,0%
abzüglich Überzahlungen	32.128,19	33,2%
Gesamt	64.505,46	66,8%

Quelle: Rückstandsliste der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Der überwiegende Teil der offenen Posten betraf die Mieten, Hausbesitzabgaben und Ortstaxe. Bei den Hausbesitzabgaben und der Ortstaxe entsprachen die ausstehenden Zahlungen zwischen 3,5% und 8,8% des jeweiligen jährlichen Abgabenaufkommens.

59.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde uneinbringliche Abgaben nicht löschte. Er empfahl, in Abstimmung mit der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz jene Abgaben amtswegig mit Bescheid zu löschen, bei denen die Gemeinde alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht hatte oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos waren und auch in Zukunft die Einbringlichkeit nicht zu erwarten war.

59.3 Die Gemeinde beabsichtigt, die Empfehlung in Abstimmung mit der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz umsetzen.



GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEVERWALTUNG

Nutzung

- 60 Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte Grundstücke in Ausmaß von rd. 814.315m² in ihrem Eigentum. Das konkrete Flächenausmaß der einzelnen Nutzungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 26: Flächen Gemeindegrundstücke nach Nutzung

Nutzung	Fläche	
	in m ²	in %
Straßen (befestigt, unbefestigt) und Verkehrsanlagen	620.819	76,2%
Grünflächen	145.161	17,8%
Betriebsflächen	22.764	2,8%
Gebäude samt Nebenflächen	13.386	1,6%
Freibad	6.694	0,8%
Parkplätze	3.250	0,4%
Fließende Gewässer	2.241	0,3%
Gesamt	814.315	100,0%

Quelle: Angaben der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Der flächenmäßig überwiegende Teil entfiel auf die Straßen samt Verkehrsanlagen und die Grünflächen¹⁸¹. Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach nutzte die Grundstücke und Gebäude für verschiedene Zwecke. Um gemeindeeigene Aufgaben wahrzunehmen verfügte sie über Amtsgebäude, Aufbahrungshalle, Kindergarten, Bauhof, Recyclinghof und Kläranlage. Für die Förderung von sportlichen Aktivitäten hatte die Gemeinde eine Tennishalle, ein Fußballvereinsgebäude und ein Freibad in ihrem Eigentum. Die Gebäude der Gemeinde wurden auch als Sicherheitszentrum (Feuerwehr und Bergrettung) und als Imkerzentrum genutzt. Darüber hinaus vermietete die Gemeinde Wohn- und Geschäftsräume.

Mietwohnungen

Mietakte

- 61.1 Hinsichtlich der gemeindeeigenen Wohnanlagen fasste der Gemeinderat in der Sitzung vom 7. Juli 2009 einen Beschluss, wonach diese unverkäuflich seien. Dadurch sollten insbesondere günstige Mietpreise gesichert werden.

¹⁸¹ Bestehend aus Gärten, Wäldern, vegetationsarme Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden und Freizeitflächen



Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach vermietete in 16 Wohnhäusern insgesamt 142 Wohnungen. Die stichprobenartig überprüften Mietakte waren in einem versperrbaren Schrank verwahrt und nach Wohnhäusern gegliedert.

Die jeweiligen Ordner unterteilte die Gemeinde in zwei Bereiche. Der erste Teil beinhaltete allgemeine Informationen¹⁸² und die wirtschaftlich relevanten Fakten¹⁸³ zum gesamten Wohnhaus. Im zweiten Teil dokumentierte die Gemeinde die für die konkreten Wohnungen und Mieter relevanten Vorgänge. Dazu zählten unter anderem die Mietverträge, Meldezettel, Ummeldungen beim Energiedienstleister, Korrespondenzen sowie Aktenvermerke zu Ansuchen und Telefonaten mit Mietern, Übergabeprotokolle samt Lichtbildern, Zählerstände und polizeiliche sowie gerichtliche Unterlagen. Die Gemeinde legte Mahnungen, besondere Zahlungsvereinbarungen und Vorladungen wegen Mietrückständen nicht in den Mietakten ab, sondern führte diese Dokumente gemeinsam mit den übrigen offenen Posten in einem eigenen Ordner.

Nicht alle Mietakte enthielten alle Unterlagen. So fehlten insbesondere wiederholt die Mietverträge und die Übergabeprotokolle samt Lichtbildern. Dazu teilte die Gemeinde mit, dass sie nicht mit allen Mietern einen schriftlichen Mietvertrag abgeschlossen hätte.

- 61.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde nicht mit sämtlichen Mietern einen schriftlichen Mietvertrag abschloss und die Mietakte teilweise unvollständig waren. Der LRH empfahl, hinkünftig mit allen Mietern einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen. Weiters empfahl der LRH, die Mietakte vollständig zu führen und insbesondere den Mietvertrag sowie die Übergabeprotokolle samt Lichtbildern aufzunehmen.

- 61.3 *Die Gemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass grundsätzlich mit den Mietern ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen würde. Zukünftig wollte die Gemeinde auf vollständige und lückenlose Mietakte achten, um eine ordnungsgemäße Vorgehensweise, Dokumentation und Ablage zu gewährleisten.*

Mieteinnahmen

- 62.1 Die Gemeinde nahm für die Wohnhäuser Mietzinse ein. Sie gab an, nur geringe Mieten zu verlangen, um einen Anreiz zu geben, im Gemeindegebiet zu wohnen. Durch die Mieteinnahmen sollten insbesondere Instandhaltungsarbeiten, Tilgung der ausstehenden Darlehen und Betriebskosten abgedeckt werden können. Darüber hinaus mussten aus den

¹⁸² z.B.: Übersicht zu den Wohnungen, Situierung der Kaminanschlüsse, Einladungen zu Mieterversammlungen und Informationsschreiben an die Mieter

¹⁸³ z.B.: jährliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Rechnungen für Arbeiten an den allgemeinen Teilen, Lichtbilder zu Beschädigungen und durchgeführte Feuerbeschau



Mieteinnahmen Rücklagen gebildet werden, um zukünftige Sanierungsmaßnahmen finanzieren zu können.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach hatte keine konkrete Kalkulation für die Höhe der Nettomietzinse und auch keine zur Verwendung der Mieteinnahmen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben für die Wohnhäuser in den Jahren 2015 bis 2019 dargestellt:

Tabelle 27: Gebarung der Wohnhäuser 2015 – 2019

Position	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
Ordentlicher Haushalt							
1 - Ordentliche Ausgaben ohne Rücklagen	240.257,50	277.846,37	381.843,61	366.091,84	387.731,86	147.474,36	61,4%
2 - Ordentliche Einnahmen ohne Rücklagen	364.797,23	383.324,45	349.141,23	333.257,18	363.589,07	-1.208,16	-0,3%
Ordentlicher Haushalt ohne Rücklagen	124.539,73	105.478,08	-32.702,38	-32.834,66	-24.142,79	-148.682,52	-119,4%
1 - Rücklagenzuführung	131.484,12	108.852,53	30.836,82	41.631,04	645,72	-130.838,40	-99,5%
2 - Rücklagenentnahme	7.216,09	1.531,82	65.059,45	68.172,98	161,45	-7.054,64	-97,8%
Ergebnis Rücklagen	124.268,03	107.320,71	-34.222,63	-26.541,94	484,27	-123.783,76	-99,6%
Ordentlicher Haushalt mit Rücklagen	271,70	-1.842,63	1.520,25	-6.292,72	-24.627,06	-24.898,76	
Außerordentlicher Haushalt							
5 - Außerordentliche Ausgaben ohne Rücklagen	725.633,60	1.511.960,91	6.439,09	0,00	0,00	-725.633,60	-100,0%
6 - Außerordentliche Einnahmen ohne Rücklagen	0,00	1.518.400,00	6.439,09	0,00	0,00	0,00	0,0%
Außerordentlicher Haushalt ohne Rücklagen	-725.633,60	6.439,09	0,00	0,00	0,00	725.633,60	-100,0%
6 - Rücklagenentnahme	364.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-364.800,00	-100,0%
Außerordentlicher Haushalt mit Rücklagen	-360.833,60	6.439,09	0,00	0,00	0,00	360.833,60	-100,0%
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	-360.561,90	4.596,46	1.520,25	-6.292,72	-24.627,06	335.934,84	
Rücklagenstand per 31.12.	467.761,46	575.082,17	542.876,54	514.317,60	514.801,87	47.040,41	10,1%
Schuldenstand per 31.12.	531.233,11	1.970.061,61	1.849.316,26	1.729.503,85	1.608.743,22	1.077.510,11	202,8%

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Während im Jahr 2015 der ordentliche Haushalt noch einen Überschuss in Höhe von 271,70 EUR aufwies, musste die Gemeinde im Jahr 2019 ein negatives Ergebnis in Höhe von 24.627,06 EUR in Kauf nehmen. Der Rücklagenstand für sämtliche Wohnungen der Gemeinde belief sich per 31. Dezember 2019 auf 514.801,87 EUR.

Die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt in den Jahren 2015 bis 2017 waren auf die Sanierung von Teilen der Wohnhäuser zurückzuführen.

62.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Einnahmen der Wohnhäuser nicht ausreichten, um die Ausgaben zu decken und ausreichend Rücklagen für anstehende Sanierungen zu bilden. Er empfahl, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und darauf aufbauend eine regelmäßige Kalkulation der Mieten durchzuführen.

62.3 Die Gemeinde beabsichtigte, die Empfehlung umzusetzen und künftig die Mieten jedenfalls regelmäßig zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen.



Mietvertrag und Verwaltungskosten

- 63.1 Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Mustermietvertrages. Dieser sah keine Indexierung des Mietzinses vor und enthielt eine Bestimmung zu den Betriebskosten, die sprachlich unklar formuliert war und auch von der Gemeinde selbst nicht nachvollzogen werden konnte.

Die Verwaltungstätigkeiten für die Wohnhäuser verrichteten Gemeindebedienstete des Zentralamts. Dazu zählten die Vorschreibung sowie Einhebung der Mieten (samt Mahnwesen) und die diesbezügliche Buchhaltung. Gemäß den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes¹⁸⁴ konnte der Vermieter die Verwaltungskosten als Betriebskosten weiterverrechnen. Dazu zählten auch die Erstellung des Mietvertrags, die Drucksorten und Buchungsgebühren. Der gesetzlich zulässige Betrag pro Jahr belief sich im Zeitpunkt der Überprüfung auf 3,60 EUR pro Quadratmeter der Nutzfläche des Hauses und war anteilig auf die Mieter aufzuteilen.¹⁸⁵

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach machte von dieser gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch und verbuchte die Personalkosten sowie Sachausgaben des Zentralamts grundsätzlich im allgemeinen Haushalt.

- 63.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde den Mietzins nicht indexierte und ihr Mustermietvertrag eine nicht nachvollziehbare Bestimmung enthielt. Darüber hinaus kritisierte der LRH, dass die Gemeinde die Verwaltungskosten nicht als Betriebskosten anteilig an die Mieter weiterverrechnete.

Der LRH empfahl, in den Mustermietvertrag eine Wertsicherungsklausel aufzunehmen und auf eine klare sowie verständliche Formulierung der Bestimmungen zu achten. Weiters empfahl er, den Wohnhäusern die Personalkosten sowie Sachausgaben des Zentralamts zuzuordnen und diese Verwaltungskosten mit den Betriebskosten an die Mieter in der gesetzlich zulässigen Höhe weiter zu verrechnen.

- 63.3 *Die Gemeinde beabsichtigte, die Empfehlung umzusetzen und plante eine Überprüfung der Mustermietverträge und gegebenenfalls eine Adaptierung durchzuführen.*

Weiters sagte die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zu, eine entsprechende Weiterverrechnung der Verwaltungskosten zu prüfen.

¹⁸⁴ Mietrechtsgesetz (MRG) BGBl. Nr. 520/1981 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018

¹⁸⁵ § 21 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 22 und 15a Abs. 3 Z 1 MRG; auf diese Bestimmungen wies die Gemeinde im Mustermietvertrag auch hin



Sonstige Bestandsverhältnisse

- 64.1 Neben den Mietverhältnissen, die die Wohnhäuser betrafen, hatte die Gemeinde Eisenkappel-Vellach noch weitere Bestandverhältnisse sowie einen Baurechtsvertrag mit einer Wohnbaugenossenschaft abgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2019 aus den Bestandverhältnissen entsprechend den Unterlagen der Gemeinde:

Tabelle 28: Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bestandverhältnissen 2019

Bestandsobjekt	Laufzeit	Bestandszins pro Jahr
Bestandseinnahmen		
Grundstück samt Quelle	unbestimmt	25.159,35
Geschäftsräume	unbestimmt	13.800,00
Lagerräumlichkeiten	31.03.2022	3.607,66
Wohnungen, Garage und Innenhofnutzung	30.06.2038	1.800,00
Wiesenfläche	unbestimmt	200,00
Baufläche	unbestimmt	200,00
Holzlager	unbestimmt	10,00
Lagerräumlichkeiten	unbestimmt	1,00
Baurecht	31.12.2082	1,00
Bestandseinnahmen gesamt		44.779,01
Bestandsausgaben		
Grundstück samt Quelle	31.12.2040	22.564,80
Garage	unbestimmt	1.200,00
Sportplatz	-	1.074,24
Gehweg	unbestimmt	100,00
Bestandsausgaben gesamt		24.939,04

Quelle: Angaben der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Wesentliche Position bei den Bestandseinnahmen und -ausgaben war ein Grundstück samt den darauf befindlichen, mineralwasserführenden Quellen. Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach trat hinsichtlich dieses rund 10.800 m² großen Grundstücks als Vermittler auf. Sie pachtete es von den Eigentümern, wobei der Vertrag eine Laufzeit bis zum Jahr 2040 vorsah. Zum Zeitpunkt der Überprüfung beabsichtigten die Vertragspartner einen neuen Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2070 abzuschließen. Dieses Grundstück samt Quellen verpachtete die Gemeinde Eisenkappel-Vellach in weiterer Folge ohne schriftlichen Pachtvertrag und ohne eine Laufzeit zu vereinbaren an die Betreiberin des örtlichen Kurhotels.



In den Rechnungsabschlüssen führte die Gemeinde neben dem Pachtzins auch öffentliche Abgaben als Ausgabe an. Dabei handelte es sich um die Grundsteuer. Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in den Jahren 2015 bis 2019 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 29: Einnahmen und Ausgaben Kurbetriebe 2015 – 2019

Kurbetriebe (Ansatz 897000)	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
Ausgaben							
Pachtzins	17.685,60	17.685,60	19.159,40	16.211,80	22.564,80	4.879,20	27,6%
Öffentliche Abgaben	3.189,80	3.189,80	3.189,80	3.189,80	3.189,80	0,00	0,0%
Gesamtausgaben	20.875,40	20.875,40	22.349,20	19.401,60	25.754,60	4.879,20	23,4%
Einnahmen							
Pachtzins	24.002,03	23.220,44	23.220,44	23.220,44	25.159,35	1.157,32	4,8%
Saldo	3.126,63	2.345,04	871,24	3.818,84	-595,25	-3.721,88	-119,0%

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Pachtzinszahlungen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach an die Eigentümer des Grundstücks samt Quellen stiegen im überprüften Zeitraum um 27,6% während sich die Pachtzinseinnahmen nur um 4,8% erhöhten. Diese Entwicklung führte dazu, dass im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der öffentlichen Abgaben die Ausgaben um 595,25 EUR höher waren als die Einnahmen.

- 64.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde Eisenkappel-Vellach mit der Betreiberin des Kurhotels als Pächterin keinen schriftlichen Pachtvertrag abgeschlossen hatte. Weiters kritisierte er, dass die Gemeinde mit den Eigentümern der Quellen eine Pacht bis zum Jahr 2040 vereinbarte, mit der Betreiberin des Kurhotels jedoch keine Vereinbarung über die Pachtdauer traf. Darüber hinaus stellte der LRH kritisch fest, dass die Vermittlertätigkeit der Gemeinde im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der öffentlichen Abgaben zu einem negativen Saldo führte.

Der LRH empfahl, mit der Betreiberin des Kurhotels einen schriftlichen Pachtvertrag für die Grundstücke samt Quellen abzuschließen und darin jene Pachtdauer vorzusehen, die sie auch mit den Grundstückseigentümern vereinbart hatte. Darüber hinaus empfahl er, bei der Ausgestaltung der Pachtverhältnisse darauf zu achten, dass der Gemeinde unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten (insbesondere auch Personalkosten und Sachaufwand im Zentralamt) ein Überschuss für ihre Vermittlertätigkeit verbleibt.

- 64.3 Die Gemeinde teilte mit, dass sie die Empfehlung umsetzen würde. Der Pachtvertrag würde erneuert und es würden bereits Entwürfe von Verträgen einerseits zwischen der Grundstückseigentümerin und



der Marktgemeinde und andererseits zwischen der Marktgemeinde und dem Kurhotel vorliegen. Diese wären von den jeweiligen Beteiligten noch zu überprüfen und in Folge zu unterzeichnen.

Von Seiten der Gemeinde würde künftig auch darauf geachtet werden, dass die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb ausgeglichen sein würden.

Straßen

- 65.1 Durch die verhältnismäßig große Gemeindefläche von 199,13 km² musste die Gemeinde Eisenkappel-Vellach ein umfangreiches Straßennetz errichten und erhalten. In der nachfolgenden Tabelle sind diese im Gemeindegebiet gelegenen Straßen dargestellt:

Tabelle 30: Länge der Straßen im Gemeindegebiet

Straßenkategorie	Länge	
	in km	in %
Verbindungsstraße	31,957	63,1%
Gemeindestraße	9,504	18,8%
Stillschweigend gewidmete Straße	9,148	18,1%
Kommunales Wegenetz gesamt	50,609	100,0%

Quelle: Angaben der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Gemeindebediensteten des Wirtschaftshofs überprüften regelmäßig den Zustand der Straßen. Im Winter erfolgte die Kontrolle im Rahmen der ohnehin notwendigen Salzstreuung und im Sommer war vorgesehen, jeden Monat sämtliche Straßen zu befahren. Da die Fahrzeuge die zurückgelegten Strecken aufzeichneten, konnte der Leiter des Wirtschaftshofs nachüberprüfen, ob die Gemeindebediensteten die Kontrollfahrten auch adäquat durchführten. Eine konkrete Einteilung, zu welchem Zeitpunkt welche Straßenabschnitte zu kontrollieren wären, gab es nicht. Die Gemeinde führte auch keine Aufzeichnungen über den Zustand der Streckenabschnitte. Bei erheblichen Straßenschäden meldeten dies in seltenen Fällen die Gemeindebürger.

Das Sturmtief „Yves“ im Jahr 2017 verursachte massive Schäden und es mussten große Mengen Schadholz aus den Wäldern abtransportiert werden. Beim Abtransport hielten die beauftragten Transportunternehmen, nach den Angaben der Gemeinde, die erforderliche Sorgfalt nicht ein, wodurch die Straßen zusätzlich beschädigt wurden. Dieses wenig sorgfältige Vorgehen und der überdurchschnittliche Holzabtransport innerhalb eines Jahres habe dazu geführt, dass erst vor kurzem sanierte Straßenabschnitte in desolatem Zustand waren. Die Gemeinde machte gegenüber keinem Transportunternehmen Ersatzansprüche geltend, da die entstandenen Schäden nicht konkret zuordenbar waren.



Für die Sanierung der Straßenschäden, die auf das Sturmtief „Yves“ sowie den damit zusammenhängenden Holzabtransport zurückzuführen waren, nahm die Gemeinde Eisenkappel-Vellach eine Prioritätenreihung vor und erstellte einen Finanzierungsplan. Für andere Sanierungsarbeiten an Straßen gab es keine Prioritätenreihung.

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben für die Straßen in den Jahren 2015 bis 2019:

Tabelle 31: Gebarung Straßen 2015 – 2019

Straßen (Ansätze 612000, 616000, 640000 und 69000)	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
Ordentlicher Haushalt							
Ausgaben	133.358,64	109.423,99	107.053,62	111.773,38	135.644,02	2.285,38	1,7%
Einnahmen	15.105,26	5.411,59	3.601,14	9.388,50	28.679,09	13.573,83	89,9%
Ergebnis ordentlicher Haushalt	-118.253,38	-104.012,40	-103.452,48	-102.384,88	-106.964,93	11.288,45	9,5%
Außerordentlicher Haushalt							
Ausgaben	75.571,86	108.502,47	3.620,98	196.516,23	67.446,36	-8.125,50	-10,8%
Einnahmen	139.938,24	0,00	97.132,50	200.597,11	214.129,49	74.191,25	53,0%
Ergebnis außerordentlicher Haushalt	64.366,38	-108.502,47	93.511,52	4.080,88	146.683,13	82.316,75	127,9%
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	-53.887,00	-212.514,87	-9.940,96	-98.304,00	39.718,20	93.605,20	173,7%

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Straßen wiesen in sämtlichen Jahren einen negativen Saldo von mehr als 100.000 EUR auf. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben konnte die Gemeinde nur im Jahr 2019 einen positiven Saldo erwirtschaften. Im Bereich der Straßen ergab sich im überprüften Zeitraum insgesamt ein negativer Saldo von rund 335.000 EUR.

- 65.2 Der LRH kritisierte, dass die Gemeinde trotz der regelmäßigen Kontrollen keine Aufzeichnungen über den Zustand der Straßen führte und für die Sanierung sämtlicher Straßen keine Prioritätenreihung vornahm. Darüber hinaus hielt der LRH kritisch fest, dass die Gemeinde zu den Zeiten des Abtransports des Schadholzes die Straßen nicht ausreichend kontrollierte und daher die Schäden an den Straßen keinem Transportunternehmen konkret zuordnen konnte.

Der LRH empfahl, die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen des Straßenzustands zu dokumentieren und darauf aufbauend eine Prioritätenreihung für die Sanierung sämtlicher Straßen vorzunehmen. Darüber hinaus empfahl der LRH für den Fall, dass es in Zukunft wieder zu einer vergleichbaren Konzentration von Holztransporten kommt, eine Kontrollroutine samt Fotodokumentation zu implementieren. Damit könnte festgehalten werden, welche Transportunternehmen an welchen Straßenabschnitten tätig waren und welche Schäden dabei entstanden.



- 65.3 *In ihrer Stellungnahme sagte die Gemeinde zu, dass zukünftig die Zustandsaufnahmen und Kontrollen dokumentiert sowie eine Prioritätenreihung eingeführt würde.*

Die Gemeinde wies daraufhin, dass es sich bei den Gemeindestraßen um öffentliche Straßen handeln würde, die von jedermann benützbar wären. Grundsätzlich wäre die rechtliche Grundlage für eine Verrechnung der Sanierungskosten an die Verursacher der Schäden abzuklären. Theoretisch wäre eine solche Kontrollroutine möglicherweise denkbar, in der Praxis jedoch kaum durchführbar. Zudem wäre eine solche Kontrolle in derartigem Ausmaß mit erheblichen personellen Aufwendungen verbunden und kaum durchführbar, um nachvollziehbare Aufzeichnungen zu erhalten.

- 65.4 Der LRH verwies auf die hohen Kosten der Schadensbehebungen und empfahl unter Abwägung von Kosten und Nutzen, bei hoher Konzentration von Holztransporten eine Kontrollroutine samt Fotodokumentation ins Auge zu fassen.

UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN

Allgemeines

- 66 Der Gemeinde Eisenkappel-Vellach kam das Recht zu, die Obir Tropfsteinhöhlen nach erfolgter Erschließung, Absicherung und Ausbau dem Besucherverkehr gegen Entgelt zugänglich zu machen. Darüber hinaus war die Gemeinde Eigentümerin einer Tennishalle¹⁸⁶ und eines Freibads¹⁸⁷.

Um die Obir Tropfsteinhöhlen als touristische Attraktion und die Freizeiteinrichtungen zu betreiben, gründete die Gemeinde Eisenkappel-Vellach als Alleingesellschafterin im Jahr 1989 die „Obir – Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.“¹⁸⁸ (in der Folge vereinfacht als „Tropfsteinhöhlen GmbH“ bezeichnet) und im Jahr 1990 die „Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel Gesellschaft m.b.H.“¹⁸⁹ (in der Folge vereinfacht als „Sport GmbH“ bezeichnet).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgaben der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Tropfsteinhöhlen GmbH und die Sport GmbH in den Jahren 2015 bis 2019:

Tabelle 32: Ausgaben für Tropfsteinhöhlen GmbH und Sport GmbH 2015 – 2019

Gesellschaften	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015-2019	
	in EUR					in %	
Ordentliche Ausgaben							
Tropfsteinhöhlen GmbH	29.367,60	45.926,03	43.500,00	43.500,00	43.500,00	14.132,40	48,1%
Sport GmbH	52.866,77	41.587,65	21.000,00	45.000,00	25.000,00	-27.866,77	-52,7%
Ordentliche Ausgaben	82.234,37	87.513,68	64.500,00	88.500,00	68.500,00	-13.734,37	-16,7%
Außerordentliche Ausgaben							
Tropfsteinhöhlen GmbH	27.680,50	4.507,16	0,00	0,00	0,00	-27.680,50	-100,0%
Sport GmbH	0,00	1.762,56	2.992,50	1.895,44	41.537,33	41.537,33	100,0%
Außerordentliche Ausgaben	27.680,50	6.269,72	2.992,50	1.895,44	41.537,33	13.856,83	50,1%
Ausgaben gesamt	109.914,87	93.783,40	67.492,50	90.395,44	110.037,33	122,46	0,1%

Quelle: Kontoblätter der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Aufgrund wesentlicher, im Folgenden dargestellter Umstrukturierungsmaßnahmen konnte die Gemeinde Eisenkappel-Vellach die Ausgaben für ihre beiden Gesellschaften im ordentlichen Haushalt um 16,7% reduzieren. Die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt erhöhten sich um 50,1%, da die Gemeinde im Jahr 2019 zwingend notwendige Sanierungsarbeiten an der Tennishalle durchführen ließ.

¹⁸⁶ EZ 153, KG 76203 Bad Vellach

¹⁸⁷ EZ 527, KG 76206 Eisenkappel

¹⁸⁸ FN 96217x

¹⁸⁹ FN 96271a

Obir – Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Operative Tätigkeit

- 67 Die Gemeinde gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 19. Mai 1989 die Tropfsteinhöhlen GmbH. Zweck dieser Gesellschaft war es insbesondere, die so genannten Obir Tropfsteinhöhlen zu erschließen und touristisch zu nutzen. Der zum Zeitpunkt der Überprüfung tätige Geschäftsführer¹⁹⁰ der Tropfsteinhöhlen GmbH gab an, dass bereits bei der Gründung ein wesentlicher Fehler unterlaufen wäre. Da die Tropfsteinhöhlen als touristische Attraktion auch für die übrigen umliegenden Gemeinden von Relevanz wären, hätten sich diese auch beteiligen und somit als Gesellschafter auftreten sollen.

Der Schuldenstand erreichte im Jahr 2014 mit 836.522,16 EUR seinen Höchststand. Der damalige Geschäftsführer¹⁹¹ begründete die negativen Ergebnisse damit, dass die Besucherzahlen zurückgegangen wären, die Kosten für den notwendigen Bustransport sowie für die Nutzung des Kartenbüros zu hoch gewesen wären, die Montanbehörde strenge Auflagen erteilt hätte und die Auslastung von der Wetterlage abhängig gewesen wäre. Darüber hinaus wäre die Vereinbarung mit der „Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe“ problematisch gewesen, wonach Besitzern der Kärnten Card keine zusätzlichen Kosten für die Busfahrt verrechnet werden durften.

Verpachtung

- 68.1 Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach entschied sich im Jahr 2015 den Betrieb der Obir Tropfsteinhöhlen nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zu verpachten. Dadurch sollten insbesondere die Verluste kalkulierbar und ein strukturierter Schuldenabbau ermöglicht werden. Bei dem Ausschreibungsverfahren setzte sich aus zwei Bewerbern der bisherige Geschäftsführer als Pächter durch.

Mit Pachtvertrag vom 11. April 2016 verpflichtete sich der Pächter insbesondere dazu, die Obir Tropfsteinhöhlen zumindest 120 Tage im Jahr für Besucher offen zu halten. Der Pächter übernahm darüber hinaus die Pflicht, sämtliche gesetzliche, behördliche und vertragliche Bedingungen sowie Auflagen vollumfänglich einzuhalten. Der wertgesicherte Pachtzins betrug netto für das erste Jahr 5.000 EUR, für das zweite Jahr 7.500 EUR und für jedes weitere Jahr 10.000 EUR. Weiters hatte der Pächter für die Souvenirartikel einen Preis von netto 12.000 EUR an die Gemeinde zu bezahlen. Eine Ablösezahlung für die übrigen Gegenstände (z.B. Audio-Guides) musste der Pächter nicht leisten.

¹⁹⁰ Seit 15. März 2016

¹⁹¹ Von 15. Juli 2010 bis 14. März 2016

Die Gemeinde war verpflichtet, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu übernehmen, deren Kosten den Betrag von netto 10.000 EUR überstiegen und die für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Obir Tropfsteinhöhlen zwingend notwendig waren. Der Pächter durfte bauliche Maßnahmen und Änderungen nur mit Zustimmung der Gemeinde durchführen und war verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand an die Gemeinde zurückzustellen.

Der Pächter war laut eigenen Angaben seit der Übernahme des Betriebs der Obir Tropfsteinhöhlen in der Lage, ein positives Jahresergebnis zu erzielen. Dazu trug insbesondere bei, dass er mit der „Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe“ eine neue Vereinbarung abschloss, wonach Besitzer der Kärnten Card einen Betrag von 3,50 EUR für die Busfahrt zu zahlen hatten.

In nachfolgender Tabelle sind die Jahresergebnisse und die Bankverbindlichkeiten der Tropfsteinhöhlen GmbH von 2015 bis 2018 dargestellt:

Tabelle 33: Jahresergebnis und Schulden Tropfsteinhöhlen GmbH 2015 – 2018

Tropfsteinhöhlen GmbH	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015-2018	
	in EUR				in %	
Erträge	440.916,44	165.780,52	114.481,63	86.887,09	-354.029,35	-80,3%
Aufwände	568.636,42	133.540,22	41.433,28	28.781,85	-539.854,57	-94,9%
Jahresergebnis	-127.719,98	32.240,30	73.048,35	58.105,24	185.825,22	145,5%
davon Abgangsdeckung der Gemeinde	47.000,00	47.000,00	47.000,00	47.000,00	0,00	0,0%
Jahresergebnis ohne Abgangsdeckung	-174.719,98	-14.759,70	26.048,35	11.105,24	185.825,22	106,4%
Bankverbindlichkeiten per 31.12.	769.105,12	560.504,88	501.445,61	441.815,58	-327.289,54	-42,6%

Quelle: Jahresabschlüsse der Tropfsteinhöhlen GmbH, LRH-eigene Darstellung¹⁹²

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach war durch die Verpachtung des Betriebs der Obir Tropfsteinhöhlen in der Lage, das Jahresergebnis der Tropfsteinhöhlen GmbH ohne Abgangsdeckung der Gemeinde um 106,4% auf 11.105,24 EUR zu verbessern und die Bankverbindlichkeiten um 42,6% zu reduzieren.

Für die Gemeinde Eisenkappel-Vellach stellte neben der Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht die zwölf Kilometer lange Zufahrtsstraße zu den Obir Tropfsteinhöhlen einen wirtschaftlichen Risikofaktor dar. Diese Straße war die einzige Zufahrtsmöglichkeit und die Gemeinde hatte gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern die Pflicht übernommen, die gesamte Weganlage auf eigene Kosten zu erhalten. Die Zufahrtsstraße war nicht Teil des Pachtverhältnisses hinsichtlich des Betriebs der Obir Tropfsteinhöhlen.

¹⁹² Für eine bessere Vergleichbarkeit reduzierte der LRH in allen Jahren die Abschreibung um die Investitionszuschüsse.

- 68.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde die Erhaltungspflicht für die zwölf Kilometer lange Zufahrtsstraße, die für den Betrieb der Obir Tropfsteinhöhlen essenziell war, nicht dem Pächter auferlegte. Der LRH empfahl, bei zukünftigen, vergleichbaren Verträgen eine Erhaltungspflicht der Gemeinde zumindest teilweise auch dem Nutzungsberechtigten zu überbinden, da diesem auch der Nutzen daraus zukam.
- 68.3 *Die Gemeinde wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der Obir Tropfsteinhöhle um eine touristische Attraktion der Gemeinde und um eine essenzielle Infrastruktur handeln würde. Um die Höhle für den öffentlichen Verkehr zu erschließen und diese somit erreichen zu können, musste auf Verlangen der Straßeneigentümer die Straßenerhaltung durch die Gemeinde übernommen werden. Bei der Verpachtung der Höhle war die Straße kein Gegenstand und die Straßenerhaltung verblieb bei der Gemeinde.*
- 68.4 Der LRH hielt an seiner Kritik fest, dass die Gemeinde die Erhaltungspflicht für die zwölf Kilometer lange Zufahrtsstraße, die für den Betrieb der Obir Tropfsteinhöhlen essenziell war, nicht dem Pächter auferlegte. Der LRH wiederholte daher seine Empfehlung, bei zukünftigen, vergleichbaren Verträgen eine Erhaltungspflicht der Gemeinde zumindest teilweise auch dem Nutzungsberechtigten zu überbinden, da diesem auch der Nutzen daraus zukam.

Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel Gesellschaft m.b.H.

- 69 Die Gemeinde gründete mit Gesellschaftsvertrag vom 9. April 1990 die Sport GmbH. Diese Gesellschaft pachtete von der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ursprünglich eine Tennishalle mit drei Plätzen und ein Freibad, wobei an beiden Standorten auch ein Gastronomiebetrieb angeschlossen war. Darüber hinaus pachtete die Sport GmbH zusätzliche Flächen im Umfeld der Tennishalle, auf denen ursprünglich unter anderem ein Minigolfplatz errichtet war.

Die Sport GmbH lukrierte neben den Erlösen aus den Gastronomiebetrieben Einnahmen aus den Eintrittsgeldern für das Freibad sowie für Abos, Stundenkarten und Fitness-Mitgliedschaften in der Tennishalle. Der ehemalige Geschäftsführer¹⁹³ führte zur wirtschaftlichen Situation aus, dass es aufgrund der Instandhaltungskosten bei der Tennishalle und dem Freibad nicht möglich gewesen wäre, positive Ergebnisse zu erzielen.

Seit dem Jahr 2012 verpachtete die Gesellschaft den Gastronomiebetrieb der Tennishalle weiter. Ende des Jahres 2015 kam es zu einem Geschäftsführerwechsel und die Gemeinde

¹⁹³ Von 13. Juli 2010 bis 29. Dezember 2015

schloss im Zuge dessen mit der Sport GmbH eine umfassende Vereinbarung. Das Freibad sollte aus der Gesellschaft herausgenommen und von der Gemeinde selbst betrieben werden. Die Sport GmbH sollte demnach nur mehr die Tennishalle von der Gemeinde pachten. Des Weiteren war vorgesehen, dass die Gemeinde direkt die jährlichen Darlehenszahlungen durchführen sollte. Das Geschäftskonto sollte per 1. Jänner 2016 einen Guthabenstand von 13.000 EUR (entspricht 50% der Einnahmen aus der vorangegangenen Wintersaison) aufweisen, etwaige Gewinne der Sport GmbH sollten in der Gesellschaft verbleiben und die Gemeinde sollte bis zum Jahr 2020 notwendige Sanierungsarbeiten an der Tennishalle durchführen. Als Pachtzins für die Tennishalle war der Betrag von 5.000 EUR vorgesehen.

Um einen möglichst kostengünstigen Betrieb der Sport GmbH zu ermöglichen, ersuchte der neue Geschäftsführer die Mitglieder des örtlichen Tennisvereins um ihre Mithilfe bei den notwendigen Arbeiten für die Gesellschaft. Im Gegenzug sicherte die Gemeinde eine jährliche Vereinsförderung in Höhe von 5.000 EUR zu.

Der Geschäftsführer war mit der Auslastung der Tennishalle im Jahr 2019 zufrieden. Es konnten 2.726 Stunden verkauft werden. Um die Auslastung weiter zu erhöhen und die Besucherfrequenz zu steigern, beabsichtigte die Sport GmbH gemeinsam mit der Tropfsteinhöhlen GmbH in der Tennishalle eine Boulderwand zu errichten.

In nachfolgender Tabelle sind die Jahresergebnisse und Bankverbindlichkeiten der Sport GmbH von 2015 bis 2018 dargestellt:

Tabelle 34: Jahresergebnis und Schulden Sport GmbH 2015 – 2018

Sport GmbH	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015-2018	
	in EUR				in %	
Erträge	119.312,46	98.230,21	68.493,70	69.721,22	-49.591,24	-41,6%
Aufwände	103.008,75	81.722,96	39.932,60	38.210,87	-64.797,88	-62,9%
Jahresergebnis	16.303,71	16.507,25	28.561,10	31.510,35	15.206,64	93,3%
davon Abgangsdeckung der Gemeinde	47.500,00	40.000,00	35.962,43	38.075,96	-9.424,04	-19,8%
Jahresergebnis ohne Abgangsdeckung	-31.196,29	-23.492,75	-7.401,33	-6.565,61	24.630,68	79,0%
Bankverbindlichkeiten per 31.12.	186.639,01	214.589,78	184.667,89	152.200,65	-34.438,36	-18,5%

Quelle: Jahresabschlüsse der Sport GmbH, LRH-eigene Darstellung

Die Gemeinde konnte durch die Umstrukturierung der Sport GmbH die Aufwände um 62,9% reduzieren und das Jahresergebnis ohne Abgangsdeckung durch die Gemeinde um 79,0% erhöhen. Die offenen Bankverbindlichkeiten reduzierten sich bis zum Jahr 2018 um 18,5% auf 152.200,65 EUR.

Der Geschäftsführer legte dar, dass die finanzielle Situation nach wie vor angespannt wäre. Besonderer Unsicherheitsfaktor wäre das begrünte Dach, bei dem es wiederholt zu

Problemen mit Wassereintritten gekommen sei. Da die bisher vorgenommenen, punktuellen Sanierungen nicht mehr ausreichen würden, wäre mit einer kostspieligen Sanierung in der Größenordnung von 130.000 EUR bis 150.000 EUR zu rechnen. Um diese finanzielle Belastung übernehmen zu können, wäre es notwendig, den offenen Kredit zur Gänze abzustatten.

VORHABEN DER GEMEINDE

- 70.1 Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach setzte in den Jahren 2015 bis 2019 folgende vom Gemeinderat beschlossene Vorhaben im außerordentlichen Haushalt um:

Tabelle 35: Abgeschlossene Projekte 2015 – 2019

Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Abgeschlossen
		in EUR	im Jahr
133	Sanierung Hochobirstraße	252.580	2015
136	Behebung Katastrophenschäden 2009	124.815	2015
138	Sanierung Obir Tropfsteinhöhle	271.000	2015
140	Behebung Katastrophenschäden 2011	59.825	2015
151	Comeniusprojekt	34.735	2015
153	Sanierung Gemeindestraßen 1. Teil	49.600	2015
158	Projekt AMS	12.000	2016
25	Erschließung Lesnikfeld	149.851	2017
149	Förderung Fernwärmeanschlüsse	31.500	2017
154	Straßenbeleuchtung Sanierung 2. Teil	430.606	2017
155	Katastrophenschäden 2014	103.023	2017
156	Sanierung Gemeindewohnhäuser	1.883.200	2017
157	Barrierefreie Gebäude	10.001	2017
163	Katastrophenschäden 2016	47.200	2017
165	Anschaffung Fahrzeug Wirtschaftshof	30.953	2017
161	Gestaltung Umfeld Tennishalle	7.200	2018
162	Masterplan Breitbandausbau	9.180	2018
164	Ortskernbelebung und Gestaltung	40.174	2018
167	Föhnsturm Yves 2017	34.759	2018
168	Ankauf Kommunalgerät	160.609	2018
171	Unwetterkatastrophe Vaia Oktober 2018	14.200	2018
166	Sanierung Poppgasse	40.000	2019
Gesamtsumme		3.797.011	

Quelle: Jahresabschlüsse der Gemeinde Eisenkappel-Vellach, LRH-eigene Darstellung

Die Vorhaben finanzierte die Gemeinde mittels Bedarfszuweisungen, anderen Landesförderungen, Bundesförderungen, Darlehen und Eigenmitteln.

Für weitere bis zum Jahr 2018 beschlossene Vorhaben wie den Um- und Zubau des Kindergartens, die Erweiterung der Wasserversorgung und die Behebung der Schäden durch die Sturmkatastrophe „Yves“ im Jahr 2017 war die Finanzierung zugesichert und diese waren zum Zeitpunkt der Überprüfung in Umsetzung. Da sich beim Um- und Zubau des Kindergartens weitere Mehrkosten abzeichneten, beschloss der Gemeinderat im April 2019 die Finanzierung dieser Mehrkosten aus Bedarfszuweisungen der Jahre 2019

und 2020.¹⁹⁴ Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Umsetzung weiterer Vorhaben wie die zwingend notwendige Sanierung der Tennishalle, die Behebung der durch die Sturmkatastrophe „Vaia“ im Jahr 2018 entstandenen Schäden an den Straßen und die Sofortmaßnahmen an der Lobnigerstraße nach dem Starkregen im Februar 2020. Unter Berücksichtigung der Mehrkosten des Um- und Zubaus des Kindergartens betrugen die Gesamtkosten dieser beschlossenen Projekte mehr als 602.600 EUR. Weitere Vorhaben insbesondere zur Behebung der Katastrophenschäden waren noch offen.

Die Gemeinde Eisenkappel-Vellach zählte zu den Abgangsgemeinden in Kärnten, deren finanzielle Situation durch die beiden Sturmkatastrophen „Yves“ im Dezember 2017 und „Vaia“ im November 2018 noch verschärft wurde. Da der finanzielle Spielraum der Gemeinde Eisenkappel-Vellach ohnehin schon eingeschränkt war und diverse Förderanträge in Zusammenhang mit den beschlossenen Vorhaben nicht gestellt bzw. nicht genehmigungsfähig waren, unterstützte die Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz die Gemeinde in der weiteren Vorgehensweise. Mit Unterstützung der Abt. 3 überarbeitete die Gemeinde ihre Investitionsplanung und führte eine Prioritätenreihung betreffend die Vorhaben der Gemeinde durch. Am 24. Oktober 2019 beschloss der Gemeinderat diese überarbeitete Prioritätenreihung und Investitionsplanung. Die notwendigen Förderanträge wurden mit den jeweiligen Förderstellen abgestimmt und eingebracht.

¹⁹⁴ Vgl. LRH-Bericht „Zu- und Umbau des Kindergartens in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach“ LRH-GUE-15/1-2020

Zum Zeitpunkt der Überprüfung war die Finanzierung folgender Vorhaben vom Gemeinderat beschlossen und von den Förderstellen zugesichert:

Tabelle 36: Vorhaben mit zugesicherter Finanzierung

Bezeichnung	Gesamtkosten	Finanzierung			
	in EUR	BZ und BZ aR	sonstige Förderungen	Darlehen K-RegF	Eigenmittel
Vorhaben deren Finanzierung vom Gemeinderat beschlossen und deren Bedeckung zugesagt ist					
Um- und Zubau Kindergarten	2.037.400	1.605.150	414.700		17.550
Sanierung Tennishalle	60.000	30.000	15.000		15.000
Sofortmaßnahmen WLW nach Föhnsturm Vaia 2018	120.500			120.500	
Katastrophenschäden 2019 - Teilprojekt Lobnigstraße	120.000	15.000	60.000	45.000	
Wildbachverbauung Vellachbach nach Föhnsturm Yves 2017	189.800	47.400		142.400	
1. Bauabschnitt					
Stützmauer Poppasse	40.000				40.000
Wiederherstellung Straßen nach Föhnsturm Yves 2017 nach Holzabtransport - 1. Teil	2.027.600	668.900	656.500	702.200	
Tragkraftspritze	13.900		13.900		
Landesausstellung Carinthia 2010	130.000	60.000	52.000		18.000
Glasfaserausbau mit Breitbandinitiative	6.000	6.000			
Summe	4.745.200	2.432.450	1.212.100	1.010.100	90.550

Quelle: Unterlagen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach und der Abt. 3, LRH-eigene Darstellung

Der Großteil dieser Vorhaben mit Ausnahme des Glasfaserausbau befand sich zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits in Umsetzung.

Für mehrere von der Gemeinde beschlossene und in der Prioritätenreihung angeführte Vorhaben war zum Zeitpunkt der Überprüfung die Bedeckung noch offen. Diese Vorhaben zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 37: Vorhaben deren Bedeckung noch offen ist

Bezeichnung	Gesamtkosten
	in EUR
Vorhaben deren Bedeckung derzeit offen oder nicht möglich ist	
Katastrophenschäden Föhnsturm Vaia 2018	215.700
Lobnigstraße Engstelle Unterlobnig	250.000
Tanklöschfahrzeug Feuerwehr	312.000
Katastrophenschäden 2019 - Brückensanierungen	offen
Wildbachverbauung Vellachbach nach Föhnsturm Yves 2017	710.200
2. Bauabschnitt	
Wiederherstellung Straßen nach Föhnsturm Yves 2017 nach Holzabtransport - 2. Teil	1.735.500
Summe	3.223.400

Quelle: Unterlagen der Gemeinde Eisenkappel-Vellach und der Abt. 3, LRH-eigene Darstellung

70.2 Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde trotz angespannter finanzieller Situation eine große Anzahl von Vorhaben beschloss. Darüber hinaus wurden Förderanträge nicht zeitgerecht bzw. unvollständig eingebracht, wodurch die Finanzierung der Vorhaben nicht gesichert war. Der LRH empfahl, die Notwendigkeit der Vorhaben regelmäßig zu evaluieren und Prioritäten zu setzen. Weiters empfahl er die Finanzierung realistisch zu planen und Förderanträge zeitgerecht zu stellen. Darüber hinaus sollte die finanzielle Entwicklung der Projekte während der Umsetzung beobachtet werden.

70.3 *Die Gemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, künftig die Notwendigkeit sowie auch die Prioritätenreihung der Projekte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.*

Auch die Empfehlungen, die Finanzierung realistisch zu planen und Förderanträge zeitgerecht zu stellen sowie die finanzielle Entwicklung der Projekte während der Umsetzung zu beobachten, wollte die Gemeinde umsetzen.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Gemeinde Eisenkappel-Vellach

- (1) Die Gemeinde sollte mit sämtlichen Vertragsbediensteten und Gemeindemitarbeitern einen schriftlichen Dienstvertrag abschließen. (TZ 9)
- (2) Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sollten jährliche Mitarbeitergespräche sowie Leistungsbewertungen durchgeführt werden. (TZ 9)
- (3) Auf die Vollständigkeit der Personalakte sollte geachtet werden. (TZ 9)
- (4) Die Arbeitszeiten der Gemeindebediensteten des Zentralamts und des Wirtschaftshofs sollten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. (TZ 11)
- (5) Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Gleitzeitvereinbarung sollte mit den Gemeindebediensteten des Zentralamts abgeschlossen werden. (TZ 11)
- (6) Die Gemeinde sollte einen Freizeitausgleich und die Auszahlung von Überstunden nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewähren. (TZ 12)
- (7) Der Erholungsurlaub sollte den vollzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten des Zentralamts im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gewährt werden. (TZ 13)
- (8) Gemeindebedienstete mit hohen Urlaubsständen sollten angehalten werden, den offenen Erholungsurlaub kontrolliert abzubauen um einen Verfall desselben zu verhindern. (TZ 13)
- (9) Die Gemeinde sollte die Aufzeichnungen zum Erholungsurlaub nachvollziehbar führen, um eine jederzeitige Kontrolle zu ermöglichen. (TZ 13)
- (10) Bei der Einstufung der Gemeindebediensteten sollte auf die gesetzlichen Vorgaben geachtet werden und zudem sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die jeweils aktuelle Einstufung mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt. (TZ 14)
- (11) Die Gemeinde sollte ihren Nebengebührenkatalog reduzieren und eine neue Nebengebührenverordnung beschließen, die die aktuellen Nebengebühren enthält. (TZ 15)
- (12) Bei der Auszahlung von Zulagen sollte die Gemeinde auf die Vorgaben achten und zudem in regelmäßigen Abständen die ausbezahlte Höhe der Zulagen überprüfen. (TZ 15)

- (13) Die Kassenstunden der Gemeinde sollten wie gesetzlich vorgeschrieben auf der Amtstafel der Gemeinde und der Homepage bekanntgemacht werden. (TZ 20)
- (14) Die Gemeinde sollte auf eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Kassenbuch-Journals in der neuen Verwaltungssoftware hinwirken. Die vorübergehend geführten manuellen Journale sollten mitsamt den dazugehörigen Belegen täglich auch elektronisch in lückenloser, unveränderbarer Weise abgelegt werden, um bis zur Umsetzung des Journals in der neuen Verwaltungssoftware die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kassenbewegungen zu erhöhen. (TZ 21)
- (15) Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips beim Bargeldverkehr sollte das Kassenbuch-Journal täglich von einem zweiten Gemeindebediensteten unterfertigt werden und der Kassenbestand regelmäßig und unangekündigt durch einen anderen Bediensteten kontrolliert werden. (TZ 21)
- (16) Die Barkasse und der Tresor sollten stets geschlossen werden, insbesondere da im selben Raum das Standesamt und das Bürgerservice mit starkem Parteienverkehr angesiedelt waren. Außerhalb der Kassenstunden sollten Kassa und Tresor jedenfalls versperrt sein. (TZ 22)
- (17) Kassenbewegungen sollten sofort verbucht und Kassenfehlbeträge – auch Überschüsse – umgehend aufgeklärt und mittels einem entsprechenden Vermerk dokumentiert werden. (TZ 23)
- (18) Die Gemeinde sollte die Anzahl der tatsächlich erforderlichen Girokonten prüfen und in weiterer Folge die Konten – entsprechend den rechtlichen Vorgaben – auf die unbedingt erforderliche Anzahl reduzieren. (TZ 24)
- (19) Für die Girokonten sollten klare Verwendungsregelungen getroffen werden und die Kontoangaben bei Abgabenvorschreibungen ausschließlich im Bedarfsfall gewechselt werden, um potentielle Fehlerquellen zu reduzieren. (TZ 24)
- (20) In der neuen Verwaltungssoftware sollte rasch eine automatische Zuordnung der Zahlungseingänge anhand der Zahlungsreferenz implementiert werden. (TZ 24)
- (21) Dem Gemeinderat sollte ein detaillierter Beschlusstext zum Kontokorrentrahmen vorgelegt werden, der wesentliche Eckpunkte wie das betreffende Bankkonto, das jeweilige Bankinstitut sowie die Geltungsdauer des Beschlusses enthält. Ein Überziehungsrahmen sollte ausschließlich beim dafür vorgesehenen Konto ausgenützt werden, um hohe Zinssätze bei der Überziehung zu vermeiden. (TZ 25)

- (22) Die Gemeinde sollte ihre Bemühungen verstärken, mit dem veranschlagten Budget das Auslangen zu finden. (TZ 26)
- (23) Die Budgetplanung sollte verbessert werden, um die Anzahl von Nachtragsvoranschlägen deutlich zu reduzieren. (TZ 26)
- (24) Die Gemeinde sollte weiterhin Anstrengungen zum kontinuierlichen Abbau der Schulden setzen. (TZ 29)
- (25) Um die Einhaltung der gesetzlichen Haftungsobergrenze sicherzustellen sollte die Haftungssumme kontinuierlich reduziert und keine neuen Haftungen übernommen werden. (TZ 30)
- (26) Personal- und Sachausgaben des Zentralamts sollten verursachergerecht auf jene Organisationseinheiten umgelegt werden, für die das Zentralamt sie erbrachte. (TZ 33, 48)
- (27) Für den Kindergartenbetrieb sollte eine Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet und gegebenenfalls darauf aufbauend die Kindergartenbeiträge angepasst werden. (TZ 34)
- (28) Die Gemeinde sollte eine nachhaltige Verbesserung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Kennzahl „Quote freie Finanzspitze“), der Ertragskraft (Kennzahl „Öffentliche Sparquote“) sowie der Verschuldensdauer und der Schuldendienstquote anstreben, vor allem um ausreichende Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung zu haben und den Spielraum der Gemeinde für neue Projekte und Investitionen auszubauen. (TZ 37–42)
- (29) Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erreichen. (TZ 43)
- (30) Die Gemeinde sollte Verordnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen. (TZ 44)
- (31) Die Gemeinde sollte regelmäßig prüfen, ob die Bestimmungen ihrer Verordnungen noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis und den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen – insbesondere in Zusammenhang mit jenen neun Verordnungen, die seit mehr als zehn Jahren unverändert in Geltung waren. (TZ 44)
- (32) Für jede Verordnung sollte eine eigene Geschäftszahl vergeben werden, um das Risiko, mehrere Verordnungen mit einer nachfolgenden Bestimmung irrtümlicherweise außer Kraft zu setzen, zu vermeiden. (TZ 44)

- (33) Zur Ermittlung der Gebühren sollte eine Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet werden, um darauf aufbauend jährliche Gebührenkalkulationen durchzuführen. (TZ 45)
- (34) Für die Neuberechnung der Abwassergebühren sollte das Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten genutzt werden. (TZ 45)
- (35) Die Indexanpassungen der Gebühren sollten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht werden. (TZ 45)
- (36) Die Gemeinde sollte Kostenbeiträge für Ausgaben des Gemeinderats an die Gebührenhaushalte weiterverrechnen. (TZ 49)
- (37) Die Titel von Bescheiden der Gemeinde sollten an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. (TZ 53)
- (38) In der Verwaltungssoftware sollte eine Bescheidvorlage implementiert werden, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht und Verweise auf die gültigen Abgabenvorschriften enthält. In die Begründung sollte insbesondere aufgenommen werden, warum die Gebühren zu entrichten sind, wie sich diese errechneten, auf welcher Rechtsgrundlage eine etwaig angegebene Fälligkeit basiert und wer als Abgabenschuldner in Frage kommt. (TZ 54)
- (39) Die Gemeinde sollte in ihren Bescheiden auf die Rechtsfolgen der Zustellfiktion hinweisen und die diesbezüglich gesetzlich geforderten Ausführungen in den Spruch ihres Bescheids aufnehmen. (TZ 55)
- (40) Die Gemeinde sollte die Gebührenvorschreibung um einen QR-Code ergänzen, um den Abgabenschuldnern die Überweisung zu erleichtern, Eingabefehler zu reduzieren und für die Gemeinde selbst die Zuordnung der Zahlungseingänge zu vereinfachen. (TZ 56)
- (41) Zur effizienten Gebührenverwaltung sollte in der Verwaltungssoftware ein automatischer Mahnlauf implementiert werden und darin auch sämtliche relevante Informationen (z.B. Ratenvereinbarungen) vermerkt werden. (TZ 57)
- (42) Bei der Vorschreibung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren sollten die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. (TZ 58)
- (43) Uneinbringliche Abgaben, bei denen die Gemeinde alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht hatte und Einbringungsmaßnahmen offenkundig auch zukünftig aussichtslos wären, sollten in Abstimmung mit der Abteilung 3 – Gemeinden,

Raumordnung und Katastrophenschutz amtswegig mit Bescheid gelöscht werden. (TZ 59)

(44) Die Gemeinde sollte mit allen Mietern einen schriftlichen Mietvertrag abschließen und zukünftig alle Mietakte vollständig führen. Dazu sollten insbesondere der Mietvertrag sowie die Übergabeprotokolle samt Lichtbildern in den jeweiligen Mietakt aufgenommen werden. (TZ 61)

(45) Eine Kosten- und Leistungsrechnung sollte eingerichtet und darauf aufbauend eine regelmäßige Kalkulation der Mieten durchgeführt werden, um die Ausgaben der Wohnhäuser zu decken und ausreichend Rücklagen für anstehende Sanierungsmaßnahmen zu bilden. (TZ 62)

(46) Die Gemeinde sollte in den Mustermietvertrag eine Wertsicherungsklausel aufnehmen und auf eine klare, verständliche Formulierung der Bestimmungen achten. (TZ 63)

(47) Den Wohnhäusern sollten auch die Personal- und Sachausgaben des Zentralamts verursachergerecht zugeordnet und diese Verwaltungskosten mit den Betriebskosten an die Mieter in der gesetzlich zulässigen Höhe weiterverrechnet werden. (TZ 63)

(48) Für die Grundstücke samt Quellen sollte die Gemeinde mit der Betreiberin des Kurhotels einen schriftlichen Pachtvertrag abschließen und darin jene Pachtdauer vorsehen, die sie auch mit den Grundstückseigentümern vereinbart hatte. (TZ 64)

(49) Bei der Ausgestaltung der Pachtverhältnisse sollte darauf geachtet werden, dass der Gemeinde unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten (insbesondere auch Personalkosten und Sachaufwand im Zentralamt) ein Überschuss für ihre Vermittlertätigkeit verbleibt. (TZ 64)

(50) Die Gemeinde sollte die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen des Straßenzustands dokumentieren und darauf aufbauend eine Prioritätenreihung für die Sanierung der Gemeindestraßen vornehmen. (TZ 65)

(51) Für den Fall, dass es zukünftig wieder zu einer Konzentration von Holztransporten kommt, sollte eine Kontrollroutine samt Fotodokumentation implementiert werden, um für Ersatzansprüche festzuhalten, welche Transportunternehmen an welchen Straßenabschnitten tätig waren und welche Schäden dabei entstanden. (TZ 65)

(52) Bei Verträgen, wie jenem für die zwölf Kilometer lange Zufahrtsstraße zu den Obir Tropfsteinhöhlen, sollte zukünftig die Erhaltungspflicht zumindest teilweise auch den

Nutzungsberechtigten übertragen werden, da diesen auch der Nutzen daraus zukommt. (TZ 68)

(53) Die Vorhaben der Gemeinde sollten regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft und Prioritäten gesetzt werden. (TZ 70)

(54) Die Finanzierung der Vorhaben sollte realistisch geplant und Förderanträge zeitgerecht gestellt werden. Zudem sollte die finanzielle Entwicklung während der Umsetzung beobachtet werden. (TZ 70)

Klagenfurt, den 10. Dezember 2020

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA